J. feud. 74

Herzogliches

Sachſen = Gothaiſches

Lehns = Mandat

vom 6ten Januar 1800.

Gotha,
im Verlage bey Johann Chriſtoph Reyhers Wittwe und Erben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt,

Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermann kund und zu wiſſen:

Es iſt bekannt, wie unbeſtimmt und ſchwankend die ſowohl in Deutſchland überhaupt, als auch beſonders in Sachſen eingeführten Lehnrechte ſind, und wie viel Fälle nach ſolchen entweder gar nicht, oder doch bloß analogiſch entſchieden werden können.

Um der hieraus entſtehenden großen Beſchwerlichkeit bey Unſerm hieſigen Lehnhofe auf alle in Unſern Kräften ſtehende Art vorzubeugen, haben Wir die Entſchließung gefaßt, ein eigenes, möglichſt vollſtändiges Lehns-Mandat begreifen zu laſſen.

Nachdem nun der dazu von Unſerer Landes-Regierung und Lehnhofe gefertigte Entwurf Unſern getreuen Ständen vorgeleget und auf die von denſelben Uns überreichte unvorgreifliche Bemerkungen ſo viel als es nach Beſchaffenheit der Umſtände thunlich ſeyn wollen, Rückſicht genommen worden; ſo finden Wir keinen Anſtand, dem nachſtehenden Lehns-Mandate nunmehr die Kraft eines wirklichen Landesgeſetzes zu ertheilen. Wir ſetzen, ordnen und wollen daher, daß ſolches nicht nur Unſerm Lehnhofe in Lehns-Angelegenheiten zur

unveränderlichen Vorſchrift dienen, ſondern daß auch bey vorfallenden rechtlichen Streitigkeiten ſowohl von den inländiſchen Gerichtsſtellen, desgleichen von dem Schöppenſtuhle und der Juriſten-Facultät zu Jena, als von allen auswärtigen Rechts-Collegien ſich lediglich nach demſelben geachtet, und nur dann, wenn in dieſem Mandate der unterliegende Fall entweder nicht vorausgeſehen, oder doch nicht ſattſam beſtimmet worden wäre, auf die gemeinen Lehnrechte Rückſicht genommen werden ſoll.

Ob auch gleich das nurgedachte Mandat vorzüglich die Beſtimmung der zwiſchen Uns und Unſern Vaſallen, ingleichen zwiſchen den letztern unter ſich ſelbſt, ſtatt findenden Verhältniſſe zur Abſicht hat; ſo ſoll ſolches doch ebenfalls in Anſehung der mittelbaren oder Afterlehne, und namentlich der Lehne der Unter- und Ober-Grafſchaft Gleichen, inſofern zur Richtſchnur dienen, als nicht etwa in Abſicht derſelben durch Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, oder unbezweifeltes Herkommen, es ſey zwiſchen den mittelbaren Lehnherren und ihren Vaſallen, oder zwiſchen den letztern unter ſich ſelbſt, ein anders hergebracht iſt.

Zu mehrerer Urkund haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel bekräftigt, auch daſſelbe durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen.

So geſchehen Friedenſtein den 6ten Jänner 1800.

(L.S.) Ernſt, H. z. S.

Inhalt.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt.

Von der Lehnsbefolgung und alle dem, was damit in Verbindung ſteht.

Erſte Abtheilung.

Nähere Beſtimmung einiger Ausdrücke.

§. 1. Was ſind Hauptbelehnte?
§. 2. Was ſind Mitbelehnte und Mitbelehnſchaft?
§. 3. Was iſt die reciprocirliche Mitbelehnſchaft?
§. 4. Unterſchied der Mitbelehnſchaft von der Anwartſchaft.
§. 5. Wodurch unterſcheidet ſich der vertheilte und unvertheilte Beſitz eines gemeinſchaftlichen Lehns?
§. 6. Folgen von einem und dem andern.

Zweyte Abtheilung.

Von der Lehnsmuthung.

§. 7. Was die Lehnsmuthung iſt, und in welchen Fällen ſie geſchieht?
§. 8. 1.) in manu dominante,
§. 9. 2.) in manu ſerviente:
a.) unter den Hauptbelehnten,
§. 10. b.) unter den Mitbelehnten.

§. 11. Binnen welcher Zeit die Lehn zu muthen iſt?
§. 12. Mit welchen Formalitäten die Lehnsmuthung geſchehen muß?
§. 13. Von dem Muthſcheine.
§. 14. Wie es diesfalls bey mehrern Haupt- oder Mitbelehnten zu halten?
§. 15. Wenn die Ertheilung des Muthſcheins ausgeſetzt wird? ingleichen von dem Vigilanz-Scheine.

Dritte Abtheilung.

Von der Beleihung, dem Lehns- und Erbhuldigungs-Eide, dem Lehns-Indulte, der Lehnsmündigkeit, den Lehnsvormündern, der Lehnsvollmacht und den Lehnträgern.

§. 16. Wenn ein allgemeiner Lehns-Termin anzuſetzen iſt?
§. 17. Ausnahme davon.
§. 18. Wie die Citationen zu den Lehns-Terminen einzurichten?
§. 19. Von der Inſinuation der Lehns-Citationen.
§. 20. Wie es zu halten, wenn der vorbeſchiedene Vaſall nicht erſcheinet?
§. 21. Wie volljährige Mannsperſonen den Lehnseid abzulegen haben?
§. 22. Wie volljährige Frauensperſonen den Lehnseid abzulegen haben?
§. 23. Wie es deshalb wegen der Minderjährigen, Abweſenden, Blödſinnigen ꝛc. zu halten?
§. 24. Wie es bey erlangter venia aetatis wegen des Lehnseides zu halten?
§. 25. Von der Lehnsmündigkeit.
§. 26. Wie es zu halten, wenn ein Vaſall ſchon vorher dem Lehnherrn den Lehnseid abgeleget hatte?
§. 27. Wie es bey der Minderjährigkeit eines neuen Lehnherrn wegen des Lehnseides zu halten?
§. 28. Formular des Lehneides.
§. 29. In welchen Fällen der Erbhuldigungseid zu leiſten?
§. 30. Formular des Erbhuldigungseides.
§. 31. Von der Diſpenſation in Abſicht der perſönlichen Ablegung des Lehns- und Erbhuldigungseides.
§. 32. Vom Lehns-Indulte.
§. 33. Wie es zu halten, wenn der Lehns-Indult oder die ſonſtige Friſt zur Eidesleiſtung ungenutzt vorbeyſtreicht?
§. 34. Erforderniſſe einer Lehnsvollmacht.
§. 35. Formular einer Lehnsvollmacht.
§. 36. Wer als Lehnsvormund zuzulaſſen iſt?
§. 37. Wenn die Beſtellung eines Lehnsträgers ſtatt findet?
§. 38. In welchen Fällen ſolche nicht ſtatt findet?
§. 39. Wie es mit der Präſentation, Lehnsmuthung und Beleihung der Lehnträger zu halten?
§. 40. Formalitäten eines Beleihungs-Actus.
§. 41. Von den Lehnſcheinen.
§. 42. Von den Pflichtſcheinen.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von den Lehnbriefen.

§. 43. Von Ertheilung der Lehnbriefe.
§. 44. Eigenſchaften der Lehnbriefe.
§. 45. Aushändigung der ausgefertigten Lehnbriefe.
§. 46. Wie lange der Vaſall Ausſtellungen gegen einen Lehnbrief machen kann?
§. 47. Von der Gewährung der in den Lehnbriefen enthaltenen Stücke.

Fünfte Abtheilung.

Von den Lehnsfehlern.

§. 48. Wodurch ein Lehnsfehler begangen wird?
§. 49. Beſtrafung der Lehnsfehler.
§. 50. Wie gegen diejenigen zu verfahren, welche ſich eines Lehnsfehlers ſchuldig gemacht zu haben ſcheinen?
§. 51. Wie es zu halten, wenn wegen eines Lehnsfehlers auf Einziehung des Lehns erkannt worden?
§. 52. Von der Condonation begangener Lehnsfehler.
§. 53. Von den Condonations-Scheinen.
§. 54. Wie es bey erfolgter Condonation mit der Lehnsmuthung zu halten?
§. 55. Was dann ſtatt findet, wenn, ehe ein Mitbelehnter condoniret wird, indeſſen Veränderungen in Abſicht des Lehns vorgegangen ſind?
§. 56. Ob ein Haupt- oder Mitbelehnter der Condonation eines andern widerſprechen kann?

Zweyter Abſchnitt.

Von der verſchiedenen Qualität der Lehngüter und der Lehns-Succeſſion.

Erſte Abtheilung.

Von dem Mannlehne, dem Mann- und Weiberlehne und dem Erblehne.

§. 57. Wenn die Mannlehns-Qualität unbezweifelt iſt?
§. 58. Wenn bloß die Präſumtion für die Mannlehns-Qualität obwaltet?
§. 59. Wenn die Mann- und Weiberlehns-Qualität unbezweifelt iſt?

§. 60. Drey verſchiedene Gattungen von Mann- und Weiberlehnen.
§. 61. Wie es zu halten, wenn die Lehnbriefe deutlich beſtimmen, wie die weibliche Deſcendenz ſuccediren ſoll?
§. 62. Wie es zu halten, wenn ſie dieſes nicht deutlich beſtimmen?
§. 63. Beſonderer Fall bey den Mann- und Weiberlehnen der zweyten Gattung.
§. 64. Wenn ein Lehn für ein Erblehn geachtet werden kann?
§. 65. Drey verſchiedene Gattungen von Erblehnen.
§. 66. Wie es zu halten, wenn der Lehnbrief die Gattung des Erblehns deutlich beſtimmt?
§. 67. Wie es zu halten, wenn er ſolche nicht deutlich beſtimmt?
§. 68. Eigenſchaft der Erblehne von der dritten Gattung.
§. 69. Eigenſchaft der Erblehne der zweyten Gattung.
§. 70. Eigenſchaft der Erblehne der erſten Gattung.

Zweyte Abtheilung.

Von der Lehns-Succeſſion.

§. 71. In welchen Lehnen bloß Deſcendenten und Mitbelehnte ſuccediren?
§. 72. Wie die Mitbelehnten unter einander ſuccediren?
§. 73. Bey der Succeſſion iſt es gleichviel, ob das Lehn ein feudum datum oder oblatum ſey?
§. 74. Succeſſion der durch eine nachfolgende Heyrath legitimirten Kinder.
§. 75. Ob körperliche Gebrechen, Seelenſchwäche ꝛc. von der Succeſſion ausſchließen können?
§. 76. Wie eine Abänderung der Lehns-Qualität geſchehen kann?
§. 77. Wie die Einführung des Primogenitur-Rechts, Majorats ꝛc. geſchehen kann?
§. 78. In der Regel kann die Lehns-Succeſſion angenommen, und die Allodial-Succeſſion ausgeſchlagen werden.
§. 79. Ausnahme bey den Erben in abſteigender Linie.
§. 80. Nähere Beſtimmungen dieſerhalb.
§. 81. Wer dann ſuccedirt, wenn der Lehnserbe die Succeſſion ausgeſchlagen hat?
§. 82. Heimfall des Lehns.

Dritte Abtheilung.

Von der Trennung des Lehns vom Erbe.

§. 83. Wenn eine Trennung des Lehns vom Erbe ſtatt findet?
§. 84. Wie es dabey zu halten, wenn die Lehnbriefe und Pertinenz-Verzeichniſſe klare Maaße geben?
§. 85. Wie dann, wenn dieſes nicht iſt?
§. 86. Wie es zu halten, wenn nach den Lehnsverträgen, gewiſſe Allodial-Stücke für Lehn geachtet werden müſſen?
§. 87. Was wegen Meubles, Vieh, Guths-Inventarii und ſchon eingenommener Einkünfte ſtatt findet?

§. 88. Was wegen der noch nicht eingenommenen Einkünfte?
§. 89. Was wegen der Fiſche?
§. 90. Was wegen der Meliorationen?
§. 91. Was wegen der Deteriorationen?
§. 92. Was in dem Falle, wenn Lehns-Pertinenzſtücke veräußert worden?
§. 93. In wiefern die Abſonderung bloß privatim geſchehen kann, oder einer lehnherrlichen Beſtätigung bedarf?
§. 94. Wie es deßhalb bey entſtandenem Concurſe zu halten?

Dritter Abſchnitt.

Von den Lehnſchulden.

Erſte Abtheilung.

Von den Lehnſchulden überhaupt.

§. 95. Von welcher Art der Lehngüther in dieſem Abſchnitte gehandelt wird?
§. 96. Welche Schulden für Lehnſchulden zu halten?
§. 97. Was nothwendige Lehnſchulden ſind?
§. 98. In Abſicht welcher Lehne ſtillſchweigende Hypotheken ſtatt finden?
§. 99. In wiefern die Lehnſchulden aus dem Lehne, oder aus dem Erbe zu bezahlen ſind?
§. 100. In welcher Ordnung beym Concurſe die Lehnſchulden zu bezahlen ſind?

Zweyte Abtheilung.

Von den conſentirten Lehnſchulden.

§. 101. Erforderniſſe der Verpfändung des Lehns.
§. 102. Grundſätze wegen der mitbelehnſchaftlichen Einwilligung.
§. 103. Vorſchriften wegen Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes.
§. 104. Wo der lehnherrliche Conſens zu ſuchen iſt?
§. 105. Es iſt jederzeit das ganze Lehn zu verpfänden.
§. 106. Aeußere Form der Conſens-Urkunden.
§. 107. Der Lehnhof darf bis auf den 3ten Theil des Werths Conſens ertheilen.
§. 108. In wiefern dabey auf Witthums-, Alimentations- und Ehegelder Rückſicht zu nehmen?
§. 109. Wie es zu halten, wenn ein Capital zu Tilgung einer alten Lehnſchuld erborget wird?

§. 110. Wie es zu halten, wenn ein den 3ten Theil des Werths überſteigender lehnherrlicher Conſens verlangt wird?
§. 111. Wie der Werth des Lehns zu beurtheilen?
§. 112. In wiefern die mitbelehnſchaftliche Einwilligung vor Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes beygebracht werden muß?
§. 113. Wie es diesfalls insbeſondere bey den Wangenheimiſchen Lehngütern Winterſteiniſchen Stammes zu halten?
§. 114. Wie es zu halten, wenn zwey verſchiedene hieſige Lehne zuſammen verpfändet werden ſollen?
§. 115. Wie dann, wenn hieſige und fremde Lehnſtücke zugleich verpfändet werden?
§. 116. Wie dann, wenn hieſige Lehnſtücke und Allodialſtücke zugleich verpfändet werden?
§. 117. In wiefern auf unbeſtimmte oder beſtimmte Zeit zu conſentiren iſt?
§. 118. In welchen Fällen bey Ceſſion eines lehnherrlich conſentirten Kapitals wieder beſonderer lehnherrlicher Conſens erforderlich iſt?
§. 119. In wiefern durch die Conſentirung in einen Contrakt auch in die darin vorbehaltenen Hypotheken conſentiret worden?
§. 120. Die Vorbehaltung des Eigenthums bis zu Bezahlung der Kaufgelder iſt eine bey Lehngüthern unzuläſſige Clauſel.

Dritte Abtheilung.

Von den nothwendigen Lehnſchulden.

§. 121. Wie viel Ehegeld und Witthum jeder Beſitzer auf das Lehn zu verſichern berechtigt iſt?
§. 122. Beym Ehegelde muß nicht allein die Inferirung, ſondern auch die Verwendung bewieſen werden.
§. 123. Wodurch dieſer Beweis geführet werden kann?
§. 124. Donatio propter nuptias, Wittwengerade und Mußtheil gehen in der Regel nicht das Lehn, ſondern das Erbe an.
§. 125. Wenn das Paraphernal-Vermögen der Gattin des Vaſallen für eine Lehnſchuld zu halten?
§. 126. Wie es zu halten, wenn ein Ehepakt vorhanden iſt?
§. 127. Beſondere Vorſchriften wegen deſſen, was der Wittwe des Vaſallen aus dem Lehne zu leiſten iſt?
§. 128. a.) wenn ſie mit der ſucceſſionsfähigen Deſcendenz ihres Gatten concurrirt.
§. 129. b.) wenn ſie mit den Mitbelehnten oder dem Lehnherrn concurrirt.
§. 130. c.) wenn ſie mit den Creditoren concurrirt.
§. 131. Von den Verpflegungs- und Ausſtattungs-Geldern der ins Lehn nicht ſuccedirenden Töchter der Beſitzer.
§. 132. Was diesfalls in Anſehung der Enkelinnen ſtatt findet?
§. 133. Wenn ein Vaſall zu Bezahlung der Ausſtattungsgelder etwas borgen will, kann ihm der Conſens nicht verweigert werden.
§. 134. Von den zur Bewahrung des Lehns vom Verderben und von der Verwüſtung hergeſchoſſenen Geldern.
§. 135. Verordnung zu Vermeidung diesfallſiger Mißbräuche.

§. 136.

§. 136. Von den Ritterſteuern und andern Real-Bürden des Lehns.
§. 137. Von den Alimentations- und Begräbnißkoſten des Beſitzers, ingleichen den Kurkoſten ſeiner letzten Krankheit.

Vierte Abtheilung.

Von der antichretiſchen Verpfändung des Lehns.

§. 138. Alle antichretiſchen Verpfändungen des Lehns ſind für die Zukunft verboten.
§. 139. Wie es bey den bereits mit lehnherrlichem Conſenſe verſehenen Contrakten dieſer Art für das Vergangene zu halten?
§. 140. Wie mit den ohne lehnherrlichem Conſens geſchloſſenen Contrakten eben dieſer Art?

Fünfte Abtheilung.

Von Abtragung und Erlöſchung vorhandener Lehnſchulden.

§. 141. Von dem Abtrage der Lehnſchulden und den darüber auszuſtellenden Caſſations-Scheinen.
§. 142. Abgetragene Lehnſchulden hören auf Lehnſchulden zu ſeyn.

Sechſte Abtheilung.

Von der Vollſtreckung der Hülfe in das Lehn.

§. 143. Wenn die Hülfsvollſtreckung in die Einkünfte, und wenn ſie in die Subſtanz des Lehns geſchieht?
§. 144. Wie es zu halten, wenn ſchon ein Allodial-Gläubiger in die Einkünfte des Lehns eingewieſen iſt?
§. 145. Bey Ausklagung einer bloß mit mitbelehnſchaftlichem Conſenſe verſehenen Schuldverſchreibung darf nicht ſo, wie bey einer ordentlichen Lehnſchuld, die Hülfe vollſtreckt werden.
§. 146. Wie es zu halten, wenn bey einer lehnherrlich conſentirten Schuld nicht alle Mitbelehnten eingewilliget haben?

Siebente Abtheilung.

Von der Würderung des Lehns.

§. 147. Durch wen die Würderung geſchiehet?
§. 148. Von den dabey zu gebrauchenden Sachverſtändigen.

§. 149. Wenn die Würderung nach dem jährlichen Ertrage geſchieht?
§. 150. Nach welchen Grundſätzen zu verfahren, wenn auf den jährlichen Ertrag keine Rückſicht genommen werden kann?
§. 151. In wiefern die Gebäude und ſolche Rechte, welche keinen Ertrag geben, in Anſchlag zu bringen ſind?
§. 152. Wie viel wegen der Abgaben und des andern nöthigen Aufwands in Abzug zu bringen?
§. 153. Die Würderung muß in der Regel ganz an Ort und Stelle vollbracht werden.
§. 154. Die commiſſariſche Würderung wird dem Lehnhofe zur Genehmigung überreicht.
§. 155. Von der Vorlegung der Taxe an den Vaſallen und Entſcheidung der von ihm dabey gemachten Einwendungen.

Vierter Abſchnitt.

Von Veräuſſerung des Lehns.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze und Vorſchriften dieſerhalb.

§. 156. Zur Veräuſſerung eines Lehns iſt der mitbelehnſchaftliche und lehnherrliche Conſens nöthig.
§. 157. Des Herzogs Durchl. wollen zum voraus beſtimmen, in welchen Fällen Sie Dero lehnherrlichen Conſens ertheilen werden.
§. 158. Beym Erblehne wird der lehnherrliche Conſens nie verweigert, ſobald nur der neue Vaſall nicht anſtößig iſt.
§. 159. Beym Mannlehne und dem Mann- und Weiberlehne muß das Lehn wenigſtens auf 8 Augen ſtehn.
§. 160. Was in dieſem Falle bey einer wegen Schulden geſchehenen Subhaſtation in Abſicht der Mitbelehnten zu beobachten?
§. 161. Unter welchen Umſtänden der Verkauf eines auf weniger als 8 Augen ſtehenden Mann- oder Mann- und Weiberlehns erlaubt werden wird?
§. 162. Erforderniſſe der Perſon des Käufers und ſeiner Mitbelehnten.
§. 163. An eine myſtiſche Perſon darf ein Mann- auch Mann- und Weiberlehn in der Regel nicht verkaufet werden.
§. 164. Wie und wenn ein Vaſall den lehnherrlichen Conſens zur Veräuſſerung zu ſuchen hat?
§. 165. Wie es zu halten, wenn zugleich auch fremde Lehnſtücke, oder Erbſtücke verkaufet werden?
§. 166. Was zu beobachten, wenn die Mitbelehnten ſchon im voraus eingewilligt haben?

§. 167.

§. 167. Worauf der Lehnhof Rückſicht zu nehmen hat, wenn lehnherrlicher Conſens zur Veräuſſerung geſucht wird?
§. 168. Was der Lehnhof bey einem ſich findenden Anſtande zu beobachten hat?
§. 169. Wie es zu halten, wenn der Käufer nicht die Einwilligung aller Mitbelehnten verlangt?
§. 170. Von der Vollziehung ſolcher Urkunden, wodurch der lehnherrliche Conſens zur Veräuſſerung eines Lehns ertheilet wird?
§. 171. Die Original-Kauf-Contrakte werden jederzeit in die Conſens-Urkunden ſelbſt eingeheftet.
§. 172. Aushändigung der Conſens-Urkunde an den Käufer.

Zweyte Abtheilung.

Von der Präſentation neuer Mitbelehnten und den von ihnen ausgeſtellten Reverſen.

§. 173. Der Käufer eines Lehns kann in der Regel 2 neue Mitbelehnte präſentiren.
§. 174. Ausnahme von dieſer Regel.
§. 175. Eigenſchaften der zu präſentirenden neuen Mitbelehnten.
§. 176. Wie die beyden neuen Mitbelehnten unter einander ſuccediren?
§. 177. Wie dem Käufer die Annahme der neuen Mitbelehnten bekannt zu machen iſt, und dieſe hierauf die Lehn zu befolgen haben?
§. 178. Was dann ſtatt findet, wenn der Käufer ſtirbt, ohne neue Mitbelehnten präſentirt zu haben?
§. 179. Wie es zu halten, wenn ein präſentirter neuer Mitbelehnter von dem Lehnherrn nicht ſollte angenommen werden?
§. 180. Außer dem Rechte der Präſentation neuer Mitbelehnten hat ein neues Lehn keinen Vorzug vor einem alten.
§. 181. Was ſtatt findet, wenn die nicht lehnsfähigen Notherben des Käufers durch den Kauf im Pflichttheile verkürzt zu ſeyn glauben?
§. 182. Von den Reverſen der Mitbelehnten.

Dritte Abtheilung.

Von der wiederkäuflichen Veräuſſerung des Lehns.

§. 183. Von welcher Art des Wiederkaufs-Contrakts hier die Rede iſt?
§. 184. Von der Zeit der Wiedereinlöſung.
§. 185. Von dem erforderlichen mitbelehnſchaftlichen und lehnherrlichen Conſenſe.
§. 186. Von der Präſentation neuer Mitbelehnten.
§. 187. Während der Einlöſungszeit ruhen die Rechte des Wiederverkäufers und der alten Mitbelehnten.
§. 188. Verpfändung des Lehns während dieſer Zeit.
§. 189. Unter welcher Bedingung die neuen Mitbelehnten dem Wiederkäufer ſuccediren?

§. 190. In wiefern nach dem Abgange des Wiederkäufers ein Heimfall ſtatt findet?
§. 191. In wiefern der Wiederkäufer ſein Recht wieder an einen andern abtreten kann?
§. 192. Wie es zu halten, wenn der Wiederverkäufer oder ſeine Mitbelehnten während der Wiedereinlöſungszeit abſterben?
§. 193. Was dann ſtatt findet, wenn der Wiederkauf in einen Erbkauf verwandelt wird?
§. 194. Was dann, wenn die Wiedereinlöſung geſchieht?

Vierte Abtheilung.

Von dem Tauſche, den Erbverträgen und andern in Anſehung des Lehns geſchloſſenen Contrakten.

§. 195. Zu Vertauſchung des Lehns iſt der mitbelehnſchaftliche und lehnherrliche Conſens nöthig.
§. 196. Vorſchriften diesfalls für den Lehnhof.
§. 197. Von der Lehnsmuthung beym Tauſche.
§. 198. In wie fern bey Erbvertheilungen und andern wegen des Lehns geſchloſſenen Verträgen, mitbelehnſchaftlicher und lehnherrlicher Conſens erforderlich iſt?
§. 199. Diesfalſige Vorſchriften für den Lehnhof.

Fünfte Abtheilung.

Von der Subhaſtation des Lehns.

§. 200. Die Subhaſtation iſt entweder willkührlich oder nothwendig.
§. 201. Willkührliche Subhaſtationen erfordern mitbelehnſchaftliche und lehnherrliche Einwilligung.
§. 202. Wie es bey einer verſtatteten willkührlichen Subhaſtation zu halten, wenn das Lehn außer Landes liegt?
§. 203. Wie, wenn das Lehn im Lande liegt?
§. 204. Was bey einer nothwendigen Subhaſtation ſtatt findet, wenn das Lehn auſſer Landes liegt?
§. 205. Was, wenn es im Lande liegt?
§. 206. Wie es bey allen Arten der Subhaſtation, ohne Unterſchied, mit der Lehnsmuthung zu halten?
§. 207. Wie wegen Präſentation neuer Mitbelehnten?

Sechſte Abtheilung.

Von der Vereinzelung des Lehns.

§. 208. Obliegenheiten des Vaſallen, der ſein Lehn vereinzeln zu können wünſcht.
§. 209. Vorſchriften für den Lehnhof dieſerhalb.

§. 210. Bey geſchehender Verſtattung der Vereinzelung dauert gleichwohl das Lehns-verhältniß fort.
§. 211. Ohne mitbelehnſchaftlichen und lehnherrlichen Conſens iſt jede Vereinzelung null.

Siebente Abtheilung.

Von der Subinfeudation.

§. 212. Die Subinfeudation erfordert mitbelehnſchaftliche und lehnherrliche Einwilligung.
§. 213. Nullität aller dem entgegen vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Subinfeudationen.

Achte Abtheilung.

Von dem Lehnſtamme.

§. 214. Was unter einem wirklichen Lehnſtamme zu verſtehen iſt?
§. 215. Was wegen der Lehnsbefolgung, Qualität, Succeſſion, Veräuſſerung und Verpfändung bey den Lehnſtämmen ſtatt findet?
§. 216. Verſicherung des Lehnſtamms-Kapitals.
§. 217. Von den Lehnſtämmen in uneigentlichem Verſtande.

Neunte Abtheilung.

Von dem Einſtandsrechte.

§. 218. Wenn und wie beym Kaufe und der voluntariſchen Subhaſtation das Einſtandsrecht von dem Lehnherrn ausgeübt wird?
§. 219. Wenn und wie von den Mitbelehnten?
§. 220. Wie es bey einer nothwendigen Subhaſtation in Abſicht des Lehnherrn und der Mitbelehnten zu halten?
§. 221. Was den Deſcendenten, ſtatt des ihnen in keinem Falle zuſtehenden Einſtandsrechts, zu thun erlaubt iſt?
§. 222. Wie es zu halten, wenn mehrere Mitbelehnten oder Deſcendenten concurriren?
§. 223. Außer den hier beſtimmten Fällen findet nie beym Lehn ein Einſtandsrecht ſtatt.

Zehnte Abtheilung.

Von dem Revocations-Rechte.

§. 224. Das Revocations-Recht ſteht den Mitbelehnten zu, die nicht in die Veräuſſerung gewilligt haben.
§. 225. Binnen welcher Zeit die Revocations-Klage einzureichen?

§. 226.

§. 226. Wie es zu halten, wenn mehrern Mitbelehnten ein Revocations-Recht zuſtehet?
§. 227. In welcher Maaße die das Lehn revocirenden Mitbelehnten ſolches erhalten?
§. 228. Den Deſcendenten ſteht nie ein Revocations-Recht zu.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Lehnhofe.

§. 229. Die zum Lehnhofe gehörigen Geſchäfte ſind der Regierung übertragen.
§. 230. Welches die Geſchäfte ſind, die für die Regierung als Lehnhof gehören?
§. 231. In Rechtsſachen hat der Lehnhof ſich nach der Proceß-Ordnung zu richten.
§. 232. In wiefern die Haupt- und Mitbelehnten bey der Regierung Recht zu nehmen verbunden ſind?
§. 233. Von Einrichtung der Lehns- und Conſens-Akten.
§. 234. In wie fern die Vorlegung der Lehns- und Conſens-Akten ſtatt findet?
§. 235. Von den Lehns- und Conſens-Gebühren.

Erſter Abſchnitt.

Von der Lehnsbefolgung und alle dem, was damit in Verbindung ſteht.

Erſte Abtheilung.

Nähere Beſtimmung einiger Ausdrücke.

§. 1.

Hauptbelehnte ſind alle diejenigen, welche ein Lehn, ganz oder zum Theile wirklich beſitzen, oder doch von dem Lehnhofe für die Beſitzer des Lehns angeſehen werden. *) Was ſind Hauptbelehnte?

§. 2.

Mitbelehnte ſind diejenigen, welche durch eine im voraus erhaltene Belehnung das Recht erlangt haben, nach dem Abgange des Beſitzers und ſeiner ſucceſſionsfähigen Nachkommen, in das Lehn zu ſuccediren. Was ſind Mitbelehnte und Mitbelehnſchaft?

Dieſer Abgang des Beſitzers und ſeiner ſucceſſionsfähigen Nachkommenſchaft kann auf doppelte Art geſchehen:

1.) wenn

*) Ein ſolcher Fall, wo jemand, der ein Lehn nicht wirklich beſitzt, dennoch von dem Lehnhofe für den Beſitzer angeſehen wird, iſt unten §. 182. anzutreffen.

1.) wenn dieſelben ſämmtlich abſterben, und
2.) wenn ſie insgeſammt das Lehn refutiren; d. i. den ſchon habenden Beſitz des Lehns aufgeben, oder die Succeſſion in ſolches ausſchlagen.

Die **Mitbelehnſchaft**, welche auch die **geſammte Hand** genannt wird, iſt alſo das Recht, kraft der im voraus erhaltenen Beleihung, nach dem Abgange des Beſitzers und ſeiner ſucceſſionsfähigen Nachkommen, in das Lehn zu ſuccediren.

§. 3.

Was iſt die reciprocirliche Mitbelehnſchaft?

Wenn mehrere Perſonen ein Lehn gemeinſchaftlich beſitzen, und zugleich wegen ihrer Antheile unter ſich wechſelſeitig in der Mitbelehnſchaft ſtehen, ſo heißt dies **die reciprocirliche geſammte Hand**, oder **die reciprocirliche Mitbelehnſchaft.**

Bey einem von mehrern Perſonen gemeinſchaftlich beſeſſenen Lehne iſt daher ein jeder Mitbeſitzer zugleich **Hauptbelehnter** und **Mitbelehnter**: nemlich **Hauptbelehnter** in Anſehung ſeines eigenen Antheils, und **Mitbelehnter** in Anſehung der Antheile der übrigen Mitbeſitzer.

§. 4.

Unterſchied der Mitbelehnſchaft von der Anwartſchaft.

Die Mitbelehnſchaft unterſcheidet ſich von einer bloßen **Anwartſchaft**, welche jemand auf den Heimfall eines Lehns ertheilt wird. Denn bey der Anwartſchaft geſchieht keine vorläufige Beleihung, und erfolgt ſie, ſo verwandelt ſie ſich dadurch in eine wirkliche Mitbelehnſchaft.

Doch erhält der mit einer Anwartſchaft Verſehene, ſelbſt durch eine ſolche Beleihung das einem jeden andern Mitbelehnten — wie in den folgenden 3 Abſchnitten vorkommen wird — zuſtehende Recht, kraft deſſen von ihm zu allem, was mit einer Beſchwerde, oder Veränderung des Lehns verbunden iſt, wenn es gültig ſeyn ſoll, ſeine Einwilligung beygebracht werden muß, anderergeſtalt nicht, als wenn der Beſitzer und die etwa noch vorhandenen Mitbelehnten zu ſeiner Beleihung ihre ausdrückliche Einwilligung, ohne allen Vorbehalt, ertheilet haben.

§. 5.

Wodurch unterſcheidet ſich der vertheilte und unvertheilte Beſitz eines gemeinſchaftlichen Lehns?

Da zeither bey den gemeinſchaftlichen Lehnen öfters Zweifel vorgefallen iſt: in welchen Fällen anzunehmen ſey, daß die mehrern Theilhaber derſelben ſolche **vertheilt** (pro diviſo) oder **unvertheilt** (pro indiviſo) beſitzen? ſo verordnen Wir hierdurch: daß Theilhaber eines Lehns nur dann für **unvertheilte Beſitzer** deſſelben (poſſeſſores pro indiviſo) geachtet werden ſollen, wenn ſie bey der letztern, in Anſehung des Lehnherrn (in manu dominante)

nante) ſich zugetragenen Veränderung, zuſammen einen gemeinſchaftlichen Lehnbrief erhalten haben.

Doch iſt auch, ungeachtet eines ſolchen gemeinſchaftlichen Lehnbriefs, in nachſtehenden 3. Fällen anzunehmen, daß die Theilhaber des Lehns ſolches nicht unvertheilt, (pro indiviſo) ſondern vertheilt, (pro diviſo) beſitzen:

1.) wenn dieſelben mit ihren Antheilen namentlich als vertheilt, oder pro diviſo, beliehen worden ſind;

2.) wenn nach geſchehener Ausfertigung des letztern auf den Fall des Lehnherrn (in manu dominante) ertheilten gemeinſchaftlichen Lehnbriefes, ein Antheil des Lehns ausdrücklich als ein beſonderes Lehnguth mit lehnherrlichem Conſenſe veräuſſert worden iſt; und

3.) wenn auf einem einzelnen Antheile eines der Theilhaber insbeſondere lehnherrlich conſentirte Schulden haften.

§. 6.

Beſitzen nach den vorſtehenden Grundſätzen mehrere Perſonen ein Lehn vertheilt, (pro diviſo) ſo wird es eben ſo angeſehen, als ob ein jeder Antheil ein beſonderes Lehn wäre. Wird aber ein Lehn unvertheilt (pro indiviſo) beſeſſen, ſo iſt daſſelbe für ein unzertrennbares Ganzes zu halten, und es darf daher alsdann weder von den Beſitzern, noch auch von dem Lehnhofe ohne Unſere ausdrückliche Erlaubniß das mindeſte vorgenommen werden, was ſich nicht mit dieſem Begriffe vereinbaren läßt. Folgen von einem und dem andern.

Zweyte Abtheilung.

Von der Lehnsmuthung.

§. 7.

Die Lehn muthen heißt: um feyerliche Ertheilung der Lehn bitten. Was die Lehnsmuthung iſt, und in welchen Fällen ſie geſchieht?

Die Lehnsmuthung geſchieht bey einer jeden Veränderung, die ſich, ſowohl in Anſehung der Perſon des Lehnherrn, (in manu dominante) als in Anſehung der Perſon des Vaſallen, (in manu ſerviente) zuträgt.

§. 8.

Bey einer in Anſehung der Perſon des Lehnherrn (in manu dominante) entſtehenden Veränderung iſt nicht nur ein jeder Hauptbelehnter, ſondern auch ein jeder Mitbelehnter die Lehn zu muthen verbunden, es mag die Veränderung durch Abſterben des Lehnherrn, oder durch Ueber- 1.) in manu dominante.

laſſung des Obereigenthums (dominii directi) an einen andern Lehnherrn, entſtanden ſeyn.

Wenn daher bey einem gemeinſchaftlichen Lehne eine Veränderung in der Perſon des Lehnherrn vorgegangen iſt; ſo müſſen die Lehn muthen:

1.) die Beſitzer, wegen der Hauptlehn;

2.) ebendieſelben, wegen der reciprocirlichen geſammten Hand unter einander;

3.) die Mitbelehnten, welche nicht wirkliche Mitbeſitzer ſind, wegen der geſammten Hand an dem ganzen Lehne.

§. 9.

2.) in manu ſerviente. a) unter den Hauptbelehnten.

Bey einer in Anſehung der **Perſon des Vaſallen** (in manu ſerviente) entſtandenen Veränderung iſt zu unterſcheiden: ob ſolche unter den **Hauptbelehnten** ſelbſt, oder unter den **Mitbelehnten** ſich zugetragen hat?

Unter den **Hauptbelehnten** kann auf fünferley Art eine Veränderung entſtehen:

1.) **Wenn der Hauptbelehnte ſtirbt.**

In dieſem Falle ſind nachſtehende Vorſchriften zu beobachten:

a) Hat der Verſtorbene das Lehn allein beſeſſen, ſo muthen die in ſolches ſuccedirenden Deſcendenten deſſelben, oder im Fall er keine ſucceſſionsfähige Nachkommenſchaft hinterläßt, die Mitbelehnten, an welche das Lehn gefallen iſt, oder diejenigen, welche auf den Heimfall deſſelben, eine Anwartſchaft erhalten haben, (ſ. §. 4.) die Hauptlehn. Sind der Deſcendenten oder ſonſtigen Lehnsfolger mehrere, ſo muthen ſie auch noch überdies die reciprocirliche geſammte Hand unter einander.

b.) Hat der Verſtorbene das Lehn nicht allein, ſondern nur einen Theil davon, es ſey nun vertheilt (pro diviſo) oder unvertheilt, (pro indiviſo) beſeſſen, ſo iſt zu unterſcheiden: ob ſeine Lehnsfolger ſchon vorher Mitbeſitzer des Lehns waren, oder nicht? Iſt dieſes, ſo findet in Anſehung der Lehnsfolger völlig das ſtatt, was ſo eben bey a. vorgeſchrieben worden; die Mitbeſitzer aber muthen ſodann bloß die gebrochene geſammte Hand, und nicht die reciprocirliche geſammte Hand unter einander. Iſt hingegen jenes, ſo kommt es darauf an: ob in den Antheil des Verſtorbenen nur einer der Mitbeſitzer, oder mehrere derſelben ſuccediren? Im erſtern Falle muthet der Lehnsfolger bloß die Hauptlehn, wegen dieſes auf ihn verfällten Antheils, und keine geſammte Hand an den Antheilen der übrigen. Im letztern Falle aber muthen die

Lehnsfolger ſowohl die Hauptlehn wegen des auf ſie verfällten Antheils, als die reciprocirliche geſammte Hand unter einander wegen dieſes Antheils, und wenn außer ihnen noch mehrere Mitbeſitzer ſind, auch noch die gebrochene geſammte Hand an den Antheilen derſelben.

c.) Iſt von dem Verſtorbenen, unter mehrern ſucceſſionsfähigen Deſcendenten, dem einen allein das Lehn beſchieden worden, ſo muthet nur dieſer die Hauptlehn, und die übrigen muthen die geſammte Hand.

d.) Wenn bey Mann- und Weiberlehnen, die Töchter des Verſtorbenen von den männlichen Erben oder Mitbelehnten ausgeſchloſſen werden, (ſ. unten §. 60.) ſo muthen die Töchter nur die Lehn wegen der dadurch auf ſie gekommenen geſammten Hand.

e.) Die Mitbelehnten, welche nicht ſuccediren, muthen, ſie mögen Theilhaber ſeyn oder nicht, die Lehn wegen der gebrochenen geſammten Hand an dem von dem Verſtorbenen beſeſſenen Lehne, oder dem ihm daran zugeſtandenen Antheile.

2.) **Wenn ein Hauptbelehnter das Lehn, oder ſeinen Antheil daran, refutirt, oder an ſeine ſucceſſionsfähige Deſcendenz überläßt.**

Hier findet alles das ſtatt, was unter der vorigen Nummer verordnet worden, mit dem einzigen Zuſatze: daß, im Falle der das Lehn abtretende Hauptbelehnte ſich daran die Mitbelehnſchaft vorbehalten hat, er ſolche aufs neue zu muthen verbunden iſt. Denn auſſerdem würde er dann nicht in das Lehn ſuccediren können, wenn der, an den er ſolches abgetreten hat, ſammt ſeiner ſucceſſionsfähigen Deſcendenz, vor ihm verſterben ſollte.

3.) **Wenn ein Hauptbelehnter ſeinen Antheil eines gemeinſchaftlichen Lehns einem Mitbeſitzer oder Mitbelehnten überläßt, oder wenn mehrere Lehnserben ſich in die ererbten Antheile vertheilen.**

Dann müſſen die Lehn muthen:

a.) der Acquirent eines jeden Antheils, wegen der Hauptlehn;

b.) die übigen Mitbeſitzer und die Mitbelehnten, wegen der geſammten Hand;

c.) derjenige ſelbſt, der ſeinen Antheil am Lehne abtritt, wenn er ſich dabey die Mitbelehnſchaft vorbehalten hat, wegen dieſer Mitbelehnſchaft an dem abgetretenen Antheile.

4.) **Wenn ein Hauptbelehnter das ganze Lehn, oder einen vertheilt (pro diviſo) beſeſſenen Antheil deſſelben, unter lehnherrlichem und mitbelehnſchaftlichem Conſenſe, an einen andern, der weder Theilhaber noch Mitbelehnter iſt, (Extraneum) überläßt.**

Hier muthen die Lehn:

a.) der neue Acquirent, wegen der Hauptlehn;

b.) die Mitbelehnten, es mögen nun die alten geblieben, oder neue präſentirt worden ſeyn, (ſ. unten §. 173.) wegen der geſammten Hand.

5.) **Wenn die Lehnsfolger das Lehn, oder den ihnen davon zugefallenen Antheil, ſogleich nach dem Anfalle, mit lehnherrlichem Conſenſe wieder veräußern.**

In dieſem Falle ſind zuvörderſt die Lehnsfolger verbunden, noch vor der Veräuſſerung die Lehn wegen des Anfalls zu muthen, auch, wenn ſie gleich ſich nicht förmlich mit dem angefallenen Lehne beleihen laſſen wollen, doch wenigſtens dieſerhalb die Lehnsgebühren zu bezahlen. In Anſehung des neuen Beſitzers hingegen und ſeiner Mitbelehnten iſt es eben ſo, wie bey der vorigen Nummer zu halten.

§. 10.

b) unter den Mitbelehnten.

Unter den Mitbelehnten, welche nicht auch zugleich Mitbeſitzer ſind, kann ſich nur durch das Abſterben eines oder des andern derſelben eine ſolche Veränderung zutragen, welche eine Lehnsmuthung nach ſich zieht.

In dieſem Falle ſind bloß die ſucceſſionsfähigen Nachkommen des Verſtorbenen verbunden, die Lehn zu muthen, und um Bekennung der dadurch auf ſie verfällten geſammten Hand zu bitten; die Beſitzer des Lehns ſelbſt aber haben, eben ſo wenig als die übrigen Mitbelehnten, deshalb etwas zu beobachten.

Doch findet in Abſicht alles dieſes bey den Fürſtl. Schwarzburgiſchen, auch Fürſtl. und Gräfl. Hohenlohiſchen Lehnſtücken eine Ausnahme ſtatt, und wird es deshalb lediglich nach der vorhandenen Obſervanz gehalten.

§. 11.

Binnen welcher Zeit die Lehn zu muthen iſt?

Die Lehnsmuthung muß, von der ſich zugetragenen Veränderung an, binnen einem Sächſiſchen Jahre geſchehen.

Für ein Sächſiſches Jahr ſollen in dieſem ganzen Mandate 410 Tage gerechnet werden.

Bey Berechnung des Sächſiſchen Jahres wird nie der Tag, an welchem die Veränderung geſchehen iſt, in Anſchlag gebracht, und es wird angenommen, daß der letzte Tag deſſelben ſich erſt um Mitternacht endige.

Iſt die Veränderung durch einen Todesfall entſtanden, ſo nimmt das Sächſiſche Jahr mit dem Sterbetage, oder wenn der Beſitzer für verſtorben (pro mortuo) gerichtlich erklärt worden, von dem Tage der Rechtskraft des dieſerhalb ertheilten Erkenntniſſes ſeinen Anfang.

Iſt die Veränderung durch einen Kauf- Schenkungs- Erbvertheilungs- oder andern Vertrag, oder durch eine Subhaſtation entſtanden, ſo nimmt das Sächſiſche Jahr, ſeinen Anfang mit demjenigen Tage, an welchem dem Acquirenten, oder dem von ihm dazu abgeordneten Bevollmächtigten, die von Uns vollzogene Urkunde vom Lehnhofe ausgehändiget worden iſt, durch die Wir in den Vertrag oder den ausgefertigten Adjudicationsſchein Unſern lehnherrlichen Conſens ertheilet haben.

Sollte ſich der Fall zutragen, daß ein Vaſall das Lehn refutirte, oder es zu Gunſten ſeiner Deſcendenten oder Lehnsfolger bey dem Lehnhofe aufließe, ohne eine förmliche Abtretungs-Urkunde bey demſelben einzureichen, ſo iſt dem ſolchergeſtalt ſuccedirenden nächſten Agnaten davon durch den Lehnhof auf eine legale Art Nachricht zu ertheilen, und das zur Lehnsmuthung beſtimmte Sächſiſche Jahr nimmt alsdann von dem Tage der Inſinuation dieſer Notification ſeinen Anfang.

Wenn bey einem Lehne kurz hinter einander, und noch vor dem Ablaufe des Sächſiſchen Jahres, mehrere Veränderungen ſich ereignen, ſo muß dennoch in der Regel wegen jeder derſelben binnen einem Sächſiſchen Jahre, von dem Tage an gerechnet, wo ſie ſich zugetragen hat, die Lehn gemuthet werden. Iſt aber eine dieſer Veränderungen durch den Tod derjenigen Perſon ſelbſt entſtanden, welche wegen der vorhergegangenen Veränderung die Lehn hätte muthen ſollen; ſo hat der Lehnsfolger in ſeinem wegen der letzten Veränderung einzureichenden Muthſchreiben bloß der vorhergegangenen Veränderungen zu gedenken, und die Lehnsgebühren wegen der ſämmtlichen Fälle zu entrichten.

Wenn daher noch vor dem Ablaufe des Sächſiſchen Jahres der Erbe des Verſtorbenen wieder mit Tode abgeht und einen Mitbelehnten zum Lehnsfolger hinterläßt; ſo hat dieſer, da er nun wirklicher Beſitzer geworden iſt, nicht erſt noch nöthig, die Mitbelehnſchaft wegen des erſtern Falles zu muthen, ſondern er muthet bloß binnen einem Sächſiſchen Jahre vom letztern Falle an, die Hauptlehn, und entrichtet wegen beyder Fälle die Lehnsgebühren.

§. 12.

Mit welchen Formalitäten die Lehnsmuthung geſchehen muß?

Bey einer Lehnsmuthung ſind folgende Formalitäten nothwendig:

1.)

Sie muß durch ein an Uns ſelbſt gerichtetes Schreiben bewirket werden. Dies Schreiben iſt aber nicht bey Uns unmittelbar, ſondern bey dem Lehnhofe zu übergeben. Doch ſind von der letztern Anordnung ſowohl die Fürſtl. Schwarzburgiſchen, als die Fürſtl. und Gräflich-Hohenlohiſchen Lehnsmuthungen ausgenommen, indem ſolche an Uns ſelbſt abgeſchickt, und ſodann von Uns dem Lehnhofe zugefertiget werden.

2.)

Das Schreiben, worin die Lehn gemuthet wird, iſt in der Regel von dem Vaſallen eigenhändig zu unterſchreiben. Bey Frauensperſonen iſt die Mitunterſchrift ihrer Geſchlechtsvormünder nicht gerade nothwendig.

Sollte jemand einem andern aufgetragen haben, die Lehnsmuthung ſtatt ſeiner zu bewirken, ſo kann zwar dieſer Bevollmächtigte allenfalls den Nahmen des Vaſallen unterſchreiben; es iſt aber alsdann derſelbe verbunden, durch Beylegung einer auf die Unterzeichnung des Nahmens ausdrücklich gerichteten Vollmacht ſich zu legitimiren.

3.)

In einem jeden Lehnmuthungsſchreiben muß enthalten ſeyn:

a.) der Fall, auf welchen die Lehn gemuthet wird;

b.) der Tag, wenn dieſer Fall ſich zugetragen, und an welchem alſo das zur Lehnsmuthung, nach dem vorigen §. beſtimmte Sächſiſche Jahr ſeinen Anfang genommen hat;

c.) das Lehn, bey welchem der Fall entſtanden iſt;

d.) eine Erklärung: daß die Lehn gemuthet werde; und

e.) eine Bitte: um Anberaumung eines Termins zur Beleihung mit der zu Falle gekommenen Lehn oder Mitbelehnſchaft.

4.)

Geſchieht die Lehnsmuthung wegen eines ſich ereigneten Todesfalls des Vaſallen, ſo iſt zugleich die Beſcheinigung des Sterbetags beyzufügen.

Dieſe Beſcheinigung kann geführt werden: entweder durch Beziehung auf ſchon vorhandene Lehns- oder Regierungs-Akten (in ſofern nemlich aus ſolchen der Todestag zu erſehen iſt,) oder durch einen gerichtlichen Todenſchein, oder durch ein Atteſtat aus dem Kirchenbuche desjenigen Orts, wo der Verſtorbene begraben iſt; nur muß, wenn im letztern Falle dieſer Ort außer Unſern hieſigen Landen liegt, das Kirchenatteſtat mit einem obrigkeitlichen Zeugniſſe der Richtigkeit der Unterſchrift verſehen ſeyn.

5.) Bey

5.)

Bey einem gemeinſchaftlichen Lehne iſt die Lehnsmuthung entweder von allen Intereſſenten zuſammen, mittelſt eines von ihnen ſämmtlich unterzeichneten Schreibens, oder von einem jeden beſonders, mittelſt eines eigenen Schreibens, zu bewirken.

6.)

Sollte ein Vaſall mehrere Lehne beſitzen, wegen welcher eine Lehnsmuthung erfordert wird, ſo iſt es nothwendig, daß dieſelbe wegen eines jeden in einem beſondern Schreiben geſchehe, damit ein jedes Schreiben zu den wegen des Lehns, welches daſſelbe betrift, ergangenen Akten genommen werden könne.

§. 13.

Von dem Muthſcheine.

Wenn in der vorbemeldeten Maaße die Lehn gemuthet worden iſt, ſo wird dem Vaſallen von Unſerm Lehnhofe ein nach dem Formulare No. 1. abzufaſſender Muthſchein ertheilt. No. 1.

§. 14.

Wie es dießfalls bey mehreren Haupt- oder Mitbelehnten zu halten?

In der Regel erhält ein jeder Haupt- oder Mitbelehnter, der die Lehn gemuthet hat, einen beſondern Muthſchein.

Doch finden davon folgende Ausnahmen ſtatt:

1.) wenn von einem Mitbeſitzer eines Lehns, außer ſeinem eigenen Antheile, weswegen er die Hauptlehn gemuthet hat, auch zugleich die geſammte Hand an den Antheilen der übrigen Beſitzer gemuthet wird; denn alsdann wird das Bekenntniß über die gemuthete geſammte Hand dem Muthſcheine, welchen derſelbe wegen der Hauptlehn erhält, zugleich mit einverleibt;

2.) wenn ein Vormund, welcher über mehrere minderjährige Geſchwiſter, die an einem gemeinſchaftlichen Lehne Theil haben, zuſammen beſtellt iſt, im Nahmen aller ſeiner Pflegbefohlnen die Lehn muthet; denn alsdenn erhält derſelbe für alle zuſammen nur einen einzigen Muthſchein;

3.) wenn bey denjenigen Wangenheimiſchen Lehngütern, Winterſteiniſchen Stammes, welche noch jetzt von dieſem Stamme beſeſſen werden, eine Lehnsmuthung, ſie ſey in manu ſerviente oder dominante, geſchieht; denn alsdann wird in manu ſerviente dem Hauptbelehnten, er mag viel oder wenig von jenen Familiengüthern beſitzen, nur ein einziger, und allen Mitbelehnten zuſammen wieder nur ein einziger Muthſchein, bey den in manu dominante vorfallenden Lehns-

muthun-

muthungen aber ſämmtlichen Haupt- und Mitbelehnten, in Anſehung aller ihrer Wangenheim-Winterſteiniſchen Familiengüther, nur ein einziger Muthſchein ertheilt;

4.) wenn in Anſehung der Fürſtl. Schwarzburgiſchen, oder Fürſtl. und Gräfl. Hohenlohiſchen Lehnſtücke eine Lehnsmuthung geſchiehet; denn alsdann wird demjenigen nachgegangen, was dieſerhalb durch die vorhandenen Receſſe und Obſervanzen einmal beſtimmt und feſtgeſetzt iſt.

§. 15.

Wenn die Ertheilung des Muthſcheins ausgeſetzt wird? ingleichen von dem Vigilanzſcheine.

In nachſtehenden beyden Fällen — aber auch nur in ſolchen allein — wird nach geſchehener Lehnsmuthung die Ertheilung des Muthſcheins ausgeſetzt:

1.) wenn in einen Kauf, welcher über ein Lehn mit Unſerm Conſenſe geſchloſſen worden, oder in eine Lehnſchuld, weswegen das Lehn ſubhaſtiret wird, die Mitbelehnten nicht alle eingewilliget haben, und daher den widerſprechenden ihre Rechte, auf den Succeſſionsfall, in der Conſens- oder Adjudications-Urkunde vorbehalten worden ſind; (ſ. unten §. 146. 169. und 205.)

2.) wenn ein Concurs über den Beſitzer eines Lehns entſtanden iſt, und das Lehn nicht verkauft, ſondern bloß ſequeſtrirt wird.

Im erſten Falle wird nur die Lehn gemuthet:

a.) wenn in manu dominante eine Veränderung ſich ereignet, und zwar alsdann von allen widerſprechenden Mitbelehnten;

b.) wenn einer der widerſprechenden Mitbelehnten, mit Hinterlaſſung ſucceſſionsfähiger Deſcendenz ſtirbt; jedoch geſchiehet dann die Lehnsmuthung nur von denjenigen, auf welche durch dieſen Tod die Mitbelehnſchaft gediehen iſt, keinesweges aber von den übrigen Mitbelehnten.

Im zweyten Falle wird die Lehn bey allen ſich ereignenden Veränderungen eben ſo gemuthet, als wenn der Beſitzer nicht in Concurs verfallen wäre, mit dem einzigen Unterſchiede: daß die Lehnsmuthung wegen des Hauptbelehnten und ſeiner Deſcendenz, dafern ſie von ihnen nicht ſelbſt bewirkt wird, von dem Curatore bonorum geſchehen, und wenn derſelbe ſolches unterläßt, der Richter ihn dazu durch Strafverordnungen anhalten muß, den Gläubigern hingegen ein Nachtheil aus der Unterlaſſung nie erwachſen kann.

Im erſtern ſowohl als im zweyten Falle ertheilt der Lehnhof keinen förmlichen Muthſchein, ſondern bloß einen Vigilanzſchein, nach dem Formulare No. 2. No. 2.

Kommt

Kommt im erſtern Falle einer oder der andere der widerſprechenden Mitbelehnten wirklich zur Succeſſion, und endigt ſich im zweyten Falle der Concurs auf eine ſolche Art, daß der Vaſall oder deſſen ſucceſſionsfähige Deſcendenz das Lehn wieder erhält, ſo beſcheidet der Lehnhof ſowohl denjenigen, der das Lehn bekommen hat, als auch alle Mitbelehnten, welche in der Zwiſchenzeit die Lehn ordentlich befolgt haben, in der gewöhnlichen Form zur Beleihung vor.

Sollte jedoch vielleicht in einem von beyden Fällen bis hieher die Befolgung der Lehn nach dieſer Vorſchrift nicht geſchehen ſeyn; ſo wollen Wir nicht, daß ſolches für einen Lehnsfehler gehalten werde, ſondern es ſoll die ganze vorſtehende Verordnung bloß auf die von Publication des gegenwärtigen Mandats an ſich zutragenden Veränderungen ſich erſtrecken.

Dritte Abtheilung.

Von der Beleihung, dem Lehns- und Erbhuldigungseide, dem Lehns-Indulte, der Lehnsmündigkeit, den Lehnsvormündern, der Lehns-Vollmacht und den Lehnträgern.

§. 16.

Wegen der in Anſehung der Perſon der Vaſallen (in manu ſerviente) ſich zutragenden Veränderungen hat der Lehnhof wenigſtens einmal im Jahre, und bey den in Anſehung der Perſon des Lehnherrn (in manu dominante) ſich ereignenden Lehnsfällen, ſo oft eine hinlängliche Anzahl von Lehnsmuthungen zuſammengekommen iſt, einen Lehnstermin auszuſchreiben, und auf ſolchen die Vaſallen, welche die Lehn gemuthet haben, zur Beleihung vorzubeſcheiden. *Wenn ein allgemeiner Lehnstermin anzuſetzen iſt?*

Doch dürfen auf einen Lehnstermin nicht gar zu viele Vaſallen vorbeſchieden werden, ſondern wenn die Anzahl der vorhandenen Lehnsmuthungen zu groß iſt, ſo ſind die zuletzt eingelaufenen auf den nächſten Lehnstermin zu verſparen; es müßten denn bey einer oder der andern derſelben ganz beſondere Urſachen vorhanden ſeyn, welche eine mehrere Beſchleunigung erforderten.

Die Lehnstermine ſind jedesmal zu einer zum Reiſen bequemen Jahrszeit, mithin nie im ſpäten Herbſt oder im Winter anzuberaumen.

§. 17.

Von den allgemeinen Lehnsterminen ſind jedoch ſowohl die Fürſtl. Schwarzburgiſchen, als die Fürſtl. und Gräfl. Hohenlohiſchen Beleihun- *Ausnahme davon.*

gen, ausgenommen, indem beyde mit den hergebrachten Formalitäten beſonders geſchehen.

Sollte auch vielleicht ein anderer Vaſall aus vorzüglich erheblichen Urſachen wünſchen, außer dem allgemeinen Lehnstermine beliehen zu werden, und darum nachſuchen, oder ſich ſonſt ein Fall zutragen, der dies erforderte, ſo hat Unſer Lehnhof deshalb ebenfalls, nach Befinden der Umſtände — welches aber lediglich ſeiner Beurtheilung überlaſſen bleibt — eine Ausnahme zu machen, und einen ſolchen Vaſallen in einem eigenen Termine allein zu beleihen.

§. 18.

No. 3. Wie die Citationen zu den Lehnsterminen einzurichten?

Die Citationen zu den Lehnsterminen ſind nach dem Formulare No. 3. einzurichten. Es muß daher in ſolchen allezeit bemerkt werden:

a.) ob der Vaſall in Perſon erſcheinen muß, oder durch einen Gevollmächtigten erſcheinen kann?

b.) ob von ihm die Lehnspflicht wirklich abzulegen, oder nur darauf anzugeloben iſt?

c.) ob auch die Erbhuldigungspflicht abgeleget, oder wenigſtens darauf angelobet werden ſoll?

§. 19.

Von der Inſinuation der Lehns-Citationen?

Mit der Inſinuation der Citationen zur Beleihung wird es folgendergeſtalt gehalten:

Entweder hat der vorzubeſcheidende Vaſall ſchon einen dem Lehnhofe bekannten Bevollmächtigten zu Annehmung der Citationen im Lande beſtellt; oder er iſt damit nicht verſehen.

Im erſtern Falle müſſen alle in Lehnsſachen zu erlaſſende Verfügungen, und alſo auch die Citationen zur Beleihung, dieſem Bevollmächtigten inſinuirt werden.

Im zweyten Falle iſt zu unterſcheiden: ob der Vaſall in Unſern hieſigen Landen wohnhaft, oder doch darin mit unbeweglichen Güthern angeſeſſen iſt, oder nicht.

Iſt derſelbe in Unſern hieſigen Landen wohnhaft, oder doch darin angeſeſſen; ſo wird es mit Inſinuation der Lehns-Citationen eben ſo gehalten, wie es Unſere Proceßordnung S. 3. §. 3. in Proceßſachen vorſchreibt.

Iſt hingegen der vorzubeſcheidende Vaſall in den hieſigen Landen weder wohnhaft noch angeſeſſen; ſo wird das erſtemal die Citation durch die Poſt beſtellt, und wenn der Citirte darauf nicht erſcheinet, ſo wird er beym nächſten Lehnstermine durch Requiſition ſeiner ordentlichen Obrigkeit vorbeſchieden.

§. 20.

§. 20.

Wie es zu halten, wenn der vorbeſchiedene Vaſoll nicht erſcheinet?

Sollte ein Vaſall auf eine ihm zur Beleihung in der vorſtehenden Maaße inſinuirte Citation auſſenbleiben — es mag nun dieſelbe ſeinem Bevollmächtigten zugeſtellt, oder nach Vorſchrift der Proceßordnung ihm ſelbſt oder den Seinigen eingehändiget, oder durch Requiſition ſeiner ordentlichen Obrigkeit ihm inſinuiret worden ſeyn; ſo wird er auf gleiche Art anderweit, unter der Verwarnung vorbeſchieden, daß im Nichterſcheinungsfalle, wenn er ein Hauptbelehnter iſt, nach den Lehnrechten gegen ihn werde verfahren, und wenn er ein Mitbelehnter iſt, er ſofort der Mitbelehnſchaft für verluſtig werde gehalten werden.

Dieſer anderweite Termin aber muß nothwendig, vom Tage der Inſinuation an, zwey, und wenn der Vorzubeſcheidende auſſer Deutſchland, jedoch noch in Europa ſich aufhält, drey völlige Sächſiſche Friſten in ſich faſſen. Sollte derſelbe in einem andern Welttheile ſeine weſentliche Wohnung haben; ſo iſt eine ſo geräumliche Friſt zu beſtimmen, daß er binnen ſolcher füglich erſcheinen könne.

Wie alsdann weiter zu verfahren, wenn der vorbeſchiedene Vaſall auch in dem nurgedachten Termine nicht erſcheint, davon iſt unten §§. 48—50. die nähere Anweiſung zu finden.

§. 21.

Wie volljährige Mannsperſonen den Lehnseid abzulegen haben?

Ein jeder **volljähriger Vaſall männlichen Geſchlechts**, das Lehn mag innerhalb, oder außerhalb Landes gelegen, und er ſelbſt mag ein Haupt- oder ein Mitbelehnter ſeyn, muß bey der erſten Beleihung, die er von Uns, und dereinſt von Unſern Nachkommen erhält, ſie ſey in manu dominante oder serviente, in Perſon erſcheinen und den Lehnseid ablegen.

Hat hingegen ein Vaſall ſchon einmal den Lehnseid perſönlich abgelegt; ſo kann er ſodann in der Folge, ſo oft er wieder unter der Regierung ebendeſſelben Lehnherrn beliehen wird, nach ſeiner Wahl, entweder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten erſcheinen.

Wenn ein Vaſall ſchon in Abſicht eines zu Unſerm Altenburgiſchen Lehnhofe gehörigen Lehns bey demſelben die Lehnspflicht in Perſon abgelegt hat; ſo ſoll es eben ſo angeſehen werden, als wenn er ſie vor Unſerm hieſigen Lehnhofe in Perſon abgelegt hätte, und er kann daher bey einer von dem letztern vorzunehmenden Beleihung durch einen Bevollmächtigten erſcheinen.

Alles, was hier wegen des perſönlichen Erſcheinens vorgeſchrieben worden, leidet jedoch in Anſehung der Fürſtl. Schwarzburgiſchen, ingleichen der Fürſtl. und Gräfl. Hohenlohiſchen Lehnſtücke eine Ausnahme, indem dieſerhalb lediglich den vorhandenen Receſſen und Obſervanzen nachgegangen wird.

§. 22.

Wie volljährige Frauenspersonen den Lehnseid abzulegen haben?

Volljährige Frauensperſonen, ſie mögen verheyrathet oder ledig seyn, können nie in Perſon die Lehnspflicht leiſten, ſondern müſſen ſolche allezeit durch Bevollmächtigte in ihre Seele ablegen laſſen.

§. 23.

Wie es deshalb wegen der Minderjährigen, Abweſenden, Blödſinnigen ꝛc. zu halten?

Wenn minderjährige Vaſallen, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, oder auch Blödſinnige, Abweſende (im rechtlichen Verſtande) oder andere dergleichen Perſonen beliehen werden ſollen, welchen, weil ſie ihre eigenen Geſchäfte nicht beſorgen können, Vormünder von der Obrigkeit beſtätiget ſind; ſo werden an deren Stelle ihre Vormünder zu Angelobung auf die Lehnspflicht vorbeſchieden. Die Vormünder ſind aber in dieſem Falle nicht gehalten, gerade in Perſon zu erſcheinen, ſondern ſie können, wenn ſie wollen, Bevollmächtigte ſchicken.

Wenn in Anſehung dieſer Art von Perſonen die Vormundſchaft ſich endigt, es ſey nun wegen erlangter Volljährigkeit, oder weil ſonſt die Urſache ſich erledigt hat, warum ihnen ein Vormund beſtätiget worden, ſo müſſen ſie, binnen einem Sächſiſchen Jahre, von dem Tage an, wo eines oder das andere geſchehen iſt, ſich ſchriftlich zu Ablegung des Lehnseides melden, und ſodann ſolchen, nach vorhergegangenem Vorbeſcheide, wirklich leiſten. Doch geſchieht auch dies bey Frauensperſonen bloß durch Gevollmächtigte.

§. 24.

Wie es bey erlangter venia aetatis wegen des Lehnseides zu halten?

Sollte ein minderjähriger Vaſall von Uns veniam aetatis erhalten, ſo tritt er ſofort in alle Rechte der Volljährigkeit. Das zur Ablegung des Lehnseides beſtimmte Sächſiſche Jahr geht alsdann von dem Tage an, an welchem demſelben die ihm wegen der veniae aetatis ertheilte Urkunde bey Unſerer Regierung ausgehändigt worden iſt.

§. 25.

Von der Lehnsmündigkeit.

Da es zeither den jungen Vaſallen männlichen Geſchlechts nach zurückgelegtem 16ten Jahre verſtattet war, wenn ſie wollten, den Lehneid ſelbſt abzulegen, und ſich dazu bis zu Erfüllung des 21ſten Jahres zu melden; ſo ſoll es auch dabey für die Zukunft ſein Bewenden behalten.

Es hängt daher lediglich von der eigenen Willkühr eines jeden ſolchen jungen Vaſallen ab, ob er bis nach erfülltem 21ſten Jahre warten, und erſt dann den Lehnseid in Perſon ablegen, oder ob er ſolches in der Zwiſchenzeit von Erfüllung des 16ten Jahres an bis dahin thun wolle.

Wenn er aber einmal das 21ſte Jahr zurückgelegt hat, ſo iſt er ſodann verbunden, von dieſem Tage an, binnen einem Sächſiſchen Jahre ſich zu

Able-

Ablegung des Lehnseides beym Lehnhofe ſchriftlich zu melden, und darauf ſolchen nach vorhergegangener Citation wirklich abzulegen.

Uebrigens iſt aus der vorgedachten den jungen männlichen Vaſallen ertheilten Vergünſtigung, ſogleich nach zurückgelegtem 16ten Jahre den Lehnseid perſönlich ablegen zu können, weder ein Recht zur Erſcheinung auf den Landtägen, noch eine Erlaubniß zur freyen Verwaltung der Einkünfte ihres Vermögens, noch ſonſt ein anderer den Minderjährigen, den Rechten nach nicht zuſtehender Vorzug zu folgern, ſondern alles dieſes bleibt bis nach zurückgelegtem 21ſten Jahre ausgeſetzt.

§. 26.

Wie es zu halten, wenn ein Vaſall ſchon vorher dem Lehnsherrn den Lehnseid abgeleget hatte?

Zur Vermeidung einer vergeblichen Wiederhohlung der Eide, finden Wir Uns bewogen, die zeitherige Obſervanz Unſers Lehnhofs, nach welcher, wenn auch gleich ein Vaſall ſchon bey vorhergegangenen Belehnungen ebendemſelben Lehnherrn den Lehnseid abgelegt hatte, dieſer Eid nochmals, entweder in Perſon oder doch durch einen Bevollmächtigten in ſeine Seele, geleiſtet werden mußte, hiermit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen: daß in Zukunft jeder Vaſall jedem Lehnherrn nur ein einzigesmal den Lehnseid wirklich ablegen, und wenn ſolches einmal geſchehen iſt, derſelbe bey allen folgenden Beleihungen bloß auf den ſchon geleiſteten Lehnseid angeloben, oder falls er nicht in Perſon erſcheint, durch ſeinen Bevollmächtigten darauf angeloben laſſen ſoll.

Hieraus folgt aber auch zugleich, daß bey einem in manu dominante ſich ereignenden Lehnsfalle, die Vaſallen, welche dem vorigen Lehnherrn den Lehnseid ſchon abgelegt haben, ſolchen gleichwohl dem neuen Lehnherrn abermals wirklich leiſten müſſen, und zwar die Mannsperſon perſönlich, die Frauensperſonen aber durch Bevollmächtigte.

§. 27.

Wie es bey der Minderjährigkeit eines neuen Lehnherrn wegen des Lehnseides zu halten?

Wenn bey einem in manu dominante entſtehenden Lehnsfalle der neue Lehnherr die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat; ſo ſoll nichts deſtoweniger die Ablegung des ihm von den Vaſallen zu leiſtenden Lehnseides zur vorgeſchriebenen Zeit geſchehen, und ſolche nicht bis zu deſſen Volljährigkeit ausgeſetzt werden.

§. 28.

Formular des Lehnseides. Nr. 4.

Der Inhalt des Lehnseides, ſo wie er nach der dermaligen Verfaſſung Unſers Herzoglichen Hauſes geleiſtet werden muß, iſt aus der 4ten Beylage zu erſehen.

§. 29.

In welchen Fällen der Erbhuldigungseid zu leiſten?

Alle Vaſallen, die ein in Unſerm hieſigen Herzogthume gelegenes Lehn beſitzen, oder die Mitbelehnſchaft daran haben, ſind verbunden, außer dem Lehnseide, auch noch die Erbhuldigungspflicht abzulegen, in ſofern ſie anders dieſelbe nicht etwa bereits ſchon vorher, entweder als Unterthanen, oder als Diener, oder als Altenburgiſche Vaſallen, geleiſtet haben.

In Anſehung der Fürſtl. Schwarzburgiſchen Beleihungen bleibt es jedoch lediglich bey dem, was wegen des Erbhuldigungs-Actus durch Receſſe und das Herkommen eingeführt iſt.

Alles dasjenige, was in Abſicht der Art und Weiſe der in Perſon, oder durch Bevollmächtigte abzulegenden Lehnspflicht, oder der Angelobung auf ſolche §. 21 — 27. vorgeſchrieben worden, wird hierdurch auch in Anſehung der Erbhuldigungspflicht — ſo viel nemlich die in Unſern hieſigen Landen liegende Lehne betrift — wiederhohlt, nur mit dem einzigen Unterſchiede: daß, wenn ein Vaſall den Erbhuldigungseid einmal geleiſtet hat, alsdann bey den folgenden Belehnungen nicht allein die perſönliche Ablegung deſſelben, ſondern auch das Angelöbniß auf ſolchen unterbleibt.

§. 30.

Formular des Erbhuldigungseides.

No. 5.

Der Inhalt des Erbhuldigungseides, ſo wie er nach der gegenwärtigen Verfaſſung Unſers Herzoglichen Hauſes geleiſtet werden muß, iſt in der 5ten Beylage zu finden.

§. 31.

Von der Diſpenſation in Abſicht der perſönlichen Ablegung des Lehns- und Erbhuldigungseides.

In keinem derjenigen Fälle, in welchen, in dem Vorhergehenden die perſönliche Ablegung der Lehnspflicht und des Erbhuldigungseides vorgeſchrieben iſt, ſteht unſerm Lehnhofe frey, von dieſer perſönlichen Ablegung zu diſpenſiren. Es muß daher derſelbe, wenn ein Vaſall bey ihm um eine ſolche Diſpenſation nachſuchen ſollte, den Supplikanten allezeit an Uns ſelbſt verweiſen.

§. 32.

Vom Lehns-Indulte.

Dagegen kann der Lehnhof einem Vaſallen nach Befinden auf ein gemeines Jahr, zu Ablegung des Lehnseides oder der Erbhuldigungspflicht Nachſicht, oder ſogenannten Indult ertheilen, auch dieſen Indult noch zweymal, jedoch nie länger, als jedesmal wieder auf ein gemeines Jahr, prolongiren.

Desgleichen kann allenfalls in der Zwiſchenzeit dem Vaſallen die Lehn durch einen Bevollmächtigten, gegen einſtweilige Angelobung auf den Lehnseid oder die Erbhuldigungspflicht, unter der Bedingung gereicht werden,

daß

daß vor Endigung der Indultzeit die Eidesleiſtung noch perſönlich geſchehe, widrigenfalls ihm nichts bekennet ſeyn ſolle.

Würde ein Vaſall zum 3ten Male um Prolongation des erhaltenen Indults nachſuchen, mithin um den 4ten Indult bitten; ſo darf der Lehnhof ſolchen zu ertheilen ſich nicht ermächtigen, ſondern er muß entweder den ſupplicirenden Vaſallen an Uns verweiſen, oder wenn etwa beſondere Umſtände für ſein Geſuch militiren ſollten, Uns davon berichtliche Anzeige erſtatten.

Wenn ein Vaſall auf ein Indultgeſuch eine abſchlägliche Reſolution erhält; ſo hat er, im Fall von dem Tage der Inſinuation derſelben an bis zum Ablaufe des Indults keine doppelte Sächſiſche Friſt vorhanden ſeyn ſollte, noch eine doppelte Sächſiſche Friſt, von beſagtem Inſinuationstage an, um ſich binnen ſolcher in Perſon zu ſtellen.

Die Indultſcheine, welche der Lehnhof den Vaſallen ausfertiget, ſind nach dem Formulare No. 6. einzurichten. No. 6.

§. 33.

Wie es zu halten, wenn der Lehns-Indult oder die ſonſtige Friſt zur Eidesleiſtung ungenutzt vorbeyſtreicht?

Läßt ein Vaſall den erhaltenen Indult vorbeyſtreichen, ohne ſich zu melden; ſo muß der Lehnhof demſelben, mittelſt einer auf eine legale Art zu inſinuirenden Reſolution, auferlegen, binnen einer ihm zu beſtimmenden Friſt, perſönlich zu erſcheinen, und den Lehnseid, wie auch bey den im Lande gelegenen Lehnen die Erbhuldigungspflicht, zu leiſten, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls, wenn er ein Hauptbelehnter iſt, nach den Lehnrechten wider ihn werde verfahren, und wenn er ein Mitbelehnter iſt, er der Mitbelehnſchaft ſofort für verluſtig werde geachtet werden.

Eben dieſes hat auch alsdann ſtatt, wenn ein Vaſall, an deſſen Stelle in ſeiner Minderjährigkeit, Blödſinnigkeit, Abweſenheit, (im rechtlichen Verſtande) u. d. g. ſein Vormund beliehen worden, nach erlangter Volljährigkeit oder ſonſt geſchehener Aufhebung der Vormundſchaft, das oben §. 23. und 25. zu perſönlicher Ablegung der Lehns- oder Erbhuldigungspflicht verſtattete Sächſiſche Jahr fruchtlos vorbeyſtreichen läßt.

In Anſehung der Friſt, welche in allen dieſen Fällen dem zu Citirenden beſtimmt wird, findet eben das ſtatt, was oben §. 20. vorgeſchrieben iſt.

Wie es in dem Falle zu halten, wenn derſelbe auch binnen dieſer Friſt ſich nicht meldet, davon iſt unten §. §. 48—50. die weitere Vorſchrift befindlich.

§. 34.

Erforderniſſe einer Lehnsvollmacht.

Diejenigen Vaſallen, welche zur Beleihung durch Bevollmächtigte admittiret werden, ſind ſchuldig, dieſe Bevollmächtigten genugſam zu legitimiren.

Die Erforderniſſe einer Lehnsvollmacht ſind folgende:

1.) Sie muß den Vor- und Zunahmen, ingleichen den Stand und Charakter des Bevollmächtigten in ſich faſſen.

2.) Der Fall, auf welchen die Lehn zu empfangen iſt, muß darin bemerkt ſeyn.

3.) Der Bevollmächtigte muß dadurch legitimiret werden, die Lehn bey Unſerm hieſigen Lehnhofe zu empfangen, und die Lehnspflicht, oder auch nach Verſchiedenheit der Fälle den Erbhuldigungseid, entweder in die Seele des Gewaltgebers abzulegen, oder bey Minderjährigen, Abweſenden, Blödſinnigen ꝛc. darauf an Eides ſtatt anzugeloben.

4.) Die, von welchen eine Lehnsvollmacht unterzeichnet iſt, müſſen nicht nur mit ihren ganzen Vor- und Zunahmen ſich unterſchreiben, ſondern auch ihr gewöhnliches Siegel beydrucken.

5.) Bey denjenigen, welche unter dieſen Unterſchriebenen nicht in Unſern hieſigen Landen wohnhaft ſind, muß — mit alleiniger Ausnahme der Fürſtl. Schwarzburgiſchen auch Fürſtl. und Gräfl. Hohenlohiſchen Lehnsvollmachten — die Richtigkeit ihrer Unterſchrift entweder gerichtlich, oder von einem Notario und zwey Zeugen atteſtiret ſeyn.

6.) Bey Frauensperſonen iſt noch überdies, ſie mögen innerhalb oder außerhalb Sachſen wohnhaft ſeyn, die Mitunterſchrift ihres Geſchlechts-Vormundes mit ſeinem Vor- und Zunahmen erforderlich.

7.) In Anſehung derjenigen Perſonen, welche als Vormünder eine Vollmacht ausſtellen, ſie mögen Vormünder von Minderjährigen oder Geſchlechts-Vormünder ſeyn, iſt von ihren Tutoriis und Curatoriis entweder das Original, oder eine durch den Lehnsſekretär vidimirte Abſchrift beyzufügen.

8.) Bey einer Aftervollmacht iſt das Original, oder eine durch den Lehnsſekretär beglaubigte Abſchrift der auf den Ausſteller gerichteten General- oder Special-Vollmacht beyzulegen.

§. 35.

Formular einer Lehnsvollmacht.

No. 7. 8.

Zu mehrerer Bequemlichkeit ſowohl Unſers Lehnshofs, als auch Unſerer Vaſallen ſelbſt, ſind zwey Formulare, das eine, wie eine Special- und das andere wie eine General-Lehnsvollmacht am ſchicklichſten einzurichten iſt, den Beylagen unter No. 7. und 8. mit angefüget worden, und es wird Unſer Lehnhof dafür Sorge tragen, daß beſtändig eine hinlängliche Anzahl Exemplare von den hiernach abzudruckenden Vollmachten zu haben iſt.

Andere, als dergleichen gedruckte Vollmachten dürfen hinführo von dem Lehnhofe nicht angenommen werden.

Doch

Doch iſt allenfalls erlaubt, ein Blanquet zur Vollmacht zu übergeben und ſolchem eine gedruckte Vollmacht beyzulegen, wenn nur bey dem Blanquet die im vorigen §. unter No. 1 — 6. erwähnten Eigenſchaften anzutreffen ſind. Sollte die Vollmacht, welche einem ſolchen Blanquet beygefügt wird, eine General-Vollmacht ſeyn, ſo muß nothwendig das Blanquet die Bemerkung enthalten daß es zur General-Vollmacht beſtimmt werde.

§. 36.

Die den minderjährigen, blödſinnigen, oder im rechtlichen Verſtande abweſenden Vaſallen von ihrer ordentlichen Obrigkeit zu ihren übrigen Angelegenheiten beſtätigten Vormünder ſind, ohne Rückſicht auf Stand und Geſchlecht, in den Lehnsangelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen von Unſerm Lehnhofe ebenfalls zu admittiren, und es ſoll daher keinem dergleichen Vaſallen, der mit einem von ſeiner ordentlichen Obrigkeit beſtätigten Vormunde verſehen iſt, von dem Lehnhofe hinführo noch ein beſonderer Lehnsvormund beſtellet werden. Wer als Lehnsvormund zuzulaſſen iſt?

§. 37.

Die Beſtellung eines Lehnträgers, ingleichen die durch denſelben zu ſuchende und zu empfangende Belehnung findet nur in nachſtehenden 3. Fällen ſtatt: Wenn die Beſtellung eines Lehnträgers ſtatt findet?

1.) wenn der Beſitzer des Lehns eine ſogenannte perſona myſtica, z. B. eine Gemeinde, eine Kirche, eine Zunft, ein Collegium u. d. g. iſt;
2.) wenn ein Lehnguth mit Unſerm Conſenſe als Erblehn vereinzelt worden; und
3.) wenn auch bey unvereinzelten Erblehnen eine ſo große Menge von Beſitzern vorhanden iſt, daß Wir, um ihnen die Koſten der allzuöftern Belehnungen zu erſparen, Uns bewogen finden, denſelben die Beſtellung eines Lehnträgers ausdrücklich zu erlauben.

§. 38.

Es hat daher eine Frauensperſon, welche ein Lehn beſitzet, keineswegs das Recht, einen Lehnträger zu beſtellen, und von demſelben ſich vertreten zu laſſen, ſondern da ſie ſelbſt von Uns und Unſerm Lehnhofe als Beſitzerin des Lehns angeſehen und anerkannt wird, ſo muß ſie auch ſelbſt ihre Lehnsſchuldigkeit beobachten. In welchen Fällen ſolche nicht ſtatt findet?

Eben ſo können auch diejenigen Perſonen für Lehnträger nicht gehalten werden, durch die vielleicht katholiſche Religionsverwandten — welchen, nach der S. 1. der fernern Beyfugen zur Landesordnung befindlichen Religions-

Aſſecuranz, der Beſitz eines Lehnguthes nicht geſtattet iſt — ſich dieſerhalb vertreten laſſen. Vielmehr verordnen Wir hiermit ausdrücklich: daß, wenn katholiſche Religionsverwandten entweder ein Lehn erben oder ſolches ſonſt acquiriren, derjenige, von dem ſie ſich desfalls etwa vertreten laſſen wollen, vom Lehnhofe allezeit für den wirklichen Beſitzer des Lehns angeſehen werden, und daher zwar alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten eines neuen Acquirenten und Beſitzers haben ſoll.

§. 39.

Wie es mit der Präſentation, Lehnsmuthung und Beleihung der Lehnträger zu halten?

In den Fällen, in welchen nach §. 37. ein Lehnträger ſtatt findet, iſt es damit in nachſtehender Maaße zu halten:

1.) Wenn ein ſchon vorhandener Lehnträger ſtirbt, oder ſonſt abgeht; ſo ſind in dem erſtern der allda erwähnten Fälle, diejenigen, welche die Rechte der ſogenannten perſonae myſticae zu verwalten haben, (z. B. bey Gemeinden, der Schultheiß und die Vormundſchaft, bey Kirchen, der Pfarrer, und bey Zünften die Obermeiſter) in dem zweyten und dritten Falle aber die ſämmtlichen Beſitzer des Lehns verbunden, binnen einem Sächſiſchen Jahre von deſſen Abſterben oder ſonſtigem Abgange an, einen neuen Lehnträger, mittelſt eines eigenhändig unterſchriebenen Schreibens, bey dem Lehnhofe zu präſentiren, auch dabey zugleich den Sterbetag des vorigen Lehnträgers auf die oben §. 12. No. 4. bemerkte Art zu beſcheinigen.

2.) Wenn hierauf der neue Lehnträger vom Lehnhofe angenommen, und ſolches den Beſitzern durch eine ihnen auf eine legale Art inſinuirte Reſolution bekannt gemacht wird; ſo iſt derſelbe ſchuldig, binnen einem Sächſiſchen Jahre, vom Tage der Inſinuation dieſer Reſolution an, die Lehn im Namen der Beſitzer zu muthen.

3.) Eben dieſes iſt er auch bey einem in manu dominante ſich zutragenden Lehnsfalle, binnen gleicher Friſt, vom Tage des Abſterbens des Lehnherrn an, zu bewirken verbunden.

4.) Nach geſchehener Lehnsmuthung wird der Lehnträger, ſo wie ein anderer Vaſall, zur Beleihung citirt und beliehen.

5.) Im Lehnstermine muß derſelbe ſich, mittelſt einer von den Beſitzern, nach Maasgabe des 34ſten §. ausgeſtellten Vollmacht, welche die Clauſel: in ihre Seele zu ſchwören, in ſich faßt, gehörig legitimiren.

6.) Nach der Beleihung hat der Lehnträger, ſo lange er lebt und Lehnträger bleibt, in manu ſerviente einige Lehn nicht weiter zu befolgen.

7.) Diejenigen Lehnträger, welche bey einem in der Erblehns-Qualität vereinzelten Guthe beſtellt werden, ſind verbunden, nicht nur die von Zeit zu Zeit über einzelne Theile des Lehns geſchloſſenen Kauf- und Tauſch-Contrakte bey dem Lehnhofe zur Conſensertheilung einzureichen, ſondern auch mit dem Schluſſe eines jeden Jahres ein Verzeichniß der ſämmtlichen vorhandenen Beſitzer zu übergeben, und überhaupt dem Lehnhofe von alle dem, was die Rechte und Verbindlichkeiten des Guths, wie auch deſſen Theilhaber angeht, ſo oft es verlangt wird, hinlängliche Nachricht und Auskunft zu ertheilen.

§. 40.

Formalitäten eines Beleihungs-Actus.

Alle Beleihungen ohne Unterſchied geſchehen von Unſerm Lehnhofe in Unſerm Nahmen.

In Anſehung der Fürſtlich Schwarzburgiſchen auch Fürſtl. und Gräfl. Hohenlohiſchen, wird es, wie ſchon §. 17. erwähnt worden, lediglich nach den vorhandenen beſondern Obſervanzen gehalten.

In den zur Beleihung der übrigen Vaſallen beſtimmten Lehnsterminen wird zuvörderſt die Erbhuldigungspflicht allen denen, welche unter den Vorbeſchiedenen ſolche abzulegen haben, in der gewöhnlichen Rathsſtube Unſerer Regierung, bey verſchloſſenen Thüren abgenommen. Sodann geſchieht der Beleihungs-Actus ſelbſt in der ſogenannten Commiſſionsſtube bey offenen Thüren, und zwar in der Maaße, daß Unſer Lehnhof, nebſt denjenigen Räthen, welche ſich etwa ſonſt noch aus Unſern andern Collegien daſelbſt einfinden wollen, auf der rechten, die zu beleihenden ſämmtlichen Vaſallen aber auf der linken Seite der mit der Lehnsbinde bedeckten Tafel treten, darauf von dem Canzler, oder dem, der ſeine Stelle verſieht, der erforderliche Vortrag gemacht, alsdann der Lehnseid von dem unten vor der Tafel ſtehenden Lehnsſekretär vorgeleſen, und nach deſſen Ablegung den Vaſallen in Unſerm Nahmen die Beleihung von dem Canzler, oder dem, der ſeine Stelle vertritt, ertheilt, auch ſo lange die Beleihung dauert, die Lehnsbinde auf der einen Seite von den zum Lehnhofe gehörigen Perſonen und den ſonſt dabey anweſenden Räthen, auf der andern Seite aber von den zu beleihenden Vaſallen angegriffen, und das Ende derſelben von dem unten vor der Tafel ſtehenden Lehnsſekretär gehalten wird.

Bey Leiſtung des Lehnseides haben alle hieſigen Vaſallen, ſie mögen für ſich ſelbſt oder in Vollmacht anderer erſcheinen, den Vorzug, das Seitengewehr nicht ablegen zu dürfen. Eines gleichen Vorzugs genießen auch die Bevollmächtigten bey den Fürſtl. Schwarzburgiſchen, auch Fürſtl. und

Gräflich Hohenlohiſchen Beleihungen. Alle übrigen Bevollmächtigten aber ſind verbunden dabey das Seitengewehr abzulegen.

§. 41.

Von den Lehnſcheinen. Nach geendigtem Beleihungs-Actu, fertigt der Lehnsſekretär wegen eines jeden beſondern Lehns ein eigenes Protokoll, und in Gemäßheit dieſer Protokolle erhalten ſodann die beliehenen Vaſallen, nach dem Formulare

No. 9. No. 9. ihre Lehnſcheine, oder welches einerley iſt, die Bekenntniſſe wegen der erfolgten Beleihung.

Wenn ein durch einen Bevollmächtigten beliehener Vaſall zu perſönlicher Ablegung des Lehns- oder Erbhuldigungseides Nachſicht erhalten hat, oder ein Vormund, im Namen ſeines Pflegbefohlnen, einſtweilen gegen Angelobung auf dieſe Eide beliehen worden iſt; ſo muß ſolches allezeit in dem Lehnſcheine ausdrücklich mit bemerket, und zugleich die Clauſel beygefüget werden: daß wofern der Vaſall nicht binnen der beſtimmten Friſt, oder bey einem Minderjährigen, nicht ſpätſtens binnen einem Sächſiſchen Jahre nach erlangter Volljährigkeit, den Lehns- oder Erbhuldigungseid noch ablegen werde, ihm nichts bekennet ſeyn ſolle.

So viel Muthſcheine bey der vorhergegangenen Lehnsmuthung den Haupt- und Mitbelehnten ertheilt worden waren, (ſ. oben §. 14.) eben ſo viel Lehnſcheine werden ihnen auch bey der Beleihung ausgefertiget.

§. 42.

Von den Pflichtſcheinen. Im Falle die Ablegung der Lehns- oder Erbhuldigungspflicht nicht in dem Beleihungs-Actu ſelbſt, ſondern entweder vorher, oder nachher geſchiehet; ſo erhält der Vaſall dieſerhalb einen Pflichtſchein nach dem For-

No. 10. mulare No. 10.

Vierte Abtheilung.

Von den Lehnbriefen.

§. 43.

Von Ertheilung der Lehnbriefe. Wenn wegen einer bey einem Lehne ſich zugetragenen Veränderung alle Haupt- und Mitbelehnten beliehen ſind, auch in den Fällen wo die wirkliche Ablegung der Lehns- und Erbhuldigungspflicht erfordert wird, ſolche geſchehen iſt; ſo erhalten die als Hauptbelehnten beliehenen Vaſallen einen auf Pergament geſchriebenen, und ſowohl von Uns ſelbſt, mittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Anhängung Unſers Lehnſiegels, vollzogenen,

als

als auch von Unſerm Canzler, oder dem, der ſeine Stelle vertritt, contraſignirten Lehnbrief.

Da aber unmöglich wegen aller in den Lehnsterminen geſchehenen Beleihungen auch ſofort die Ausfertigung der Lehnbriefe bewirkt werden kann; ſo haben diejenigen unter den beliehenen Vaſallen, welchen an der Erhaltung ihres Lehnbriefs vorzüglich gelegen iſt, dieſen Wunſch entweder dem Lehnsſekretair, oder auch allenfalls dem Lehnhofe ſelbſt, anzuzeigen, und darauf der förderſamſten Ausfertigung des Lehnbriefs — im Falle ſich nicht etwa ſonſt bey der Sache ein Bedenken finden ſollte — zu gewarten.

§. 44.

Alle in Zukunft von Uns zu ertheilenden Lehnbriefe ſollen nachſtehende weſentliche Eigenſchaften und Beſtandtheile haben: Eigenſchaften der Lehnbriefe.

1.) Soll das Objekt, welches zu Lehn verliehen wird, aufs wenigſte ſo genau beſtimmt ſeyn, daß man es von andern ähnlichen Gegenſtänden vollkommen unterſcheiden kann. Doch iſt keinesweges nothwendig, daß jedes Pertinenzſtück insbeſondere bemerkt, noch weniger aber daß die Ackerzahl aller Grundſtücke und der jährliche Betrag aller Zinſen und Abgaben ausdrücklich angegeben werde.

2.) Soll die Perſon, welcher das Lehn verliehen wird, mit ihrem Vor- und Zunahmen auch Charakter angegeben werden.

3.) Soll beſtimmt ausgedrückt werden: ob das Lehn ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, oder ein Erblehn, und in den beyden letztern Fällen, von welcher Gattung es iſt, (ſ. unten §. 57. 60. und 65.) wie auch an wen ſolches fällt, wenn der Beſitzer ohne ſucceſſionsfähige Deſcendenz verſtirbt?

4.) Sollen die ſämmtlichen Mitbelehnten, wenn deren vorhanden ſind, nahmentlich angeführt werden.

5.) Soll bemerkt werden, von welchen Haupt- und Mitbelehnten die Lehns- oder auch die Erbhuldigungspflicht in Perſon abgelegt, von welchen ſie durch einen Bevollmächtigten geleiſtet, und von welchen bloß darauf angelobet worden? und es iſt zugleich bey der durch einen Bevollmächtigten geſchehenen Ablegung der Lehns- oder Erbhuldigungspflicht, oder Angelobung auf dieſelbe, der Bevollmächtigte ſelbſt mit Nahmen anzuführen.

6.) Soll die in Unſerm Herzoglichen Hauſe auf den Fall, wenn Wir ſelbſt oder Unſere Leibeslehnserben dereinſt ohne männliche Deſcendenz abgehen ſollten, eingeführte Succeſſionsordnung ausgedrückt werden.

7.) Soll

7.) Soll darin Unſer Canzler, oder wer ſonſt an deſſen Stelle die Belehnung in Unſerm Nahmen verrichtet hat, nebſt allen Räthen und Gliedern Unſerer Landes-Collegien, welche dabey gegenwärtig geweſen ſind, wie auch der Lehnsſekretär, welcher das Protokoll geführt hat, nahmentlich angeführet werden.

Wenn der dem Vaſallen ertheilte letztere Lehnbrief alle dieſe Eigenſchaften hat, ſo wird der neue Lehnbrief, in Anſehung der Materialien, völlig ſo, wie der vorhergegangene eingerichtet.

Sind aber bey dem letztern Lehnbriefe die nurgedachten Eigenſchaften nicht alle anzutreffen, ſo wird der neue Lehnbrief, in ſo weit als es nöthig iſt, verändert und nach jenen Vorſchriften eingerichtet.

Sollte ein Vaſall ſelbſt eine detaillirtere Einrichtung ſeines Lehnbriefs wünſchen, ſo wird ihm zwar damit jederzeit gewillfahret werden; er muß aber auch ſodann, wenn es erfordert wird, nicht nur ein genaues Verzeichniß aller einzelnen Pertinenzſtücke einreichen, ſondern auch, wenn bey einem oder dem andern Zweifel verfallen ſollte, dieſerhalb gehörige Auskunft ertheilen, auch wenn es nöthig iſt, die ermangelnden Beweiſe beybringen.

Uebrigens hat Unſer Lehnhof nicht bloß in dieſem Falle, ſondern überhaupt ſo oft er es für nöthig findet, die Befugniß, die erforderliche Auskunft von der Beſchaffenheit und dem Zuſtande des Lehns von dem Vaſallen zu verlangen, oder auch eine detaillirte Specification ſämmtlicher Lehnſtücke und Pertinenzien zu Completirung der Lehnsakten von ihm ſich einreichen zu laſſen.

So oft eine weſentliche Veränderung in einem neuen Lehnbriefe, beſonders in einem der 3. erſtern unter den obigen 7. Punkten geſchiehet, muß ſolcher vorher dem Vaſallen im Entwurfe vorgelegt, und darf nicht eher, als bis derſelbe dabey nichts Erhebliches mehr einzuwenden gewußt hat, Uns zur Vollziehung eingereicht werden.

§. 45.

Aushändigung der ausgefertigten Lehnbriefe.

Wenn der Lehnbrief von Uns vollzogen iſt; ſo hat der Lehnhof den Vaſallen, unter Beyfügung einer Liquidation der diesfallſigen Gebühren, zu deſſen Auslöſung vorzubeſcheiden, und ſodann ſolchen, gegen Abtrag dieſer Gebühren, dem Vaſallen, oder dem an ſeiner Stelle ſich meldenden Bevollmächtigten auszuhändigen.

§. 46.

Wie lange der Vaſall Ausſtellungen gegen einen Lehnbrief machen kann?

Hat der Vaſall ſeinen Lehnbrief einmal angenommen, und denſelben ein völliges Sächſiſches Jahr lang behalten, ohne dawider etwas einzuwenden; ſo iſt er in der Folge einige Ausſtellung dagegen zu machen nicht befugt, ſondern vielmehr verbunden, es lediglich bey deſſen Inhalte bewenden zu laſſen.

§. 47.

§. 47.

Da bisweilen die Frage entſteht: ob und in wie fern der Lehnherr dem Vaſallen, und der Vaſall dem Lehnherrn, die in dem Lehnbriefe enthaltenen Stücke zu gewähren verbunden ſey; ſo ſind Wir bewogen worden, dieſerhalb Folgendes feſtzuſetzen: Von der Gewährung der in den Lehnbriefen enthaltenen Stücke.

Weil ein Lehnherr unmöglich, ohne die größte Beſchwerde der Vaſallen ſelbſt, diejenigen Mittel vorkehren kann, welche nöthig ſeyn würden, um ihn zu überzeugen, daß in Anſehung der Pertinenzen des Lehns keine Veränderung vorgehe; ſo erklären Wir hierdurch ausdrücklich: daß Wir und Unſere Nachkommen nie für die Pertinenzſtücke der Lehnbriefe einige Gewähr leiſten wollen, als in dem einzigen Falle, wenn Wir ſelbſt oder Sie, an jemand ein Guth oder anderes Stück in der Qualität eines Lehns käuflich überlaſſen haben. Und auch in dieſem letztern Falle ſoll die Gewährleiſtung länger nicht, als 30. Jahre dauern.

Was hingegen die von den Vaſallen Uns, als Lehnherrn, zu leiſtende Gewähr betrift; ſo iſt ſolche um ſo billiger, weil ein jeder Vaſall leicht im Stande iſt, ſich zu unterrichten: ob und in wie fern er die in dem Lehnbriefe enthaltenen Stücke wirklich beſitze, oder nicht?

Da inzwiſchen vielleicht Unſere Vaſallen zeither die Wichtigkeit der Sache nicht hinlänglich eingeſehen haben mögen; ſo wollen Wir ihnen, von dem Datum dieſes Patents an, noch eine ſechsjährige Friſt einräumen, um binnen ſolcher diejenigen Pertinenzſtücke, mit welchen dieſelben etwa beliehen worden ſeyn ſollten, ohne ſie zu beſitzen, bey Unſerm Lehnhofe anzeigen, und zugleich darthun zu können, daß dieſe Stücke ohne ihre Schuld von dem Lehne abgekommen ſind. Doch ſoll das letztere dann ohne Unterſchied angenommen werden, wenn das Lehn ſchon 30. Jahre lang vor dem Tage des gegenwärtigen Patents, ohne die in Frage kommenden Pertinenzſtücke von dem Vaſallen oder ſeinen Vorfahren beſeſſen worden.

Iſt aber die gedachte ſechsjährige Friſt fruchtlos vorbeygeſtrichen, ſo ſoll von keinem Unſerer Vaſallen weiter der Einwand gemacht werden können, daß er die in dem Lehnbriefe enthaltenen Pertinenzen ohne ſeine Schuld nicht beſitze, ſondern es iſt alsdann ein jeder ſchlechterdings verbunden, Uns und Unſern Nachkommen dieſerhalb die Gewähr zu leiſten.

Sollte vielleicht ein Vaſall, um der Sache genau auf den Grund zu kommen, eines der in den Lehnsakten befindlichen Pertinenz-Verzeichniſſe, oder ſonſt ein anderes darin befindliches Aktenſtück einzuſehen wünſchen, ſo wird Unſer Lehnhof auf ſein Nachſuchen nicht entſtehen, demſelben davon eine beglaubte Abſchrift zu ertheilen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Lehnsfehlern.

§. 48.

Wodurch ein Lehnsfehler begangen wird?

Nachdem öfters Zweifel entſtanden iſt: ob dieſes oder jenes von einem Vaſallen begangene Verſehen für einen wirklichen Lehnsfehler zu halten ſey? ſo ſind Wir bewogen worden, hierdurch zu verordnen, daß von einem Vaſallen nur auf folgende 6. Arten ein wirklicher Lehnsfehler ſolle begangen werden können:

1.) wenn er die Lehn in den in dieſem Mandate enthaltenen Fällen, binnen den darin beſtimmten Friſten, zu befolgen unterläßt;

2.) wenn er, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls nach den Lehnrechten gegen ihn werde verfahren werden, zur Ablegung des Lehns- oder Erbhuldigungseides in der §. 20. vorgeſchriebenen Maaße vorbeſchieden worden, und der richtig inſinuirten Citation ungeachtet, gleichwohl nicht erſcheint;

3.) wenn er, nachdem der ihm zu Leiſtung der Lehns- oder Erbhuldigungspflicht ertheilte Indult ungenutzt vorbeygeſtrichen iſt, binnen der ihm, in Gemäsheit des 33ſten §. noch zum letzten Male beſtimmten Friſt, der richtig inſinuirten Citation ungeachtet, gleichwohl ſich nicht einfindet;

4.) wenn ihm ſonſt etwas in Abſicht des Lehns, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls nach den Lehnrechten gegen ihn verfahren werden ſolle, binnen einem gewiſſen, wenigſtens eine Sächſiſche Friſt in ſich faſſenden Zeitraume zu bewirken anbefohlen, auch demſelben die diesfalſige Auflage in legaler Maaße inſinuirt worden iſt, und er deſſen ungeachtet dieſen Zeitraum, von der Inſinuation gedachter Auflage an, fruchtlos verſtreichen läßt;

5.) wenn er bey einem über die geſchehene Veräuſſerung der Subſtanz des ganzen Lehns, oder doch eines ihm bekannten Pertinenzſtücks deſſelben, geſchloſſenen Contrakte, denjenigen, welchem er das Lehn, oder einen Theil davon überlaſſen hat, in den Beſitz ſetzt, ohne vorher dazu, nach der unten §. 164. befindlichen Vorſchrift, Unſern lehnherrlichen Conſens ausgewirkt und ausgehändigt erhalten zu haben; und

6.) wenn er überhaupt dasjenige Verſprechen nicht hält, welches mittelſt des Lehnseides von ihm ſelbſt perſönlich, oder von einem andern in ſeine Seele geleiſtet worden.

Auſſer den vorſtehenden 6. Fällen, iſt keine Handlung des Vaſallen mit dem Nahmen eines Lehnsfehlers zu belegen.

§. 49.

Ein mit Vorſatz begangener Lehnsfehler, wird, als eine gefliſſentliche Treuloſigkeit oder Felonie gegen Uns, bey einem Hauptbelehnten mit dem Verluſte des Lehns, und bey einem Mitbelehnten mit dem Verluſte der Mitbelehnſchaft, beſtraft, ohne daß dagegen eine andere Art von Verjährung, als die von Ein und Dreiſig Jahren, Sechs Wochen und drey Tagen ſtatt findet. Beſtrafung der Lehnsfehler.

Ein ohne Vorſatz begangener Lehnsfehler kann, nach Verhältniß der Umſtände, mit einer, der mehrern oder wenigern Wichtigkeit des Lehns angemeſſenen Emende verbüſſet werden.

§. 50.

Glaubt der Lehnhof, daß ein Vaſall einen Lehnsfehler begangen hat; ſo muß er zuvörderſt unterſcheiden: ob ſolches von einem Hauptbelehnten, oder von einem Mitbelehnten geſchehen iſt? Wie gegen diejenigen zu verfahren, welche ſich eines Lehnsfehlers ſchuldig gemacht zu haben ſcheinen?

Hat ein Hauptbelehnter einen Lehnsfehler zu Schulden gebracht; ſo hängt es von dem Lehnhofe ab: ob er denſelben vorher dieſerhalb zur Verantwortung ziehen, und wenn ſich vielleicht alsdann ergiebt, daß der Lehnsfehler für eine wirkliche Felonie nicht zu halten iſt, an Uns, wegen Beſtimmung einer dem ſtraffälligen Vaſallen zu diktirenden Emende, Bericht erſtatten, oder ob er, ohne den Vaſallen zur Verantwortung zu ziehen, ſofort den Lehnsfiskal zu Anſtellung einer, auf die Einziehung des Lehns gerichteten fiskaliſchen Klage excitiren will. Ohne vorhergegangenes rechtskräftiges Erkenntniß aber darf nie ein Vaſall, wegen einer ihm angeſchuldigten Felonie, aus dem Beſitze des Lehns geſetzt werden.

Hat ein bloßer Mitbelehnter einen Lehnsfehler begangen; ſo iſt in den 4. erſtern der im 48ſten §. enthaltenen 6. Fälle ſofort anzunehmen, daß er der Mitbelehnſchaft gänzlich ſich begeben habe, und es wird alsdann gerade ſo verfahren, als wenn dieſer Mitbelehnte gar nicht mehr vorhanden wäre; in dem 6ten Falle aber (denn der 5te kann bey bloßen Mitbelehnten nicht vorkommen) findet eben das ſtatt, was ſo eben wegen der Hauptbelehnten vorgeſchrieben worden.

Eine jede wegen eines Lehnsfehlers angeſtellte fiskaliſche Klage iſt bey dem Lehnhofe ſelbſt zu übergeben, das Lehn mag im Lande, oder auſſerhalb deſſelben liegen, und der beklagte Vaſall mag ein Hauptbelehnter, oder nur ein Mitbelehnter ſeyn.

Ueberreicht nun der Fiskal dieſe Klage, ſo hat der Lehnhof den Beklagten, wenn er in Unſern hieſigen Landen wohnhaft, oder doch darin mit unbeweglichen Güthern angeſeſſen iſt, nach der in Unſerer Proceßordnung S. 3. §. 3. vorgeſchriebenen Maaße, wenn er aber weder in Unſern

hieſigen Landen wohnhaft, noch darin mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen iſt, durch Requiſition ſeiner ordentlichen Obrigkeit, auf einen legalen Termin vorzubeſcheiden, und, er erſcheine oder nicht, in der Sache weiter proceßordnungsmäßig zu verfahren.

§. 51.

Wie es zu halten, wenn wegen eines Lehnsfehlers auf Einziehung des Lehns erkannt worden?

Wird in dem Verfolge des fiscaliſchen Proceſſes der Beklagte wirklich zur Abtretung des Lehns rechtskräftig condemnirt; ſo findet in Anſehung der Trennung deſſelben von dem Erbe alles das ſtatt, was bey dem ordentlichen Heimfalle des Lehns unten §. §. 83 — 94. vorgeſchrieben werden wird.

Wenn noch Mitbelehnten vorhanden ſind, welche keinen Lehnsfehler begangen haben, ſo kann die Einziehung des Lehns nur ſo lange dauern, als der ſtraffällige Vaſall und deſſen ſucceſſionsfähige Deſcendenz am Leben ſich befindet.

Es wird daher ſolchen Falls nach dem Abgange des ſtraffälligen Vaſallen und ſeiner ſucceſſionsfähigen Deſcendenz, das Lehn den in der Succeſſion folgenden Mitbelehnten deſſelben wieder ausgeantwortet.

Bis dahin ſoll ein dergleichen eingezogenes Lehn völlig in der Maaße, wie es der ſtraffällige Vaſall inne gehabt — mithin auch unter fernerer Präſtation der Ritterſteuern und anderer Abgaben — von Uns und Unſern Nachkommen beſeſſen werden.

Die Mitbelehnten ſind in dem vorbemerkten Falle verbunden, immittelſt bey allen in manu dominante entſtehenden Veränderungen die Lehn ordentlich zu befolgen; und wenn durch das Abſterben eines unter ihnen die Mitbelehnſchaft auf ſeine Kinder fällt, ſo ſind auch dieſe die Lehn zu muthen ſchuldig.

Da übrigens ein Vaſall, welcher eine Felonie begangen, und dadurch den Verluſt des Lehns ſich zugezogen hat, bloß gegen Uns ſtraffällig iſt, gegen ſeine Mitbelehnten aber nicht das mindeſte zu verantworten hat; ſo können auch die letztern aus einer von dem Beſitzer des Lehns zu Schulden gebrachten Felonie nie einiges Recht erhalten, früher in das Lehn zu ſuccediren, als ſie ohne dieſes Vergehen in daſſelbe ſuccedirt haben würden.

§. 52.

Von der Condonation begangener Lehnsfehler.

Eine Verzeihung oder Condonation begangener Lehnsfehler kann entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend geſchehen.

Eine ſtillſchweigende Condonation ſoll bloß bey denjenigen Lehnsfehlern ſtatt finden, welche aus Unterlaſſung der Lehnsbefolgung entſtanden ſind, und auch bey dieſen ſoll ſie nur alsdann Platz greifen können, wenn ein Vaſall

fall, ungeachtet der wegen der vorhergegangenen Lehnsveränderungen unterlaſſenen Befolgung der Lehn, dennoch bey dem nächſten Falle wieder beliehen wird. Alle übrigen im 48ſten §. bemerkten Gattungen der Lehnsfehler hingegen ſollen, in ſo fern nicht die im 49ſten §. beſtimmte Verjährungszeit eintritt, nie anders, als ausdrücklich vergeben werden können.

Da Wir die Condonation der Lehnsfehler jederzeit ſelbſt ertheilen wollen; ſo hat Unſer Lehnhof nicht nur die möglichſte Vorſicht anzuwenden, daß er ſolche Lehnsfehler, welche durch unterlaſſene Lehnsbefolgung begangen werden, nie ſtillſchweigend verzeihe, ſondern auch wenn ein Vaſall bey ihm Condonation ſuchen ſollte, entweder denſelben damit unmittelbar an Uns zu verweiſen, oder doch dieſerhalb gutachtlichen Bericht, nebſt Einſchickung der Akten, an Uns zu erſtatten.

§. 53.

Von den Condonations-Scheinen.

Finden Wir Uns zu ausdrücklicher Condonation eines Lehnsfehlers bewogen; ſo erhält der condonirte Vaſall von Unſerm Lehnhofe einen Condonationsſchein, nach dem Formulare No. 11. Doch muß er, wenn ihm dabey die Bezahlung einer Emende auferlegt worden iſt, ſolche noch vor Ausfertigung des Condonationsſcheins zu Unſerer Strafkaſſe entrichten. No. 11.

§. 54.

Wie es bey erfolgter Condonation mit der Lehnsmuthung zu halten?

Nur allein in dem Falle, wenn der condonirte Lehnsfehler in einer unterlaſſenen Lehnsbefolgung beſtanden hat, und etwa ſchon bey Anbringung des Condonationsgeſuchs zum voraus die Lehn gemuthet worden ſeyn ſollte, erhält der condonirte Vaſall mit dem Condonationsſcheine zugleich auch einen Muthſchein. Auſſerdem aber iſt er verbunden, binnen einem Sächſiſchen Jahre, von der geſchehenen legalen Inſinuation des Condonationsſcheins an zurechnen, die Lehn noch wirklich zu muthen.

§. 55.

Was dann ſtatt findet, wenn, ehe ein Mitbelehnter condoniret wird, indeſſen Veränderungen in Abſicht des Lehns vorgegangen ſind?

Iſt einem Vaſallen die Condonation in Anſehung einer Mitbelehnſchaft angediehen; ſo kann er keiner derjenigen Veränderungen oder Verpfändungen widerſprechen, welche vor der erhaltenen Condonation, ohne ſeine und ſeiner Vorfahren Einwilligung, in Abſicht des Lehns geſchehen ſind, ſondern er erhält die Mitbelehnſchaft an dem Lehne bloß in derjenigen Verfaſſung, worin ſich daſſelbe zur Zeit der Condonation befindet.

Wenn daher z. B. in der Zwiſchenzeit die eine Hälfte des Lehns veräuſſert worden wäre, ſo kann der Condonirte nur an der andern Hälfte deſſelben, keinesweges aber wider Willen der Käufer der veräuſſerten Hälfte, an dem ganzen Lehne die Mitbelehnſchaft erhalten.

§. 56.

Ob ein Haupt- oder Mitbelehnter der Condonation eines andern widerſprechen kann?

Kein Haupt- oder Mitbelehnter ſoll einer von Uns beabſichtigten Condonation eines andern bey dem Lehne vorhandenen Haupt- oder Mitbelehnten anders, als nur in dem einzigen Falle zu widerſprechen befugt ſeyn, wenn ihn die Succeſſionsordnung ſchon vor dem Anſuchen des Straffälligen um Condonation getroffen hätte.

In dem letztern Falle werden Wir eine ſo ſpät erſt geſuchte Condonation nie, als unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilen, daß der condonirte Mitbelehnte demjenigen, der inzwiſchen ſchon zur Succeſſion gelanget iſt, und deſſen lehnsfähiger Deſcendenz, in der Lehnsfolge nachſtehen müſſe.

Zweyter Abſchnitt.

Von der verſchiedenen Qualität der Lehngüter und der Lehns-Succeſſion.

Erſte Abtheilung.

Von dem Mannlehne, dem Mann- und Weiberlehne, und dem Erblehne.

§. 57.

Wenn die Mannlehns-Qualität unbezweifelt iſt?

Wenn in dem letztern Lehnbriefe das Lehn entweder ausdrücklich mit dem Namen eines Mannlehns benannt, oder doch ſolches dem Beſitzer und deſſen männlichen Leibeserben, oder männlichen Leibeslehnserben, oder männlichen Nachkommen, verliehen worden, ohne daß dabey eines Rückfalls auf die weibliche Deſcendenz Erwähnung geſchehen; ſo iſt daſſelbe ein unbezweifeltes Mannlehn (feudum maſculum) bey welchem bloß die männliche Nachkommenſchaft, und nie die weibliche, zur Succeſſion gelangen kann.

§. 58.

Wenn bloß die Präſumtion für die

Wenn in dem letztern Lehnbriefe zwar die Mannlehns-Qualität ausdrücklich nicht enthalten iſt, der weiblichen Deſcendenz aber nahmentlich nicht gedacht

gedacht, ſondern das Lehn im Allgemeinen dem Beſitzer und ſeinen Lehnserben, oder Leibeslehnserben verliehen worden; ſo wird ſolches für ein bloßes Mannlehn, in welches nur die männliche und nie die weibliche Nachkommenſchaft zur Succeſſion gelangt, ſo lange gehalten, bis das Gegentheil durch hinlängliche Beweiſe dargethan werden kann. Mannlehns-Qualität obwaltet?

Für einen dergleichen Beweis aber ſoll geachtet werden, wenn ſich ſchon vormals ein Fall ereignet hat, in welchem die Succeſſion auf eine andere, als die bey Mannlehngütern gewöhnliche Art, geſchehen iſt, und wenn vom Sterbetage desjenigen Vaſallen an, welchem in dieſer Maaße ſuccediret worden war, 30. Jahre verfloſſen ſind, ohne daß jemand gegen die gedachte Art der Succeſſion etwas erinnert hat.

§. 59.

Wenn das Lehn in dem letztern Lehnbriefe entweder ausdrücklich ein Mann- und Weiberlehn, oder, welches einerley iſt, ein Sohn- und Tochterlehn genannt worden, oder doch in dieſem Lehnbriefe der auf die Töchter oder weibliche Deſcendenz fallenden Succeſſion Erwähnung geſchehen iſt, oder wenn auch darin nur im Allgemeinen das Lehn dem Beſitzer und ſeinen Erben oder Erbnehmen verliehen worden; ſo wird ſolches für ein unbezweifeltes Mann- und Weiberlehn (feudum foemineum) gehalten, in welches beyde Geſchlechter ſuccediren können. Wenn die Mann- und Weiberlehns-Qualität unbezweifelt iſt?

§. 60.

Bey Unſerm hieſigen Lehnhofe ſollen hinführo folgende Benennungen der verſchiedenen Gattungen von Mann- und Weiberlehnen ſtatt finden: Drey verſchiedene Gattungen von Mann- und Weiberlehnen.

Ein Lehn, in welches das männliche und weibliche Geſchlecht ohne allem Unterſchied ſuccediret, ſoll ein Mann- und Weiberlehn der erſten Gattung heißen.

Ein Lehn, bey welchem die Frauensperſonen zwar die entferntern Mannsperſonen ausſchlieſſen, in gleichem Grade aber von den Mannsperſonen ausgeſchloſſen werden, ſoll ein Mann- und Weiberlehn der zweyten Gattung genannt werden.

Ein Lehn, bey welchem das weibliche Geſchlecht nicht eher ſuccedirt, als bis alle männliche Nachkommen und Mitbelehnten abgeſtorben ſind, ſoll den Nahmen eines Mann- und Weiberlehns der dritten Gattung haben.

§. 61.

Wenn bey einem Mann- und Weiberlehne in den Lehnbriefen deutlich beſtimmt iſt: ob die weibliche Deſcendenz völlig ſo, wie die männliche, einfolglich die Töchter ohne Unterſchied (promiſcue) mit den Söhnen zugleich Wie es zu halten, wenn die Lehnbriefe deutlich bestimmt

succe-

ſtimmen, wie die weibliche Deſcendenz ſuccediren ſoll?

ſuccediren; oder ob die Frauensperſonen nur die entferntern Mannsperſonen ausſchließen; oder ob die Frauensperſonen eher nicht, als nach dem Abſterben aller männlichen Beſitzer und Mitbelehnten, zur Succeſſion gelangen ſollen, und ob alſo das Mann- und Weiberlehn von der erſten, zweyten, oder dritten Gattung iſt? ſo muß lediglich dieſe Diſpoſition befolgt werden.

§. 62.

Wie es zu halten, wenn ſie dieſes nicht deutlich beſtimmen?

Wenn hingegen bey einem Mann- und Weiberlehne die Succeſſionsordnung der weiblichen Deſcendenz in dem letztern Lehnbriefe nicht deutlich beſtimmt iſt; ſo wird ſo lange dafür gehalten, daß es ein Mann- und Weiberlehn der dritten Gattung ſey, bis durch völlig auslangende Beweiſe dargethan worden, daß es für ein Mann- und Weiberlehn der erſten oder zweyten Gattung gehalten werden müſſe.

Ein ſolcher Beweis iſt z. B. die Succeſſion beym letztern ähnlichen Falle, ſobald als binnen 30 Jahren, vom Abſterben desjenigen Beſitzers an, dem in ſolcher Maaße ſuccediret worden, niemand dagegen etwas eingewendet hat.

§. 63.

Beſonderer Fall bey den Mann- und Weiberlehnen der zweyten Gattung.

Wenn bey einem Mann- und Weiberlehne der zweyten Gattung eine Perſon weiblichen Geſchlechts, in Ermangelung der ihr in der Succeſſionsordnung vorgehenden männlichen Lehnserben, einmal in das Lehn ſuccediret hat, ſo bleibt ſie nicht nur im Beſitze deſſelben, ſondern ſie verfällt ſolches auch ſodann auf ihre Deſcendenz, wenn gleich in der Folge noch ein männlicher Lehnserbe gebohren werden ſollte, welcher, dafern er zur Zeit des Succeſſionsfalls ſchon gelebt hätte, die Frauensperſon ausgeſchloſſen haben würde.

Doch wird ein Kind männlichen Geſchlechts, das ſchon zur Zeit des Abſterbens des Beſitzers im Mutterleibe war, als ſchon gebohren angeſehen.

§. 64.

Wenn ein Lehn für ein Erblehn geachtet werden kann?

Soll einem Lehne die Qualität eines Erblehns (feudi hereditarii) zugeeignet werden; ſo muß daſſelbe in dem letztern Lehnbriefe ausdrücklich mit dem Nahmen eines Erblehns belegt worden ſeyn. Es kann daher aus der bloßen, dem Beſitzer, für ſich, ſeine Erben und Erbnehmen, geſchehenen Lehnsreichung die Eigenſchaft eines Erblehns nicht gefolgert werden.

§. 65.

Drey verſchiedene Gattungen von Erblehnen.

Bey Unſerm Lehnhofe ſollen von jetzt an folgende Benennungen der verſchiedenen Gattungen von Erblehnen eingeführt ſeyn:

Ein

Ein Erblehn, deſſen Beſitzer zwar die Freyheit der Diſpoſition unter den Lebendigen und auf den Todesfall hat, bey welchem aber nicht die Allodial-Succeſſion ſtatt findet, ſoll ein Erblehn der dritten Gattung heiſſen.

Ein Erblehn, bey welchem zwar die gewöhnliche Allodial-Succeſſion ſtatt findet, deſſen Beſitzer aber nicht die Freyheit hat, unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu diſponiren, ſoll ein Erblehn der zweyten Gattung genannt werden.

Ein Erblehn, bey welchem dieſe beyden Rechte ſich vereinigen — deſſen Beſitzer alſo die Freyheit der Diſpoſition, ſowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall hat, und bey welchem zugleich die Allodial-Succeſſion ſtatt findet — ſoll mit dem Nahmen eines Erblehns der erſten Gattung, oder auch eines freyen Erblehns, belegt werden.

§. 66.

Wie es zu halten, wenn der Lehnbrief die Gattung des Erblehns deutlich beſtimmt?

Iſt in dem neueſten Lehnbriefe der Erblehns-Qualität wirklich gedacht, und dabey zugleich deutlich beſtimmt: ob dieſe Qualität bloß auf die Befugniß, nach eigener Willkühr über das Lehn zu diſponiren; oder bloß auf die Allodial-Succeſſion; oder auf beydes zugleich ſich erſtrecken — und ob alſo das Lehn ein Erblehn der 1ſten, 2ten, oder 3ten Gattung ſeyn ſoll; ſo muß lediglich dieſer Diſpoſition des Lehnsbriefs nachgegangen werden.

§. 67.

Wie es zu halten, wenn er ſolche nicht deutlich beſtimmt?

Iſt hingegen eine ſattſame Beſtimmung der Gattung des Erblehns in dem neueſten Lehnbriefe nicht vorhanden; ſo wird das Lehn entweder bloß zu Erblehne, oder zu rechtem Erblehne, oder zu wahrem Erblehne, oder mit der Clauſel verliehen: wie ſolcher Erblehngüter Recht und Gewohnheit iſt. In den 3. letztern Fällen hat daſſelbe, nach der Obſervanz Unſers hieſigen Lehnhofs, unbezweifelt die Qualität eines Erblehns der erſten Gattung, oder eines freyen Erblehns; in dem erſtern Falle aber iſt es ſo lange für ein Erblehn der zweyten Gattung zu halten, bis das Gegentheil hinlänglich dargethan worden.

§. 68.

Eigenſchaft der Erblehne von der dritten Gattung.

In ein Erblehn der dritten Gattung wird — dafern nicht der Beſitzer, in Gemäßheit des ihm dieſerhalb zuſtehenden Rechts, der Succeſſion halber etwas anders diſponirt hat — völlig ſo, wie in ein anderes Lehn ſuccediret, und alſo wie in ein Mannlehn, wenn es in dem letztern Lehnbriefe zwar mit dem Nahmen eines Erblehns belegt, übrigens aber nach §. 57. oder 58. verliehen iſt, und wie in ein Mann- und Weiberlehn, wenn es zwar ein Erblehn genannt, aber übrigens nach §. 59. oder 61. verliehen iſt.

Bey einem Erblehne dieſer Gattung findet daher nicht nur unter Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern die Repräſentation nach den Stämmen (in ſtirpes) ſtatt, ſondern es iſt auch bey demſelben überhaupt alles dasjenige, ſowohl in Anſehung der Mitbelehnſchaft, als ſonſt anwendbar, was in Abſicht der andern Lehne, oben §. 57 — 63. nach Verſchiedenheit der Fälle, vorgeſchrieben worden.

Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da dem Beſitzer eines Erblehns der dritten Gattung die freye Gewalt zuſteht, über daſſelbe nach Willkühr zu diſponiren, die Mitbelehnten nicht befugt ſind, der von ihm geſchehenden Verkaufung und Verpfändung des Lehns ihren Conſens zu verſagen.

§. 69.

Eigenſchaft der Erblehne der zweyten Gattung.

Bey einem **Erblehne der zweyten Gattung** findet die gewöhnliche Sächſiſche Allodial-Succeſſion, und keine Mitbelehnſchaft ſtatt.

Es werden daher nicht nur bey ſolchem die Geſchwiſterkinder des Erblaſſers von deſſen Geſchwiſtern, und ſeine Brüder von ſeinen Töchtern ausgeſchloſſen, ſondern es ſuccediren auch alle Arten von Inteſtaterben in das Lehn.

Das Recht aber, über daſſelbe auf den Todesfall zu diſponiren, ſtehet dem Beſitzer weiter nicht, als unter ſeinen Deſcendenten zu.

§. 70.

Eigenſchaft der Erblehne der erſten Gattung.

Ein **Erblehn der erſten Gattung** unterſcheidet ſich von dem Allodio bloß dadurch, daß bey demſelben ſo, wie bey einem andern Lehne, von Fällen zu Fällen die Lehn befolget werden muß, und daß es von dem Lehnherrn wegen begangener Felonie eingezogen werden kann. In allen andern Stücken aber iſt es völlig dem Allodio gleich zu ſchätzen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Lehns-Succeſſion.

§. 71.

In welchen Lehnen bloß Deſcendenten und Mitbelehnten ſuccediren?

Sowohl bey den Mannlehnen, als bey den Mann- und Weiberlehnen, kann niemand zur Succeſſion gelangen, der nicht entweder ein Deſcendent oder ein Mitbelehnter des Verſtorbenen iſt, und der nicht im letztern Falle, nebſt ſeinen Vorfahren, bey allen, ſowohl in manu dominante, als ſerviente, ſich zugetragenen Veränderungen, der Lehn gehörige Folge geleiſtet hat.

Eben

Eben dieſes findet auch bey den Erblehnen der dritten Gattung ſtatt, in ſofern ſich nicht von dem Beſitzer des Rechts der Diſpoſition auf den Todesfall bedienet worden iſt.

§. 72.

Wenn die Mitbelehnten zur Succeſſion eines Lehns gelangen, ſo ſchließt — im Fall nicht das Gegentheil in dem letztern Lehnbriefe ausdrücklich beſtimmt iſt — jederzeit der dem Verſtorbenen dem Grade nach nähere Mitbelehnte, den dem Grade nach entferntern aus. Wie die Mitbelehnten unter einander ſuccediren?

Die einzige Ausnahme, welche dagegen ſtatt findet, iſt: wenn Geſchwiſter des Verſtorbenen mit Geſchwiſterkindern concurriren, indem alsdann die letztern nach dem Repräſentations-Rechte (per repraeſentationem in ſtirpes) ſuccediren, und daher gerade ſo viel erhalten, als ihr Vater oder ihre Mutter erhalten haben würden, wenn ſie noch lebten.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn das Lehn, in welches ſuccediret werden ſoll, ein Mann- und Weiberlehn iſt, der Fall dabey nicht eintreten dürfe, in welchem die weiblichen Mitbelehnten ihres Geſchlechts wegen von den männlichen ausgeſchloſſen werden.

§. 73.

Zu der Beſtimmung einer zweifelhaften Qualität oder Succeſſionsfolge eines Lehns trägt nichts bey: ob das Lehn vormals ein gegebenes (datum) oder ein aufgetragenes (oblatum) geweſen iſt, ſondern es ſoll dabey lediglich den vorſtehenden Grundſätzen nachgegangen werden. Bey der Succeſſion iſt es gleich viel, ob das Lehn ein feudum datum oder oblatum ſey?

§. 74.

Dasjenige, was in Abſicht der Succeſſion der durch eine nachfolgende Heyrath (per ſubſequens matrimonium) legitimirten Kinder in die Lehngüter, im erſten Theile Unſerer neuen Beyfugen zur Landesordnung S. 71. enthalten iſt, wird hiermit nochmals beſtätigt. Succeſſion der durch eine nachfolgende Heyrath legitimirten Kinder.

Es können daher in der Regel alle durch eine nachfolgende Heyrath legitimirten Kinder, ohne Unterſchied, und wenn ſie auch gleich adulterini oder inceſtuoſi wären, dafern nur in den beyden letztern Fällen deren Aeltern zur Vollziehung der Ehe Diſpenſation erhalten haben, in den Lehngütern ſuccediren.

Doch findet alsdann eine Ausnahme ſtatt, wenn von den ſämmtlichen Theilhabern und Mitbelehnten eines Lehns, wegen der Succeſſion der durch eine nachfolgende Heyrath legitimirten Kinder, ein Familienvertrag unter Unſerm Conſenſe errichtet worden iſt, oder in der Folge noch errichtet wird;

denn in dieſem Falle geſchieht die Succeſſion in das Lehn lediglich in der durch einen ſolchen Vertrag feſtgeſetzten Maaße.

§. 75.

Ob körperliche Gebrechen, Seelenſchwäche ꝛc. von der Succeſſion ausſchließen können?

Sollte der Lehnserbe mit einem körperlichen Gebrechen, oder mit einer Seelenſchwäche behaftet seyn, ſo kann er deshalb keinesweges, und wenn er auch völlig wahnſinnig (furioſus) wäre, von der Succeſſion ausgeſchloſſen werden, ſondern es iſt ihm alsdann ein Vormund zur Verwaltung ſeines Lehns zu beſtellen.

§. 76.

Wie eine Abänderung der Lehns-Qualität geſchehen kann?

Bey keinem Lehne kann die Qualität deſſelben verändert werden, als wenn ſolchem, unter Einwilligung ſämmtlicher Beſitzer und Mitbelehnten, und bey Afterlehnen auch des Afterlehnherrn, von Uns ſelbſt oder Unſern Fürſtlichen Nachkommen, eine andere Qualität, mittelſt einer förmlichen Verwandlungs-Urkunde, beygelegt wird.

Sollten Wir Uns nun hierzu aus bewegenden Urſachen entſchließen; ſo ſind zwey Fälle zu unterſcheiden: Entweder wird das Lehn zu bloßem Erbe (Allodio) gemacht; oder es wird nur eine Gattung des Lehns in eine andere verwandelt, als z. B. ein Mannlehn in ein Mann- und Weiberlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn in ein Erblehn.

Iſt jenes, ſo hört alle Lehnsverbindung (nexus feudalis) zwiſchen Uns und den vorigen Beſitzern und Mitbelehnten gänzlich auf, und das ehemalige Lehnſtück wird von der Zeit der Veränderung an, völlig ſo, wie ein anderes ſchriftſäſſiges Allodialſtück behandelt.

Iſt aber dieſes, ſo müſſen die Beſitzer und Mitbelehnten das Lehn in ſeiner neuen Qualität ſich reichen laſſen, und daher insgeſammt, binnen einem Sächſiſchen Jahre vom Tage der Aushändigung der Verwandlungs-Urkunde an, die Lehn aufs neue muthen.

§. 77.

Wie die Einführung des Primogenitur-Rechts, Majorats ꝛc. geſchehen kann?

Sollte vielleicht ein Vaſall bey ſeinem Lehne das Primogeniturrecht einführen, oder aus demſelben ein Majorat machen, oder bey einem Mann- und Weiberlehne die zeitherige Succeſſions-Ordnung verändern wollen; ſo kann ſolches, in ſofern die dießfällſige Diſpoſition über die Lebenszeit ſeiner eigenen lehnsfähigen Deſcendenz hinausgehn, wie auch zugleich den Lehnsherrn und die Mitbelehnten mit binden ſoll, nicht anders, als unter lehnsherrlichem Conſenſe und mitbelehnſchaftlicher Einwilligung geſchehen. Doch iſt alsdann eine neue Beleihung nicht nöthig.

§. 78.

§. 78.

In der Regel ſteht es jedem Lehnserben frey, die Succeſſion in das ihm anfallende Lehn nach ſeiner Willkühr entweder anzunehmen, oder auszuſchlagen. In der Regel kann die Lehns-Succeſſion angenommen, und die Allodial-Succeſſion ausgeſchlagen werden.

Wenn daher in der aufſteigenden und Seitenlinie die Lehnserben, ganz, oder zum Theil, die Allodial-Erben des Verſtorbenen ſind, ſo iſt denſelben erlaubt, nur allein die Lehns-Succeſſion anzutreten, und die Allodial-Erbſchaft auszuſchlagen.

§. 79.

Bey Erben in der abſteigenden Linie hingegen leidet die vorgedachte Regel eine Ausnahme. Dieſe können, wenn ſie Lehns- und Allodial-Erben zugleich ſind, eine Trennung des Lehns vom Erbe nie anſtellen, ſondern ſie müſſen entweder die Lehns- und Allodial-Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen zuſammen annehmen, oder beyde Erbſchaften zuſammen ausſchlagen. Ausnahme bey den Erben in abſteigender Linie.

§. 80.

Damit aber nicht etwa hieraus falſche Folgen gezogen werden mögen, ſo finden Wir für nöthig, dieſerhalb Nachſtehendes feſtzuſetzen: Nähere Beſtimmungen dieſerhalb.

1.)

Die Lehnserben in abſteigender Linie ſind zwar verbunden, in ſofern die Lehns- und die Allodial-Verlaſſenſchaft zuſammen zureicht, alle Allodial-Schulden des Verſtorbenen zu bezahlen; doch ſo viel das Lehn betrift, nicht weiter, als aus den Einkünften, nicht aber aus der Subſtanz deſſelben. Denn auf das Lehn ſelbſt können die Allodial-Gläubiger keinen weitern Anſpruch machen, als daß, ſo lange ſie noch unbezahlt ſind, der Deſcendenterbe, nebſt ſeiner lehnsfähigen Nachkommenſchaft, von den Einkünften deſſelben nichts beziehen darf.

2.)

Das, was jetzt von den Allodial-Schulden des Verſtorbenen geſagt worden, iſt überhaupt von allen ſeinen Verbindlichkeiten zu verſtehen, indem deſſen Lehnserben in abſteigender Linie alle ſeine Handlungen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, ohne Unterſchied, gelten (ſeine Facta präſtiren) müſſen.

3.)

Wenn ein Enkel von ſeinem Großvater, oder ein Urenkel von ſeinem Urgroßvater, unmittelbar erbt, ohne daß derſelbe im erſtern Falle Erbe ſeines Vaters, und im zweyten Falle Erbe ſeines Großvaters geworden iſt;

ſo hat er, wenn er die Verlaſſenſchaft ſeines Großvaters oder Urgroßvaters antritt, nicht nöthig, die Schulden ſeines Vaters oder Großvaters zu bezahlen.

4.)

Wenn der Verſtorbene eine Diſpoſition, ſie ſey unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, über das Lehn gemacht hat; ſo müſſen deſſen Lehnserben in abſteigender Linie dieſelbe halten und erfüllen.

Im Falle daher ein Vater unter mehrern Söhnen dem einen einen größern Theil an dem Lehne als dem andern beſchieden, oder wohl gar dem einen das Lehn ganz vermacht hätte; ſo ſind die übrigen, wenn ſie auch gleich dadurch verlohren haben ſollten, dieſes ſich gefallen zu laſſen verbunden, in ſo fern ſie nur nicht in dem Pflichttheile verkürzt ſind. Und auch ſelbſt im letztern Falle können ſie nichts verlangen, als nur die Erfüllung deſſen, was ihnen am Pflichttheile fehlt.

5.)

In Anſehung der Berechnung (Computation) des Pflichttheils iſt es unter den Deſcendenten des Beſitzers eines Lehns folgender Maaßen zu halten.

Entweder ſind, auſſer den Lehnserben, auch noch beſondere ins Lehn nicht ſuccedirende Allodial-Erben vorhanden; oder nicht.

Im letztern Falle wird bey Berechnung des Pflichttheils, die Lehns- und Allodial-Verlaſſenſchaft in eine Maſſe geſchlagen.

Im erſtern Falle (welcher alsdann eintreten kann, wenn das Lehn von einer ſolchen Qualität iſt, daß die männliche Nachkommenſchaft mit Ausſchluß der weiblichen ſuccedirt) muß der Pflichttheil vom Lehne beſonders, und vom Erbe auch beſonders ausgeworfen werden.

Wenn daher in dem nurbeſagtem Falle z. B. ein Vater 3 Söhne und 3 Töchter hinterließe, und ſeine an die Söhne allein fallende Lehns-Verlaſſenſchaft in 18,000. Rthl., ſein Allodial-Nachlaß aber in 12,000. Rthl. beſtünde; ſo würde jeder Sohn vom Lehne 2,000. Rthl. als $\frac{1}{9}$tel vom Ganzen, (weil bey 3. Kindern $\frac{1}{3}$tel der Pflichttheil iſt) und vom Erbe 1000. Rthl. als $\frac{1}{12}$tel des Ganzen, (weil bey 6. Kindern die Hälfte der Pflichttheil iſt) mithin zuſammen 3000. Rthl. es ſey nun an Lehn- oder Allodialſtücken, erhalten müſſen.

§. 81.

Wer dann ſuccedirt, wenn der Lehnserbe

Sollte von dem nächſten Lehnserben die Succeſſion in das Lehn gänzlich ausgeſchlagen werden; ſo iſt es gerade ſo anzuſehen, als ob er gar nicht exiſtirte,

exiſtirte, und es gelangen mithin alle diejenigen zur Lehnsfolge, welche in das Lehn ſuccediret haben würden, wenn er nicht vorhanden wäre. die Succeſſion ausgeſchlagen hat?

Wenn alſo z. B. ein Beſitzer eines Mannlehns ſeine zwey Brüder zu den nächſten Lehnserben hinterläßt, und einer davon die Succeſſion annimmt, der andere aber ſolche ausſchlägt; ſo treten die Söhne des letztern an ſeine Stelle und erhalten zuſammen die von ihrem Vater ausgeſchlagene Hälfte des Lehnsnachlaſſes. Wenn hingegen der Verſtorbene zwey Brudersſöhne zu ſeinen nächſten Lehnserben hinterläßt, und der eine davon die Succeſſion annimmt, der andere aber ſolche ausſchlägt; ſo treten die Söhne des letztern keinesweges in die Stelle ihres Vaters, ſondern der andere Brudersſohn erbt das Lehn allein.

§. 82.

Iſt kein zur Lehnsfolge fähiger Erbe mehr vorhanden; ſo fällt das Lehn Uns, oder Unſern Nachkommen heim, und es hängt alsdann im erſtern Falle von Unſerer, und im letztern von Ihrer Entſchließung lediglich ab, ob daſſelbe weiter verliehen, oder eingezogen werden ſoll. Heimfall des Lehns.

Dritte Abtheilung.

Von der Trennung des Lehns vom Erbe.

§. 83.

Wenn bey einem Succeſſionsfalle andere Lehns- und andere Allodial-Erben vorhanden ſind, oder wenn das Lehn, nach Erlöſchung aller Beſitzer und Mitbelehnten, dem Lehnherrn heimfällt; ſo müſſen der Lehnsnachlaß und die Allodial-Erbſchaft des Verſtorbenen von einander getrennt werden. Wenn eine Trennung des Lehns vom Erbe ſtatt findet?

Bey einer ſolchen Trennung des Lehns vom Erbe ſollen in Zukunft die in dem Folgenden näher beſtimmten Grundſätze ſtatt finden.

§. 84.

Wenn in den Lehnbriefen die Lehns-Pertinenzen ſo genau angegeben ſind, daß man ſolche durchgehends auffinden kann, oder wenn ein beſtimmtes und glaubwürdiges Verzeichniß der Lehns-Pertinenzen bey den Lehns-Akten befindlich iſt; ſo geht es im erſtern Falle bloß nach den Lehnbriefen, und im letztern bloß nach dem vorhandenen Pertinenz-Verzeichniſſe. Wie es dabey zu halten, wenn die Lehnbriefe und Pertinenz-Verzeichniſſe klare Maaße geben?

§. 85.

Iſt aber in dieſer Maaße nicht völlig herauszukommen, ſo müſſen aus den Lehnbriefen, oder der etwa vorhandenen glaubwürdigen Pertinenz-Specifica- Wie dann, wenn dieſes nicht iſt?

cification wenigſtens diejenigen Punkte erörtert werden, welche ſich daraus entſcheiden laſſen.

Wegen der alsdann noch unerörtert bleibenden Stücke kommt es darauf an: ob in den Lehnbriefen das Lehn auf eine ſolche Art verliehen worden, daß man daraus hinlänglich abnehmen kann, es ſolle als ein Ganzes betrachtet werden; oder ob dieſes aus den Lehnbriefen deutlich nicht zu erſehen iſt, oder ob wohl gar das Gegentheil daraus erſcheinet?

Im erſtern Falle werden alle diejenigen Stücke, welche von dem Verſtorbenen als ein Theil dieſes Ganzen behandelt worden ſind, es mögen Felder, Wieſen, Holzungen, Zinſen oder andere Pertinenzen ſeyn, wenn deren Allodial-Qualität nicht ſofort aus den Fund- und Lagerbüchern, Steuer-Cataſtern oder andern untrüglichen Dokumenten ſich zu Tage legt, im Zweifel für Lehn gehalten, und wenn der Allodial-Erbe ſolche in Anſpruch nimmt; ſo liegt ihm der Beweis des Gegentheils ob.

In den beyden letztern Fällen aber iſt in Anſehung aller derjenigen Stücke, die nicht im Lehnbriefe ausdrücklich benannt ſind, die Präſumtion für das Erbe (pro Allodio) und es werden daher ſolche, wenn ſie auch zum Lehne mit geſchlagen geweſen wären, im Zweifel ſo lange für Erbe gehalten, bis der Lehnsfolger ihre Lehns-Qualität darzuthun im Stande iſt.

§. 86.

Wie es zu halten, wenn nach den Lehnsverträgen gewiſſe Allodialſtücke für Lehn geachtet werden müſſen?

Sollten vielleicht unter den Beſitzern und Mitbelehnten Verträge vorhanden ſeyn, nach welchen einige Allodialſtücke unter ihnen als Lehn angeſehen werden müſſen; ſo ſind, wenn das Lehn an einen Mitbelehnten fällt, dieſe Stücke nicht zum Allodial-Nachlaſſe, ſondern zu der Lehns-Succeſſion zu rechnen, und die Allodial-Erben können deswegen einige Vergütung nicht verlangen. Wenn aber das Lehn an den Lehnherrn heimgefallen iſt, ſo werden dergleichen Erbſtücke, da ſie in Rückſicht auf ihn in keinem Lehns-Verhältniſſe (nexu feudali) ſtehen, von dem Lehne getrennt, und den Allodial-Erben herausgegeben.

§. 87.

Was wegen Meubles, Vieh, Guths-Inventarii und ſchon eingenommener Einkünfte ſtatt findet?

Alle in den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden befindlichen *Meubles* und Geräthſchaften, auch was ſonſt darin vorhanden iſt, das ohne Nachtheil des Gebäudes und ohne die Abſicht des letztern zu vereiteln, herausgenommen werden kann, ingleichen das ſämmtliche Vieh und das ganze Guths-*Inventarium*, wie auch alle am dreyſſigten Tage nach dem Sterbetage des letztern Beſitzers bereits eingeſammelten Früchte, ferner das zu dieſer Zeit ſchon wirklich geſchlagene, nicht aber bloß angewieſene Holz, weniger nicht das

das damals ſchon vorhanden geweſene Heu, Grummet und Geſtröhde, und endlich alle Erbzinſen und andere Einnahmen, welche an Gelde und Naturalſtücken geleiſtet werden, in ſo fern die Verfallzeit ſchon vor dem dreyßigſten Tage nach dem Todestage des Erblaſſers geweſen iſt, der wirkliche Abtrag mag geſchehen ſeyn oder nicht, gehören lediglich zum Allodial-Nachlaſſe.

Dagegen müſſen aber auch die Allodial-Erben bis zu eben dieſem Tage alle Abgaben und den ganzen wirthſchaftlichen Aufwand tragen.

§. 88.

Die am dreyßigſten Tage nach dem Abſterben des letztern Beſitzers noch auf dem Felde ſtehenden, und alſo ſchon vorher ausgeſäeten oder gepflanzten Feldfrüchte und Gartengewächſe, ſo wie das ſämmtliche an dieſem Tage vorhandene Gras, gehören zum Allodial-Nachlaſſe. Was wegen der noch nicht eingenommenen Einkünfte?

Das Obſt und Heu hingegen kann nur in dem Falle dazu gerechnet werden, wenn dieſer dreyßigſte Tag nach dem 1ſten Junius, und das Grummet, wenn ſolcher nach dem 1ſten September gefallen iſt.

Der Miſt ſoll allezeit beym Lehnguthe bleiben, und dieſerhalb den Allodial-Erben nichts herausgegeben werden.

§. 89.

Sind Fiſchereyen bey dem Lehne vorhanden; ſo gehören die in den Teichen und Flüſſen befindlichen Fiſche ſämmtlich den Lehnserben; die in den Fiſchbehältern verwahrten Fiſche aber ſind den Allodial-Erben ohne Unterſchied zu überlaſſen. Was wegen der Fiſche?

§. 90.

Wegen der von dem Verſtorbenen oder deſſen Vorfahren vorgenommenen Meliorationen des Lehns, können die Allodial-Erben nur dann eine Entſchädigung verlangen, wenn ihr Erblaſſer oder deſſen Vorfahren, das Lehn von einer alten ſchon vor ihrer Zeit darauf gehafteten Bürde (worunter aber bezahlte Lehnſchulden, nach dem, was unten §. 142. vorkommen wird, nicht verſtanden werden können) befreyet, oder eine dem Lehne nützliche Gerechtigkeit dazu acquiriret, oder ein ſolches Gebäude aufgeführet haben, welches nicht zum ökonomiſchen Gebrauche beſtimmt iſt, und doch eine eigene vorher beym Guthe nicht geweſene Nutzung abwirft, z. B. wenn von den vorigen Beſitzern eine zu leidende Triftgerechtigkeit mit Gelde abgelößt, das Guth von einem Erbzinſe befreyt, oder eine Triftgerechtigkeit dazu erkauft, oder ein neues Wirthshaus, da wo ſonſt noch keines geſtanden, eine neue Was wegen der Meliorationen?

 Mühle,

Mühle, da wo dergleichen vorher noch nicht befindlich geweſen iſt, ein öffentliches Backhaus, da wo man ein ſolches noch nicht gehabt hat, erbauet worden, u. d. g.

Aber auch in dieſen Fällen haben die Lehnserben nur den wirklich gehabten Aufwand, und keinesweges den Werth zu erſtatten, welchen die Verbeſſerung zur Zeit des Succeſſionsfalls gehabt hatte.

In allen andern Fällen hingegen, als z. B. wegen geſchehener Baumpflanzung, Holzanſäung, Urbarmachung wüſter Plätze, aufgeführter Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude u. d. g. können die Allodial-Erben einigen Anſpruch nicht machen.

§. 91.

Was wegen der Deteriorationen?

Wegen der von dem letztern Beſitzer des Lehns geſchehenen Deterioration deſſelben ſoll zwar, um weitläuftige Proceſſe zu vermeiden, demjenigen, der ins Lehn ſuccedirt, ſchlechterdings kein Anſpruch an die Allodial-Erben zuſtehn: damit aber doch die Lehnsbeſitzer gehindert werden mögen, das Lehn in Verfall gerathen zu laſſen; ſo ſoll, wenn eine wirkliche Deterioration geſchiehet, als z. B. wenn ein Beſitzer eines Lehns die Felder wüſte liegen, die Teiche eingehen, oder die nöthigen Wirthſchaftsgebäude in Verfall gerathen ließe, oder wenn er die Holzungen unpfleglich behandelte, die Holzſchläge nicht wieder in Anflug brächte, oder wohl gar noch ganz unſchlagbare Hölzer abwüſtete, u. d. g. ein jeder Mitbelehnter das Recht haben, ihm hierin durch Anrufung der Obrigkeit zeitigen Einhalt thun und gehörige Schranken ſetzen zu laſſen. Und eben ſo wird Unſer Lehnhof ſelbſt, zu Wahrung Unſers lehnherrlichen Intereſſe, gehörige Aufſicht durch den dieſerhalb beſonders zu inſtruirenden Lehns-Fiskal führen, auch wo nöthig durch den letztern bey der Behörde die erforderliche Anzeige bewirken laſſen.

§. 92.

Was in dem Falle, wenn Lehns Pertinenzſtücke veräußert worden?

Wenn von dem Beſitzer oder deſſen Voraltern eine Gerechtigkeit oder ein anderes Pertinenzſtück des Guths, ohne mitbelehnſchaftlichen und lehnherrlichen Conſens veräuſſert worden iſt; ſo kann nach dem, was unten §. 224. f. f. vorkommen wird, ſowohl die eine als das andere bey einem Succeſſions- oder Heimfalle, unentgeldlich wieder vindicirt werden.

§. 93.

In wiefern die Abſonderung bloß privatim geſchehen kan, oder einer lehnherrlichen

Wenn die Allodial-Erben des letztern Beſitzers mit den Lehnserben allein concurriren, ſo hängt es lediglich von den Intereſſenten ab: ob ſie die Abſonderung des Lehns von dem Erbe unter ſich (privatim) vornehmen, oder ob ſie dazu eine Commiſſion von Unſerm Lehnhofe ſich erbitten wollen, und

ſie

ſie ſind im erſtern Falle bloß ſchuldig, die Art und Weiſe der geſchehenen Abſonderung bey dem Lehnhofe anzuzeigen. Beſtätigung bedarf?

Sollte jedoch ihre Abſicht dahin gehen, daß dieſe Trennung des Lehns vom Erbe von Uns, als Lehnherrn, anerkannt werde; ſo muß, in einem ſo wie in dem andern Falle, von Uns ſelbſt eine förmliche Beſtätigung der Lehnsabſonderung geſchehen.

§. 94.

Alles dasjenige, was ſo eben wegen der Trennung des Lehns vom Erbe §. §. 84 — 93. geordnet worden, ſoll auch dann ſtatt finden, wenn der Beſitzer eines Lehns in einen Concurs gerathen iſt, und theils Lehn⸗ theils Allodial⸗Schulden vorhanden ſind; nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß, wenn das Lehn in Unſern hieſigen Landen liegt, ſodann nothwendig die Separation durch eine von Unſerm Lehnhofe abzuordnende Commiſſion vorgenommen werden muß. Wie es deshalb bey entſtandenem Concurſe zu halten?

Dritter Abſchnitt.
Von den Lehnſchulden.

Erſte Abtheilung.
Von den Lehnſchulden überhaupt.

§. 95.

Alles, was in dieſem ganzen Abſchnitte verordnet iſt, ſoll allein nur von Mannlehngüthern, (ſ. §. 57. 58.) von Mann⸗ und Weiberlehngüthern (ſ. §. 60. ff.) und von Erblehngüthern der dritten Gattung (ſ. §. 65.) verſtanden werden. Von welcher Art der Lehngüter in dieſem Abſchnitte gehandelt wird?

Die Erblehngüther der erſten und zweyten Gattung hingegen ſind in Abſicht der Verpfändung völlig ſo, wie ſchriftſäſſige Erbgüther zu behandeln.

§. 96.

Die Lehnſchulden ſind von zweyerley Art: Welche Schulden für Lehnſchulden zu halten?

1.) conſentirte Lehnſchulden (debita feudi conſenſuata) d. i. ſolche, weswegen eine Verpfändung des Lehns auf die in dem Folgenden näher beſtimmte Art geſchehen iſt, und

2.) nothwendige Lehnſchulden (debita feudi neceſſaria) d. i. ſolche, die unter gewiſſen Umſtänden, auch ohne Verpfändung, das Lehn afficiren.

§. 97.

Was nothwendige Lehnſchulden ſind?

Für nothwendige Lehnſchulden ſollen, jedoch allein nur unter den unten §. §. 121 — 137. näher enthaltenen Beſtimmungen, geachtet werden:

1.) die Ehe- und Witthumsgelder der Ehegattinnen, und zwar ſowohl des gegenwärtigen Beſitzers, als der vorigen Beſitzer (ſ. unten §. 121. — 130.)

2.) Die Verpflegungs- und Ausſtattungs-Gelder der ins Lehn nicht ſuccedirenden Töchter, und zwar gleichfalls, ſowohl des gegenwärtigen Beſitzers, als der vorigen Beſitzer (ſ. unten §. 131 — 133.)

3.) die zur Bewahrung des Lehns vom Verderben hergeſchoſſenen Gelder (ſ. unten §. 134. 135.)

4.) die Ritterſteuern und andere Realbürden des Lehns (ſ. unten §. 136.)

5.) die Alimentationsgelder und Begräbnißkoſten des verſtorbenen Beſitzers (ſ. unten §. 137.) und

6.) dasjenige, was der Arzt, Wundarzt und Apotheker aus der letzten Krankheit des Beſitzers zu fordern haben. (S. ebendaſ.)

Auſſer dieſen Fällen iſt ſchlechterdings nichts für eine nothwendige Lehnſchuld zu halten.

§. 98.

In Abſicht welcher Lehne ſtillſchweigende Hypotheken ſtatt finden?

Stillſchweigende Hypotheken — diejenigen nemlich, welche überhaupt nach der Proceßordnung S. 212. f. f. noch gültig ſind — finden zwar, unter Aufhebung desjenigen, was dieſerhalb ebendaſelbſt S. 215. enthalten iſt, bey den Erblehnen der erſten und zweyten Gattung ſtatt; bey den Mannlehnen hingegen, den Mann- und Weiberlehnen, und den Erblehnen der dritten Gattung, kann nie eine ſtillſchweigende Hypothek Platz greifen.

§. 99.

In wiefern die Lehnſchulden aus dem Lehne, oder aus dem Erbe zu bezahlen ſind?

Alle Lehnſchulden werden zuvörderſt aus dem Lehne und deſſen Einkünften, und erſt dann, wenn weder dieſe, noch jenes zureichend ſind, zur Erfüllung (in ſubſidium) aus dem Allodial-Vermögen des Beſitzers bezahlt, es mag das letztere gering oder beträchtlich ſeyn, und es mag der Beſitzer in einen Concurs verfallen, oder das Lehn mag durch die Lehnsfolge an deſſen Deſcendenten oder Mitbelehnten, oder nach deren Erlöſchung an Uns oder Unſere Fürſtlichen Nachkommen gelangen.

§. 100.

§. 100.

In welcher Ordnung bey entſtandenem Concurſe die Lehnſchulden unter ſich zu bezahlen ſind, davon befindet ſich in Unſerer Proceßordnung S. 221. §. 16. nähere Anweiſung.

In welcher Ordnung beym Concurſe die Lehnſchulden zu bezahlen ſind?

Zweyte Abtheilung.

Von den conſentirten Lehnſchulden.

§. 101.

Zu der gültigen Verpfändung eines Lehns iſt erforderlich:

Erforderniſſe der Verpfändung des Lehns.

1.) die Ausſtellung einer von dem Beſitzer, mittelſt ſeiner eigenen, und wenn er minderjährig iſt oder doch die Rechte der Minderjährigen hat, ſeines Vormundes Unterſchrift, vollzogenen Verpfändungs-Urkunde;

2.) die Einwilligung aller der Mitbelehnten, welche die Lehn gehörig befolgt haben, wie auch wenn Minderjährige darunter befindlich ſind, der Vormünder derſelben, und

3.) Unſer lehnherrlicher Conſens.

Bey minderjährigen Vaſallen iſt überdies noch ein von dem Richter, vor welchem die Vormundſchaft über ſie geführt wird, (Judice geſtae adminiſtrationis) ausgefertigtes Verpfändungs-Dekret, (Decretum de oppignorando) erforderlich.

§. 102.

Wegen der mitbelehnſchaftlichen Einwilligung werden folgende Grundſätze feſtgeſtellt:

Grundſätze wegen der mitbelehnſchaftlichen Einwilligung.

1.)

Wenn dasjenige Bekenntniß, wodurch der Beſitzer das Lehn verpfändet hat, von einem Mitbelehnten mit ſeiner Nahmens-Unterſchrift verſehen iſt, ohne die ausdrückliche Proteſtation hinzugefüget zu haben: daß dabey ſeine Abſicht keinesweges geweſen ſey, den mitbelehnſchaftlichen Conſens zu ertheilen; ſo wird jederzeit angenommen: daß derſelbe die Einwilligung wirklich als Mitbelehnter gegeben habe, geſetzt auch daß er ſonſt noch in einer andern Qualität bey der Sache concurrirt hätte.

2.)

Auſſer dem oben §. 68. angeführten Falle, wie auch denjenigen Fällen, welche unten §. §. 121. 133. 135. und 221. näher werden beſtimmt werden, kann ein Mitbelehnter, wenn er nicht ſchon zum voraus zur Erthei-

lung ſeines Conſenſes durch Verträge ſich verbindlich gemacht hat, niemals wider Willen gezwungen werden, die Einwilligung in die Verpfändung des Lehns von ſich zu geben, es mögen viele, wenige, oder gar keine Lehnſchulden auf dem Lehnguthe haften.

3.)

Wenn ein Mitbelehnter ſeine Einwilligung in die Verpfändung des Lehns ausdrücklich auf gewiſſe Zeit eingeſchränkt hat, und dieſe Zeit verfloſſen iſt, ohne daß von ihm der Conſens erneuert oder von dem Gläubiger geklagt worden; ſo wird die mitbelehnſchaftliche Einwilligung für erloſchen geachtet.

4.)

Iſt der mitbelehnſchaftliche Conſens ertheilt, ohne daß eine Einſchränkung auf eine gewiſſe Zeit, noch auch die Bedingung hinzugefügt worden: wie derſelbe nur in ſo fern ertheilt ſeyn ſolle, als der lehnherrliche Conſens nachfolgen werde; ſo dauert der mitbelehnſchaftliche Conſens ſo lange fort, als die Schuld unbezahlt iſt, der lehnherrliche Conſens mag nachher dazu gekommen ſeyn oder nicht, und der letztere mag, wenn er auf beſtimmte Zeit ertheilt worden, in der Folge prolongirt oder wieder erloſchen ſeyn.

Doch ſoll, wenn das Schuld-Dokument auf einen darin namentlich benannten Gläubiger gerichtet iſt, und nachher das Darleihungsgeſchäfte ſich zerſchlägt, der in dieſes Schuld-Dokument ertheilte mitbelehnſchaftliche Conſens auf ein von einem andern Gläubiger vorgeſchoſſenes Anlehn nicht erſtreckt werden, geſetzt auch daß dieſes Anlehn gerade von eben der Summe wäre, als das rückgängig gewordene.

5.)

Wenn bey einer unbedingt geſchehenen Ertheilung der mitbelehnſchaftlichen Einwilligung, der lehnherrliche Conſens gar nicht erfolgt; ſo erhält zwar die Schuld nie die Qualität einer vollkommenen Lehnſchuld (ſ. §. 101.) ſie wird aber doch in Rückſicht auf denjenigen Mitbelehnten für eine Lehnſchuld gehalten, welcher dazu ſeinen Conſens gegeben hat, ſo daß, wenn derſelbe dereinſt zur Succeſſion gelanget, er ſolche nach Verhältniß deſſen, was er von dem Lehne erhält, bezahlen muß; mithin ganz, wenn er in das Lehn allein ſuccedirt, zur Hälfte, wenn er die Hälfte davon, zum dritten Theile, wenn er ein Drittheil bekommt u. ſ. w.

6.)

Wenn in eine mit lehnherrlichem Conſenſe verſehene Schuld nicht alle Mitbelehnten, ſondern nur einige derſelben conſentirt haben, und es fällt in der Folge den Mitbelehnten oder ihrer Deſcendenz, zuſammen das Lehn zu; ſo ſind die, welche conſentirt haben, oder ihre Nachkommen, keines-

weges

weges verbunden, die ganze Schuld zu übernehmen, ſondern es trägt ein jeder nur ſeinen Antheil daran, nach Verhältniß desjenigen Theils, welchen er an dem ganzen Lehne ererbet hat, das übrige aber wird nicht aus dem Lehne bezahlt.

7.)

Wenn ein Mitbelehnter nur allein in die Veräuſſerung, und nicht auch namentlich in die Verpfändung des Lehns, ſeinen Conſens ertheilt hat; ſo kann dieſe Einwilligung auf die Verpfändung keinesweges ausgedehnt werden.

§. 103.

Vorſchriften wegen des lehnherrlichen Conſenſes.

Da zeither ſo oft Zweifel vorgefallen iſt, in welchen Fällen, und auf was für eine Art der lehnherrliche Conſens bey ausdrücklichen Verpfändungen eines Lehns von Unſerm Lehnhofe ertheilet werden ſolle? ſo ſind Wir dadurch bewogen worden, diejenigen umſtändlichen Vorſchriften zu ertheilen, welche in dem Folgenden enthalten ſind.

§. 104.

Wo der lehnherrliche Conſens zu ſuchen iſt?

Wenn jemand Unſern lehnherrlichen Conſens in die Verpfändung eines Lehns zu erhalten wünſcht; ſo hat er die Verpfändungs-Urkunde bey Unſerm hieſigen Lehnhofe im Original einzureichen.

§. 105.

Es iſt jederzeit das ganze Lehn zu verpfänden.

Eine jede Verpfändung, in welche der lehnherrliche Conſens geſucht wird, muß nothwendig auf den ganzen Umfang (Complexum) des Lehns gerichtet, und von allen Beſitzern des Lehns zuſammen ausgeſtellt ſeyn.

Sollte eine ſolche Urkunde nur eine Verpfändung einzelner Pertinenzen, oder bey einem unvertheilt beſeſſenen Lehne, (ſ. oben §. 5.) eine Verpfändung einzelner Antheile eines oder mehrerer Mitbeſitzer enthalten; ſo hat ſie der Lehnhof ſofort, ohne Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes, zur Abänderung zurückzugeben.

§. 106.

Aeuſſere Form der Conſens-Urkunden.

Der lehnherrliche Conſens wird in allen Fällen von dem Lehnhofe, unter der Unterſchrift des jedesmaligen Canzlers, oder deſſen, der ſeine Stelle vertritt, ausgefertigt, und es wird dabey allezeit das Original der Verpfändungs-Urkunde ſelbſt in die Conſens-Urkunde mit eingeheftet.

Die zeitherige Art der Ausfertigungen dieſer Urkunden, nach welcher nur die Abſchrift der Schuldverſchreibung ingroſſirt wurde, ſoll für die Zukunft ganz abgeſchaft ſeyn.

§. 107.

§. 107.

Der Lehnhof darf bis auf den 3ten Theil des Werthes Conſens ertheilen.

Unſer Lehnhof kann bis auf den dritten Theil des Werths des zu verpfändenden Lehns, ohne alle Anfrage bey Uns, den lehnherrlichen Conſens ertheilen.

§. 108.

In wiefern dabey auf Witthums-, Alimentations- u. Ehegelder Rückſicht zu nehmen?

Bey Auswerfung dieſes dritten Theils iſt auf ſolche dem Lehne obliegende jährliche Präſtationen, welche — wie z. B. die Witthums- und Alimentations-Gelder — nur einige Zeit dauern, und dann aufhören, nicht eher Rückſicht zu nehmen, als bis dieſelben, zu einem Capitale zu 4 Procent ausgeworfen, nebſt dem gedachten dritten Theile ſelbſt, zuſammen mehr als die Hälfte des Werths vom Lehne betragen. Sollte dieſes der Fall ſeyn; ſo hat der Lehnhof ohne Unſere ausdrückliche Erlaubniß den lehnherrlichen Conſens nicht zu ertheilen.

Da auch hiernächſt das von den Wittwen, in Gemäßheit ihrer Ehepakten, eingebrachte Ehegeld faſt nie wieder zurückgenommen, ſondern ſtatt deſſen von ihnen gewöhnlich der Witthum gewählt wird, das in den mehreſten Ehepakten enthaltene Gegenvermächtniß aber in allen Fällen wieder ins Lehn zurückfällt; ſo ſoll, wenn der Lehnhof, zum Behufe der Ertheilung eines lehnherrlichen Conſenſes, die von einem noch lebenden Beſitzer in ſeinen Ehepakten übernommenen Verbindlichkeiten auswerfen läßt, darunter weder das Ehegeld, noch das Gegenvermächtniß angeſetzt, ſondern ſtatt beyder bloß das Capital vom Witthume zu 4 Procent in Anſchlag gebracht werden.

§. 109.

Wie es zu halten, wenn ein Capital zu Tilgung einer alten Lehnſchuld erborget wird?

Wenn ein Anlehn zu Abtragung einer alten Lehnſchuld erborgt wird, und nicht beyde Anlehne, das alte ſowohl als das neue, nach der Vorſchrift der vorigen beyden §. §. conſentirt werden können; ſo hat der Lehnhof die Conſens-Urkunde in das neue Anlehn bloß unter der Bedingung zu ertheilen, daß die alte Schuld wirklich mit dem neuen Anlehne getilget, und die alte Conſens-Urkunde zur Caſſation überreicht werde.

Sollte bey dieſen Umſtänden der neue Gläubiger Bedenken tragen, dem Schulder die Auszahlung des Anlehns an den alten Gläubiger zu überlaſſen; ſo kann er ſich ſofort ſicher ſtellen, wenn er dieſe Auszahlung ſelbſt beſorgt, und darauf den zurückerhaltenen Conſens bey dem Lehnhofe zur Caſſirung einreicht, indem ihn alsdann der Caſſations-Schein, welchen er deshalb erhält, ſowohl ſelbſt ſichert, als auch bey ſeinem Schuldner wegen der geſchehenen Auszahlung des Capitals legitimiret.

§. 110.

§. 110.

Würde ein Vaſall um Conſentirung einer nach §. §. 107. und 108. den dritten Theil des Werths ſeines Lehns überſteigenden Summe bitten; ſo darf der Lehnhof für ſich ihm in ſeinem Geſuche durchaus nicht fügen, ſondern es hat derſelbe entweder den Vaſallen damit an Uns zu verweiſen, oder Uns davon berichtliche Anzeige zu thun.

Wie es zu halten, wenn ein den 3ten Theil des Werths überſteigender lehnherrlicher Conſens verlangt wird?

Sollten Wir Uns hierauf beyfällig entſchließen; ſo muß der Lehnhof vor allen Dingen dem Gläubiger, welcher das Capital darleihen will, von allen ihm vorgehenden, ſchon auf dem Lehne haftenden Schulden Nachricht geben, und darf eher nicht den Conſens ausfertigen, als bis der Gläubiger ſich ausdrücklich erklärt hat: daß er gleichwohl dem Beſitzer das Capital anvertrauen wolle.

§. 111.

Der Werth des Lehns wird in der Regel, nach dem bey dem Lehnhofe bekannten letztern Kaufpreiſe (in ſofern nicht etwa unter der Kaufſumme auch Allodial-Stücke oder fremde Lehnſtücke mit begriffen ſind) oder nach den in den Lehnsakten vorhandenen glaubhaften Anſchlägen beurtheilt, und zwar in der Maaße, daß, wenn beydes, ſowohl der Kaufpreis als ein Anſchlag, bey den Lehnsakten befindlich iſt, das neueſte von beyden für den wahren Werth angenommen wird.

Wie der Werth des Lehns zu beurtheilen?

Sollte vielleicht der Lehnhof gegründete Urſachen haben, entweder an der Zuverläſſigkeit der vorhandenen Anſchläge zu zweifeln, oder zu vermuthen, daß in dem Kauf-Contrakte zum Scheine ein höheres Kaufgeld als das wirklich verſprochene angegeben worden; ſo ſteht ihm frey, den um Conſens bittenden Vaſallen die Bedingung zu machen: daß er ſich vorher einer von dem Lehnhofe, mittelſt Abordnung einer Commiſſion, vorzunehmenden legalen Taxe unterwerfen müſſe.

Eben ſo kann aber auch der Vaſall, wenn er vermeinen ſollte, daß ſeit dem letztern Kaufe oder Anſchlage der Werth des Lehns merklich ſich erhöhet habe, bey dem Lehnhofe um eine neue legale Taxirung des Lehns bitten.

In beyden Fällen iſt alsdann der Betrag dieſer Taxe ſo lange für deſſen wahren Werth anzunehmen, bis in der Folge einmal wieder ein anderer, minderer oder größerer Werth hinlänglich dargethan werden kann.

Auf welche Art die zur Taxirung abgeordneten Commiſſarien zu verfahren haben, davon iſt unten §. §. 147 — 155. das Weitere enthalten.

§. 112.

Ohne Beybringung der Einwilligung aller derjenigen Mitbelehnten, welche die Lehn gehörig befolgt haben, ſie mögen nahe oder entfernt ſeyn, darf

In wie fern die mitbelehnſchaftliche Ein-

willigung vor Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes beygebracht werden muß?

darf der Lehnhof nie einen lehnherrlichen Conſens ertheilen; es wäre denn, daß der Schuldner von dem Gläubiger ſelbſt die ausdrückliche Erklärung beybrächte: wie er die fehlenden mitbelehnſchaftlichen Conſenſe nicht verlange, und daher die damit verbundene Gefahr freywillig übernehmen wolle.

Sollte ſchon von ſämmtlichen Mitbelehnten, oder doch von einigen derſelben, ihre Einwilligung zum voraus in alle Verpfändungen des Lehns ertheilt, und dieſes bey dem Lehnhofe auf eine legale Art bekannt ſeyn; ſo iſt eine neue Einwilligung von ihnen und ihrer ſucceſſionsfähigen Deſcendenz bey jeder einzelnen Verpfändung nicht weiter erforderlich.

§. 113.

Wie es diesfalls insbeſondere bey den Wangenheimiſchen Lehngüthern Winterſteiniſchen Stammes zu halten?

Die vorſtehende Regel, wegen der Beybringung der Einwilligung aller Mitbelehnten, leidet eine einzige Ausnahme bey denjenigen Lehngüthern des Wangenheim-Winterſteiniſchen Stammes, an welchen noch dieſem ganzen Stamme die geſammte Hand zuſtehet.

In Rückſicht der großen Anzahl der zu dem gedachten Stamme gehörigen Perſonen, ſoll es nemlich bey dieſen Lehngüthern, wegen ſolcher lehnherrlichen Conſenſe, die auf keine längere Zeit, als auf ſechs Jahre geſuchet werden, genug ſeyn, wenn alle zu einem und ebendemſelben Viertheile der Wangenheimiſchen Familie Winterſteiniſchen Stammes mit dem Hauptſchuldner gehörigen Mitbelehnten ihre Einwilligung ertheilet haben. Doch müſſen ihrer wenigſtens ſo viel noch vorhanden ſeyn, daß, mit Einſchluß des Hauptſchuldners, vier Perſonen ſterben müßten, ehe das Lehn an die entferntern Mitbelehnten kommen könnte. Wäre aber das letztere nicht der Fall, ſo darf auch ein ſechsjähriger lehnherrlicher Conſens nicht anders ertheilet, und ein ſchon auf dieſe Zeit ertheilter nicht anders auf eine gleiche Zeit verlängert werden, als wenn entweder die ſämmtlichen von Wangenheim Winterſteiniſchen Stammes des unmittelbar in der Succeſſion folgenden Viertheils ebenfalls ihre mitbelehnſchaftliche Einwilligung von ſich geben, oder der Gläubiger ſelbſt ausdrücklich erklärt: mit dem Conſenſe derjenigen Mitbelehnten ſich begnügen zu wollen, von denen, oder deren Vorfahren eingewilligt worden.

Sollte aber ein lehnherrlicher Conſens auf längere Zeit, als auf ſechs Jahre, verlangt werden; ſo bleibt es auch in Anſehung dieſer Güther lediglich bey dem, was im vorigen §. vorgeſchrieben iſt.

§. 114.

Wie es zu halten, wenn mehrere hieſigen Lehne zu-

Wenn in einer Schuldverſchreibung mehrere dem Lehnhofe unterworfene Lehne zuſammen verpfändet worden ſind; ſo hat vor allen Dingen der Lehnhof, nach Verhältniß des Werths der verpfändeten Lehne, den auf ein

ein jedes derſelben kommenden Antheil der zu verſichernden Summe zu beſtimmen, und ſodann zu unterſuchen, ob in Anſehung eines jeden dieſer Lehne, wegen des darauf kommenden Antheils der Lehnſchuld, nach der obigen Vorſchrift der §. §. 107. und 108. noch lehnherrlicher Conſens ertheilet werden dürfe. Iſt dieſes; ſo kann der Conſens in die Verpfändung ertheilt werden, und es wird alsdann der auf ein jedes Lehn kommende Antheil der Schuld in die Conſens-Akten des Lehns eingetragen. ſammen verpfändet werden ſollen?

§. 115.

Wie dann, wenn hieſige und fremde Lehnſtücke zugleich verpfändet werden?

Wenn in einer Schuldverſchreibung **hieſige und fremde Lehnſtücke** zugleich verpfändet ſind; ſo muß der Lehnhof den lehnherrlichen Conſens nur zum Antheile (pro rata) der hieſigen Lehnſtücke ertheilen, und dabey folgendergeſtalt zu Werke gehn.

Entweder machen beyderley Lehnſtücke zuſammen ein unzertrennbares Ganzes aus; oder die hieſigen Lehnſtücke ſtehen mit den fremden nicht in einer ſolchen Verbindung.

Im letztern Falle muß vor der Conſensertheilung dem Lehnhofe der beſondere Werth der fremden, und der beſondere Werth der hieſigen Lehnſtücke glaubhaft dargethan werden, damit er zu beurtheilen im Stande iſt: ob nach der oben §. §. 107. u. 108. gegebenen Vorſchrift der auf die hieſigen Lehnſtücke kommende Antheil der zu verſichernden Summe conſentiret werden könne?

Im erſtern Falle hingegen iſt abermals zu unterſcheiden: ob ſchon vormals auf das hieſige Lehn allein ein ſpecieller Conſens ertheilt worden; oder nicht?

Iſt jenes; ſo darf ebenfalls der Lehnhof nicht eher den lehnherrlichen Conſens ausfertigen, als bis er ſich von dem Werthe eines jeden der beyderley Lehnſtücke insbeſondere hinlänglich unterrichtet befindet.

Iſt aber dieſes; ſo hat zwar der Lehnhof bloß nöthig, von dem ganzen zu verpfändenden Umfange (Complexu) an hieſigen und fremden Lehnſtücken zuſammen, ſich zu unterrichten; es darf aber alsdann in der Folge nie weiter auf die hieſigen Lehnſtücke allein Conſens gegeben werden, ſondern es iſt ſolcher allezeit zum Antheile (pro rata) der beyderley Lehnſtücke zuſammen zu ertheilen.

§. 116.

Wie dann, wenn hieſige Lehnſtücke und Allodialſtücke

Wenn in einer Schuldverſchreibung **ſo wohl hieſige Lehnſtücke, als Allodial-Stücke,** zugleich verpfändet worden; ſo ſind entweder die Allodial-Stücke der unmittelbaren Gerichtsbarkeit Unſerer Regierung unterworfen; oder nicht.

zugleich verpfändet werden?

Im letztern Falle iſt gerade ſo zu Werke zu gehen, wie ſolches im vorigen §. bey Verpfändung hieſiger und auswärtiger Lehnſtücke vorgeſchrieben worden.

Im erſtern Falle aber muß unterſchieden werden: ob die verpfändeten Lehn- und Allodial-Stücke zuſammen ein unzertrennbares Ganzes ausmachen; oder ob ſie mit einander nicht in einer ſolchen Verbindung ſtehen?

Iſt jenes; ſo wird eben ſo verfahren, als wenn alle verpfändeten Stücke Lehn wären: nur darf alsdann auch nie anders, als auf das Lehn und Erbe zugleich, und nie höher, als nach der obigen Vorſchrift §. §. 107. und 108. Conſens ertheilt werden.

Iſt hingegen dieſes; ſo muß ſowohl von den Lehnſtücken, als von den Allodial-Stücken der Werth dem Lehnhofe bekannt ſeyn, um den auf jedes kommenden Antheil auswerfen, und ſolchen in die wegen der beyderley verpfändeten Stücke zu führenden beſondern Akten gehörig eintragen zu können.

Damit aber Unſer Lehnhof bey dergleichen Conſens-Ertheilungen jederzeit mit vollkommener Sicherheit zu Werke zu gehen im Stande ſey; ſo verordnen Wir hiermit: daß nicht nur hinführo keines der zu dem Umfange (Complexu) eines hieſigen Lehnguts gehörigen Allodial-Stücke von den eigenen Gerichten des Beſitzers anders, als nach jedesmaliger vorher bey dem Lehnhofe geſchehenen Anzeige, und von dieſem letztern dazu erhaltenen Erlaubniß, gültig ſolle verpfändet werden können, ſondern daß auch ſämmtliche Vaſallen-Gerichte alle von ihnen bisher bereits geſchehenen Verpfändungen dieſer Art, binnen Jahresfriſt von dem heutigen Tage an, bey eigener Verantwortung, dem Lehnhofe noch anzeigen ſollen.

§. 117.

In wie fern auf unbeſtimmte oder beſtimmte Zeit zu conſentiren iſt?

Ungeachtet zeither die lehnherrlichen Conſenſe bey Unſerm Lehnhofe nie anders, als auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren ertheilet worden; ſo ſoll es doch in Zukunft dieſerhalb nach Maaßgabe einer, Unſern getreuen Ständen, auf ihr dießfalſiges Bitten, am Deputations-Tage des Jahres 1796. ertheilten Zuſicherung, folgendergeſtalt gehalten werden:

1.)

Wenn ein neuer lehnherrlicher Conſens bey Unſerm Lehnhofe geſucht wird, und die Lehnſchulden, mit Einſchluß des aufzunehmenden Capitals, den oben §. §. 107. und 108. zur Conſens-Ertheilung vorgeſchriebenen Theil des Werths des Lehns nicht überſteigen; ſo wird der Lehnhof, wenn es verlanget wird, jederzeit den Conſens auf unbeſtimmte Zeit ausfertigen laſſen.

2.)

Wenn ein Vaſall einen bereits auf beſtimmte Zeit ertheilten lehnherrlichen Conſens auf unbeſtimmte Zeit verlängert zu erhalten wünſcht, und die

die Lehnſchulden nicht den §. §. 107. und 108. vorgeſchriebenen Theil des Werths des Lehns überſteigen; ſo unterſucht der Lehnhof zuvörderſt: ob bey der ehemaligen Aufnahme der in Frage ſtehenden Lehnſchuld von allen Mitbelehnten eingewilligt, oder doch von dem Gläubiger erklärt worden: daß er ſich bloß mit der Einwilligung der unterſchriebenen Mitbelehnten begnügen wolle? Iſt eines oder das andere der Fall; ſo ertheilt derſelbe ohne Anſtand die Verlängerung auf unbeſtimmte Zeit; auſſerdem aber weißt der Lehnhof den Vaſallen an, wegen der Mitbelehnten, die noch nicht eingewilligt haben, das Ermangelnde noch beyzubringen. Sollte jedoch das letztere vor Ablauf des nächſtvorhergegangenen, auf beſtimmte Zeit ertheilten lehnherrlichen Conſenſes nicht möglich ſeyn; ſo verlängert er ſolchen einſtweilen anderweit auf 6. Jahre.

3.)

Wenn Wir über den §. §. 107. und 108. vorgeſchriebenen Theil des Werths eine Conſens-Ertheilung entweder ſchon verſtattet haben, oder ſolche noch in der Folge aus bewegenden Urſachen verſtatten werden; ſo darf der Lehnhof, ohne Unſere ausdrückliche Erlaubniß, den lehnherrlichen Conſens nie anders, als auf 6. Jahre ertheilen, und nie auf längere Zeit als auf 6. Jahre prolongiren.

4.)

Verlangt ein Vaſall ſelbſt nur die Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Lehnhof den Conſens auch nur auf dieſe Zeit ausfertigen laſſen dürfe.

5.)

Bey den entweder ganz auf unbeſtimmte Zeit, oder doch auf länger als 6. Jahre ertheilten oder verlängerten lehnherrlichen Conſenſen, wird von dem Lehnhofe das Doppelte, bey den auf 6. Jahre oder darunter ertheilten oder verlängerten lehnherrlichen Conſenſen hingegen, ſo wie auch bey den Confirmationen der Ceſſionen lehnherrlich conſentirter Capitalien — der Conſens ſelbſt mag auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit gegeben worden ſeyn — nur das Einfache derjenigen Gebühren liquidiret, welche in der Lehns-Sporteltaxe (No. 13. der Beylagen) bey Ertheilung lehnherrlicher Conſenſe anzuſetzen verſtattet ſind.

§. 118.

Bey den auf unbeſtimmte Zeit ertheilten, oder auf unbeſtimmte Zeit verlängerten lehnherrlichen Conſenſen muß eine jede von dem Gläubiger geſchehene Ceſſion des Conſenſes, bey Strafe der Nullität, dem Lehnhofe zu Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes angezeigt werden.

In welchen Fällen bey Ceſſion eines lehnherrlich conſentirten Capi-

tals wieder beſonderer lehnherrlicher Conſens erforderlich iſt?

Bey den auf beſtimmte Zeit ertheilten lehnherrlichen Conſenſen aber iſt ſolches nur dann — jedoch ebenfalls bey Strafe der Nullität — erforderlich, wenn um Verlängerung des Conſenſes angeſucht wird. In dem letztern Falle erfolgt in der Prolongations-Urkunde zugleich die Conſens-Ertheilung in alle in der Zwiſchenzeit geſchehenen Ceſſionen, ohne daß dieſerhalb beſondere Gebühren liquidiret werden.

§. 119.

In wie fern durch die Conſentirung in einen Contrakt, auch in die darin vorbehaltenen Hypotheken conſentiret worden?

Da öfters ſchon die Frage entſtanden iſt:

ob durch die in einen Kauf- oder andern Contrakt geſchehene Ertheilung des mitbelehnſchaftlichen oder lehnherrlichen Conſenſes, auch zugleich in alle Hypotheken, welche ſich einer oder der andere der contrahirenden Theile, wegen des Lehns in dem Contrakte vorbehalten hat, der Conſens ertheilt worden?

ſo finden Wir Uns bewogen, ſolche in nachſtehender Maaße zu entſcheiden.

Für das **Vergangene** ſoll, wenn in einem Contrakte die Hypothek auf das Lehn ausdrücklich ſich vorbehalten, oder doch wenigſtens der Ausdruck: **daß Kauf- oder andere Gelder, auf dem Lehne ſtehen bleiben ſollen,** gebraucht, und in einen ſolchen Contrakt der mitbelehnſchaftliche oder lehnherrliche Conſens unbedingt ertheilet worden, dafür gehalten werden: daß der mitbelehnſchaftliche oder lehnherrliche Conſens nicht allein in den Contrakt ſelbſt, ſondern auch in alle darin bedungenen Hypotheken, ertheilt worden ſey.

Für das **Zukünftige** hingegen ſoll ſolches nur in Abſicht des **mitbelehnſchaftlichen Conſenſes** ſtatt finden, ſo, daß wenn nicht bey der Unterſchrift der Mitbelehnten das Gegentheil ausdrücklich deklariret worden, der Conſens in alle Verpfändungen und Hypotheken des Contrakts für ertheilt geachtet wird.

In Anſehung des **lehnherrlichen Conſenſes** hingegen iſt hinführo jederzeit deutlich in der Conſens-Urkunde auszudrücken: ob der Conſens bloß in den Contrakt, oder auch zugleich in die darin enthaltenen Verpfändungen, ertheilt ſeyn ſolle. Würde aber ſolches gleichwohl in einem einzelnen Falle aus Verſehen unterbleiben; ſo ſoll alsdann angenommen werden, daß der lehnherrliche Conſens bloß in den Contrakt, keinesweges aber auch in die darin mit bedungenen Hypotheken und Verpfändungen ertheilt worden ſey.

§. 120.

Die Vorbehaltung des Eigenthums bis zu Bezah-

Daß die bey dem Verkaufe der Erbgüther ſo gewöhnliche Clauſel: **daß, ſo lange bis die ſämmtlichen Kaufgelder bezahlet worden, dem Verkäufer das wirkliche Eigenthum (Dominium) an dem verkauften Guthe** vor-

vorbehalten bleiben ſolle, mit der Natur eines Lehns ganz unvereinbar ſey, verſteht ſich von ſelbſt. lung der Kaufgelder iſt eine bey Lehngüthern unzuläſſige Clauſel.

Sollte aber ſolche vielleicht gleichwohl in einen über ein Lehn geſchloſſenen Contrakt eingefloſſen ſeyn, oder in der Folge noch einfließen; ſo wird ſie hiermit für null und nichtig erklärt, und es ſoll alsdann gerade ſo angeſehen werden, als wenn ſie gar nicht vorhanden wäre.

Dritte Abtheilung.

Von den nothwendigen Lehnſchulden.

§. 121.

Wie viel Ehegeld und Witthum jeder Beſitzer auf das Lehn zu verſichern berechtigt iſt?

Jeder Beſitzer eines Lehns hat das Recht, bey ſeiner Verheyrathung den 20ſten Theil des Werths deſſelben als ein Ehegeld von ſeiner Gattin ins Lehn zu nehmen, und ihr dafür, ſo lange ſie im Wittwenſtande bleibt, die vierfachen Intereſſen zu 4 Procent, und alſo 16 Procent vom ganzen Ehegelde, zum jährlichen Witthume (Dotalitio) zu verſprechen, auch noch überdies ihr ſoviel zuſammen an Deputatſtücken, Haußmiethgeldern u. d. g. auszuſetzen, als der 4te Theil des baaren Witthums ausmacht.

Doch darf durch dieſe ſämmtlichen Präſtationen, an baarem Gelde und Deputatſtücken, das oben §. §. 107. und 108. beſtimmte Conſens-Quantum nicht überſtiegen werden.

Sind die Ehepakten eines Vaſallen nach dieſer Vorſchrift eingerichtet; ſo kann er verlangen, daß ſowohl der mitbelehnſchaftliche als der lehnherrliche Conſens nicht verweigert werde.

Zu einem größern Witthume aber, als das jetzt vorgeſchriebene iſt, ſoll kein Mitbelehnter ſeine Einwilligung zu ertheilen verbunden ſeyn.

Geben gleichwohl die Mitbelehnten freywillig ihre Einwilligung; ſo wird es in Abſicht des lehnherrlichen Conſenſes ſo gehalten, wie es deshalb oben §. §. 107. und 108. vorgeſchrieben iſt.

§. 122.

Beym Ehegelde muß nicht allein die Inferirung, ſondern auch die Verwendung bewieſen werden.

Wenn ein Beſitzer ſeiner Gattin durch die von ihr zu bewirkende Einbringung eines gewiſſen Ehegeldes ein verhältnißmäßiges Witthum verſchaffen will; ſo iſt es nicht genug, daß bloß dieſe **Einbringung** von ihr bewieſen werde, ſondern es muß auch allezeit die **Verwendung** des Ehegeldes zum Nutzen des Lehns ſelbſt dargethan werden.

§. 123.

§. 123.

Wodurch dieſer Beweis geführet werden kann?

Der Beweis der Verwendung ſoll bloß auf zweyerley Art geführt werden können: entweder durch die Beybringung, daß von der Ehegattin des Beſitzers eine gleich große Summe an Lehnſchulden, gegen jura ceſſa, abgetragen, auch im Fall der Conſens in dieſe Lehnſchulden auf beſtimmte Zeit ertheilt iſt, derſelbe ferner von Zeit zu Zeit prolongirt worden; oder wenn die Verwendung auf eine andere Art geſchehen ſeyn ſollte, dadurch, daß ſolches dem Lehnhofe ſelbſt angezeigt, und darüber von dem letztern der Gattin des Vaſallen, nach vorhergegangener Unterſuchung der Sache, (praevia cauſſae cognitione) ein Atteſtat ertheilt werde.

§. 124.

Donatio propter nuptias, Wittwengerade und Mußtheil gehen in der Regel nicht das Lehn, ſondern das Erbe an.

Weder zu einer donatione propter nuptias, noch zu einer, ſtatt der adelichen Wittwengerade, der Morgengabe und des Mußtheils, in Gelde zu präſtirenden Summe, noch zu irgend einer andern §. 121. nicht beſtimmten Abgabe, kann die mitbelehnſchaftliche Einwilligung und der lehnherrliche Conſens als ein Recht verlanget werden.

Ertheilen gleichwohl die Mitbelehnten ihre Einwilligung; ſo wird in Anſehung des lehnherrlichen Conſenſes bloß nach der Vorſchrift der §. §. 107. und 108. verfahren.

Sollte in einem ohne mitbelehnſchaftlichen und lehnherrlichen Conſens geſchloſſenen Ehevertrage, anſtatt der einer adelichen Wittwe zu leiſtenden Präſtationen, an Gerade, Morgengabe und Mußtheile, eine runde Summe verſprochen ſeyn; ſo wird ſolche um ſo mehr bloß aus dem Allodial-Vermögen bezahlt, da nach Maasgabe deſſen, was in dem erſten Theile Unſerer neuen Beyfugen zur Landesordnung S. 60. §. 9. S. 66. §. 1. und S. 69. §. 1. von der Gerade, der Morgengabe und dem Mußtheile geordnet iſt, dieſe Präſtationen nur aus ſolchen Natural-Stücken beſtehen können, welche zum Allodial-Nachlaſſe gehören.

§. 125.

Wenn das Paraphernal-Vermögen der Gattin des Vaſallen für eine Lehnſchuld zu halten?

Das Paraphernal-Vermögen der Ehegattin eines Vaſallen kann anders nicht für eine Lehnſchuld gehalten werden, als wenn ſolches zur Bezahlung ſchon vorhandener Lehnſchulden, gegen jura ceſſa der Gläubiger, angewendet, und im Falle in dieſe Lehnſchulden der lehnherrliche Conſens auf beſtimmte Zeit ertheilt iſt, ſolcher ferner gehörig prolongirt worden.

§. 126.

Wie es zu halten, wenn ein Ehepakt vorhanden iſt?

Wenn ein, unter mitbelehnſchaftlichem und lehnherrlichem Conſenſe geſchloſſenes Ehepakt vorhanden iſt; ſo findet das keine Anwendung, was ſo eben von §. §. 121—125. vorgeſchrieben worden. Denn alsdann muß das, was in dem

dem Ehepakte verſprochen, und nicht ausdrücklich auf das Allodial-Vermögen des Vaſallen gewieſen iſt, ohne Ausnahme, und ohne allen Unterſchied, ob es in der Regel aus dem Lehne oder aus dem Erbe bezahlt werden ſollte, ingleichen ob nur das Lehn allein, oder auch zugleich das Erbe mit verſchrieben iſt, zuvörderſt aus dem Lehne, und bloß alsdann aus dem Allodial-Vermögen beſtritten werden, wenn weder die Früchte noch die Subſtanz des Lehns zureichen.

§. 127.

Besondere Vorſchriften wegen deſſen, was der Gattin des Vaſallen aus dem Lehne zu leiſten iſt.

Nach Vorausſetzung dieſer allgemeinen Grundſätze, iſt es nöthig, wegen der, den **Ehegenoſſinnen** der Vaſallen aus dem Lehne zu leiſtenden Präſtationen, noch einige beſondere Vorſchriften, nach Verſchiedenheit der Fälle zu ertheilen, je nachdem dieſelben mit der ſucceſſionsfähigen Deſcendenz ihrer Ehegatten, oder mit den Mitbelehnten, oder beym Heimfalle mit dem Lehnherrn, oder auch bey einem über ihren Ehegatten entſtandenen Concurſe, mit deſſen Gläubigern concurriren.

§. 128.

a) wenn ſie mit der ſucceſſionsfähigen Deſcendenz ihres Gatten concurrirt.

Wenn eine Wittwe mit der ſucceſſionsfähigen Deſcendenz ihres Ehegatten concurrirt; ſo iſt vor allen Dingen zu unterſcheiden: ob ein ordentlicher Ehevertrag, oder doch eine andere Diſpoſition des Verſtorbenen, unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, vorhanden iſt; oder nicht?

Iſt ein Ehevertrag oder eine Diſpoſition des Verſtorbenen vorhanden; ſo hat die demſelben ſuccedirende Deſcendenz, ſo lange ſie lebt, nach §. 80. die Verbindlichkeit, alles das zu erfüllen, was er verordnet hat, es mag mit, oder ohne Unſern oder der Mitbelehnten Conſens geſchehen ſeyn.

Iſt aber von dem Verſtorbenen weder ein Ehevertrag, noch eine andere Diſpoſition errichtet worden; ſo ſind abermals zwey Fälle zu unterſcheiden: Entweder hat die Wittwe ein gewiſſes Ehegeld wirklich inferirt und ins Lehn verwendet; oder nicht.

Im erſtern Falle muß dieſelbe binnen Jahresfriſt nach dem Tode ihres Ehegenoſſen, ſich deklariren: ob ſie die Wiederbezahlung des Ehegeldes verlangen, oder ob ſie, in ſo fern das Ehegeld nicht den 20ſten Theil des Werths des Lehns überſteigt, gegen deſſen Zurücklaſſung, die vierfachen Intereſſen davon zu 4 Procent, und mithin 16. Procent von dem Capitale des Ehegeldes, ſtatt eines ihr, ſo lange ſie Wittwe bleibt, zu bezahlenden, und nach ihrem Abſterben oder ihrer Wiederverheyrathung ſofort ohne weitere Vergütung zurückfallenden Witthums, wählen wolle. Sie wähle nun eines, oder das andere; ſo iſt die ſuccedirende Nachkommenſchaft des Verſtorbenen

verpflichtet, dieſelbe zu befriedigen. Verfließt jedoch dieſes Jahr, vom Tage des Abſterbens ihres Ehegatten an, ohne daß ſie ſich in der nurbeſagten Maaße deklariret hat; ſo behält ſie bloß das Recht, das inferirte Ehegeld zurückzuverlangen; einen Witthum aber kann ſie alsdann nicht fordern.

Im zweyten Falle — wenn alſo ein Ehegeld gar nicht ins Lehn verwendet worden — kann die Wittwe noch, ſo viel ſie will, wenn es nur nicht über den 20ſten Theil des Werths vom Lehne beträgt, an Ehegelde inferiren; jedoch muß ſolches nothwendig binnen Jahresfriſt von dem Todestage des Verſtorbenen an, nebſt Zinſen zu 4 Procent von dieſem Tage, geſchehen. Bewirkt es die Wittwe binnen dieſer Zeit; ſo erhält ſie, ſo lange als ſie am Leben bleibt und ſich nicht wieder verheyrathet, von dem eingebrachten Ehegelde die jährlichen Intereſſen zu 16 Procent; das inferirte Ehegeld aber fällt ins Lehn zurück. Läßt hingegen die Wittwe das gedachte Jahr ohne dieſe Inferirung verſtreichen; ſo kann ſie nur in dem einzigen Falle ein Witthum verlangen, wenn ſie erweißlich ſo arm iſt, daß ſie ſich außer Stande befindet, auch nur einmal den 40ſten Theil des Lehns als Ehegeld einzubringen. Sollte dieſelbe eine ſolche Armuth wirklich darthun können; ſo wird ihr das, was ſie erhalten haben würde, wenn ſie den 40ſten Theil des Werths vom Lehne inferirt hätte, zum jährlichen Witthume während ihres Wittwenſtandes ausgezahlet.

§. 129.

b) wenn ſie mit den Mitbelehnten oder dem Lehnherrn concurriret.

Wenn eine Wittwe mit den Mitbelehnten, oder beym Heimfalle mit dem Lehnherrn concurriret; ſo kommt es gleichfalls vor allen Dingen darauf an: ob ordentliche, unter mitbelehnſchaftlichem und lehnherrlichem Conſenſe, errichtete Ehepakten vorhanden ſind, oder nicht? Iſt jenes ſo dienen ſolche zur alleinigen Richtſchnur.

Sind aber entweder gar keine Ehepakten vorhanden, oder doch die vorhandenen mit den erforderlichen Conſenſen nicht verſehen, ſo muß unterſchieden werden: ob die Wittwe ſchon ein gewiſſes Ehegeld inferiret und ins Lehn verwendet hat; oder nicht?

Im letztern Falle wird es eben ſo gehalten, wie es nach dem vorigen §. gehalten wird, wenn gar kein Ehegeld inferirt worden.

Im erſtern Falle aber — wenn alſo von der Wittwe wirklich ein gewiſſes Ehegeld eingebracht und ins Lehn verwendet worden — muß ihr, nach ihrer Wahl, entweder dieſes Ehegeld, nebſt Zinſen zu 4. Procent vom Sterbetage des Verſtorbenen an, bezahlet, oder gegen Zurücklaſſung des Ehegeldes, der Zinß davon jährlich zu 16. Procent, ſo lange entrichtet wer-

den,

den, als ſie am Leben bleibt und ſich nicht wieder verheyrathet. Doch darf alsdann das Ehegeld nicht mehr als den 20ſten Theil des Werths vom Lehne betragen: denn ſollte es darüber ſteigen; ſo erhält die Wittwe nur von dem Betrage dieſes 20ſten Theils die jährlichen Zinſen zu 16 Procent; der Ueberreſt des Ehegeldes aber wird ihr, nebſt den Zinſen zu 4 Procent vom Todestage ihres Ehemannes an, zurückbezahlt.

§. 130.

Wenn über das Vermögen des Beſitzers, er mag noch am Leben oder bereits geſtorben ſeyn, ein Concurs entſtanden iſt, und alſo die Ehegattin deſſelben mit den Creditoren concurriret; ſo kann entweder in der §. 122. vorgeſchriebenen Maaße erwieſen werden: daß die Inferirung und Verwendung eines gewiſſen Ehegeldes noch ſpäteſtens vor dem letztern halben Jahre, ehe der Concurs eröfnet worden, geſchehen iſt; oder es iſt dieſes nicht möglich. c) wenn ſie mit den Creditoren concurriret.

Kann ein ſolcher Beweis nicht geführet werden; ſo hat die Ehegattin ſchlechterdings keinen Anſpruch an die Gläubiger zu machen.

Glaubt ſie aber dieſen Beweis führen zu können; ſo muß ſie ſpäteſtens im Liquidations-Termine ſich erklären: ob ſie auf ſolchen Fall das Ehegeld wieder zurücknehmen, oder, in ſofern es nicht den 20ſten Theil des Werths vom Lehne überſteigt, die Intereſſen davon zu 16. Procent zum Witthume wählen wolle?

Erklärt ſie ſich das Ehegeld zurückzunehmen; ſo wird ihr daſſelbe, wenn ſie den gedachten Beweis führet, nebſt den Zinſen, vom Tage des eröfneten Concurſes, oder wenn ihr Ehegatte ſchon vorher verſtorben war, vom Tage ſeines Todes an, aus der Maſſe bezahlt.

Erklärt ſie ſich aber, den Witthum zu wählen; ſo muß dazu, wenn ſie jenen Beweis führet, ein verhältnißmäßiges Capital ausgeſetzet werden, aus deſſen Zinſen die Wittwe den Witthum, vom Tage des ſchon erfolgten oder künftig noch erfolgenden Abſterbens ihres Ehemannes an, bis zu ihrem eigenen Ableben, oder der ſonſtigen Endigung des Wittwenſtandes, erhält. Dieſes Capital fällt dereinſt, nach Erledigung des Witthums, der Concursmaſſe wieder zu, und wird ſodann, nach derjenigen Beſtimmung verwendet, welche demſelben auf dieſen Fall jedesmal vorläufig im Diſtributions-Beſcheide zu geben iſt.

§. 131.

In Anſehung der Verpflegungs- und Ausſtattungsgelder der in das Lehn nicht ſuccedirenden Töchter der Vaſallen, ſind drey Fälle zu unterſcheiden: Entweder iſt Von den Verpflegungs- und Ausſtat-

tungs-Geldern der ins Lehn nicht ſuccedirenden Töchter der Beſitzer.

1.) deshalb bey der Familie des verſtorbenen Vaſallen etwas Beſtimmtes durch Verträge oder durch das Herkommen eingeführt; *) oder es iſt

2.) dieſerwegen von dem Verſtorbenen ſelbſt bey deſſen Lebzeiten, unter Conſens der Mitbelehnten und des Lehnherrn, eine gewiſſe Einrichtung getroffen worden; oder es iſt

3.) weder auf die eine, noch auf die andere Art etwas Beſtimmtes feſtgeſetzt.

Im erſtern und zweyten Falle werden die Alimentations-Gelder, ſo wie ſie durch Verträge, oder das Herkommen, oder von dem Erblaſſer beſtimmt ſind, vom Tage deſſen Abſterbens an, den Töchtern ſo lange aus dem Lehne entrichtet, bis ſie ſich verheyrathen oder mit Tode abgehn.

Verheyrathet ſich eine Tochter in der Folge; ſo erhält ſie, ſtatt der von dem Trauungstage an wegfallenden Alimentgelder, mit eben dieſem Tage die beſtimmte Ausſtattungs-Summe.

Hat eine bereits verheyrathete Tochter ihre Ausſtattungsgelder in dieſer Maaße bey Lebzeiten des Vaters noch nicht bekommen; ſo iſt ſie berechtiget, ſolche nach deſſen Ableben noch zu fordern.

Im dritten Falle wird, ohne Rückſicht der mehrern oder wenigern Beträchtlichkeit des vorhandenen Allodial-Vermögens, die Ausſtattungs-Summe, wenn zur Zeit des Ablebens nur eine einzige in das Lehn nicht ſuccedirende Tochter vorhanden iſt, auf den 20ſten; wenn aber zu ſolcher Zeit zwey oder mehrere Töchter vorhanden ſind, auf den 16ten Theil des Werths beſtimmt, welchen das Guth bey dem Abſterben des Beſitzers, ohne Abzug der Lehnsſchulden, hatte.

Von dieſer Ausſtattungs-Summe wird jeder noch unverheyratheten Tochter ihr Antheil bis zu ihrer Verheyrathung, oder wenn ſie im ledigen Stande bleibt, bis zu ihrem Abſterben, mit 4 Procent verintereſſirt.

Den ſchon verheyratheten Töchtern werden, wenn ſie dieſerhalb noch nicht befriedigt ſind, ihre Antheile, nebſt den Intereſſen zu 4 Procent vom Tage des Abſterbens ihres Vaters an, bezahlt.

Verheyrathet ſich in der Folge noch eine Tochter, ſo wird derſelben ihr Antheil baar ausgezahlt; die Antheile der im ledigen Stande verſterbenden aber fallen nach ihrem Tode wieder ins Lehn zurück.

In

*) Ein ſolcher Fall iſt z. B. bey den Familien-Güthern des Wangenheim-Winterſteiniſchen Stammes vorhanden, aus welchen eine jede der Töchter, ohne Rückſicht auf die Anzahl der letztern und auf die Wichtigkeit des Lehns, ſo lange ſie unverheyrathet iſt, jährlich 25 Mfl. zur Alimentation, und wenn ſie ſich verheyrathet, 500 Mfl. zur Ausſtattung erhält.

In dem nurbemeldeten dritten Falle kann es daher geſchehen, daß, wenn mehrere Lehnsfolger auf einander ſterben, und jeder derſelben mehr oder weniger unverheyrathete ins Lehn nicht ſuccedirende Töchter hinterläßt, ſowohl die Ausſtattungs- als die Alimentations-Gelder dieſer verſchiedenen Töchter auch unter ſich ſelbſt verſchieden ſind.

Alles, was in Anſehung des dritten Falls vorgeſchrieben worden, findet nur dann ſtatt, wenn entweder bloß das Lehn an die männliche Deſcendenz des Beſitzers kommt, ohne daß derſelbe auf einige Art — auch nicht einmal ohne mitbelehnſchaftlichen und lehnherrlichen Conſens — ein anderes diſponirt hat; oder wenn die Mitbelehnten zur Succeſſion gelangen; oder wenn das Lehn Uns oder Unſern Nachkommen heimfällt. Bey einem über den Beſitzer entſtehenden Concurs aber haben in dieſem Falle die Töchter gegen die Gläubiger keinen Anſpruch auf die Ausſtattungs- und Verpflegungsgelder.

§. 132.

Sind von einem oder mehrern vor dem Beſitzer verſtorbenen Söhnen noch Enkelinnen vorhanden; ſo werden bey Auswerfung des Antheils an den Alimentations- oder Ausſtattungsgeldern, die ſämmtlichen von einem Sohne herrührenden Enkelinnen nur für eine Tochter ihres verſtorbenen Großvaters gerechnet.

Was diesfalls in Anſehung der Enkelinnen ſtatt findet?

§. 133.

Wenn ein Vaſall die, im erſtern der §. 131. bemerkten 3 Fälle durch Familienverträge oder das Herkommen, im zweyten durch eine von dem Verſtorbenen, unter mitbelehnſchaftlicher und lehnherrlicher Einwilligung, getroffene Diſpoſition, und im dritten durch das gegenwärtige Mandat, feſtgeſetzten Ausſtattungsgelder an die Töchter oder Enkelinnen der vorigen Beſitzer zu bezahlen verbunden iſt; ſo können deſſen Mitbelehnten, auf ſein Verlangen, zu der Aufnahme eines verhältnißmäßigen Anlehns ihre Einwilligung nicht verſagen.

Wenn ein Vaſall zu Bezahlung der Ausſtattungs-Gelder etwas borgen will, kann ihm der Conſens nicht verweigert werden.

Eben ſo ſoll auch in allen 3 Fällen Unſer Lehnhof, ohne Anſtand, und ſogar dann den lehnherrlichen Conſens ertheilen, wenn die oben §. §. 107. und 108. zur Conſentirung vorgeſchriebene Summe ſchon erfüllet wäre.

§. 134.

Wenn jemand zu Bewahrung des Lehns vom Verderben und von der Verwüſtung, als z. B. zu Bezahlung einer in Kriegszeiten ausgeſchriebenen Contribution; zu Abwendung einer angedroheten Plünderung; zu Wiederaufbauung abgebrannter Wohn- und Wirthſchaftsgebäude; zu

Von den zur Bewahrung des Lehns vom Verderben und von der

Verwüſtung hergeſchoſſenen Geldern.

Beſtellung der, ohne Schuld des Beſitzers unbebaut gebliebenen Felder; zu Fortführung ſeiner Wirthſchaft bey großem Waſſerſchaden, gänzlichem Mißwachſe, Einbuſe des größten Theils ſeiner Schaaf- oder Rindvieh-Heerde durch das Viehſterben u. d. g. dem Beſitzer etwas vorgeſchoſſen hat; ſo muß demſelben ſein Vorſchuß aus dem Lehne wieder bezahlet werden, es mag ſolches an die Deſcendenten des Beſitzers, oder an deſſen Mitbelehnten kommen, oder Uns oder Unſern Nachkommen heimfallen, oder der Beſitzer mag in Concurs gerathen.

§. 135.

Verordnung zu Vermeidung diesfälliger Mißbräuche.

Damit aber auch nicht etwa dabey ein Mißbrauch entſtehen möge, vielmehr ſogleich noch auf friſcher That die Beſchaffenheit der vorhandenen Umſtände unterſucht werden könne; ſo verordnen Wir hiermit: daß wenn hinführo in einem der im vorigen §. erwähnten Fälle, oder auch in andern ähnlichen Fällen, jemand dem Beſitzer eines Lehns zu deſſen Errettung vom Verderben und von der Verwüſtung, einen Vorſchuß leiſtet, der Gläubiger ſolches ſpäteſtens binnen einem Jahre von der geſchehenen Auszahlung des Vorſchuſſes an, bey dem Lehnhofe anzeigen, dabey den Beweis, ſowohl des Vorſchuſſes, als deſſen dringender Nothwendigkeit, wie auch der zu dem angegebenen Endzwecke geſchehenen Verwendung deſſelben, beyfügen, und um Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes in das Anlehn bitten ſoll.

Geſchieht dieſes; ſo hat der Lehnhof vor allen Dingen eine gehörige Unterſuchung der Sache, (cognitionem cauſae) anzuſtellen, und zugleich die Mitbelehnten darüber zu vernehmen.

Wird nun hierbey das Anführen wirklich gegründet befunden, und geben auch die Mitbelehnten ihre Einwilligung; ſo iſt ſodann der lehnherrliche Conſens, und zwar mit der Anciennetät des Darleihungstages, zu ertheilen, und ſelbſt in dem Falle nicht zu verſagen, wenn die oben §. §. 107. und 108. zur Conſens-Ertheilung vorgeſchriebene Summe ſchon erfüllt wäre.

Sollten vielleicht die Mitbelehnten ohne Grund widerſprechen; ſo muß ſie der Lehnhof zu Ertheilung ihres Conſenſes, entweder mündlich in einem dazu anzuberaumenden Termine, oder durch eine ſchriftliche, ihnen auf eine legale Art zu inſinuirende Reſolution, behörig anweiſen, denſelben dazu eine völlige Sächſiſche Friſt beſtimmen, und wenn ſie dieſe Friſt fruchtlos verſtreichen laſſen, den mitbelehnſchaftlichen Conſens, welchen zu ertheilen ſie in ſolchem Falle ſchlechterdings verbunden ſind, ſofort ſuppliren, auch darauf den lehnherrlichen Conſens ſelbſt ausfertigen.

Trüge es ſich zu, daß noch vor Ablauf der obigen Jahresfriſt der Concurs über den Beſitzer durch Erlaſſung einer Edictal-Citation eröfnet würde;

würde; ſo iſt gleichwohl, wenn der Gläubiger nur noch im Liquidations-Termine ſich meldet, und die vorwaltenden Umſtände gehörig beſcheiniget, die Schuld mit dem Tage der Erborgung unter die Lehnſchulden aufzunehmen, auch in dieſer Maaße in ihrer Ordnung zu lociren.

Verſtreicht hingegen das gedachte Jahr, ohne daß der Gläubiger beym Lehnhofe ſich meldet, und ohne daß ein Concurs über den Beſitzer eröfnet wird, ſo hat der Gläubiger allen Anſpruch auf die Subſtanz des Lehns verlohren, und iſt mit ſeiner Forderung lediglich an die Perſonen des Beſitzers und deſſen lehnsfähiger Nachkommen ſich zu halten verbunden.

§. 136.

Die Ritterſteuern und andere Real-Bürden (onera realia) haften in ſo weit auf dem Lehne, von welchem ſie abzugeben ſind, daß, im Falle ſie unbezahlt bleiben, und dieſerwegen geklagt wird, die Execution in das Lehn ſelbſt vollſtreckt werden kann. Von den Ritterſteuern, und andern Realbürden des Lehns.

Iſt aber nicht von der Beytreibung rückſtändiger Ritterſteuern, oder anderer Real-Bürden, ſondern bloß davon die Rede: wer bey einem Succeſſions- oder Heimfalle ſolche bezahlen ſoll? ſo werden ſie nicht als Lehnſchulden behandelt. Denn wenn das Lehn durch die Succeſſion an einen andern Beſitzer kommt, oder Uns heimfällt; ſo müſſen die Allodial-Erben des vorigen Beſitzers die bis zum Abſterben deſſelben aufgelaufenen Ritterſteuern und andere Real-Bürden bezahlen, und können ſolche keinesweges dem Nachfolger im Lehne überweiſen.

§. 137.

Die rückſtändigen Alimentations-Gelder des Beſitzers, ingleichen die Koſten ſeines Begräbniſſes, wie auch dasjenige, was wegen deſſen letzten Krankheit, der Arzt, Wundarzt und Apotheker zu fordern haben, können nur in dem einzigen Falle als eine Lehnſchuld angeſehen werden, wenn der Beſitzer in Concurs verfällt. Von den Alimentations- und Begräbnißkoſten des Beſitzers, ingleichen den Kurkoſten ſeiner letzten Krankheit.

In allen andern Fällen ſind dieſe Poſten von deſſen Allodial-Erben zu tragen.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von der antichretiſchen Verpfändung des Lehns.

§. 138.

Alle antichretiſchen Verpfändungen des Lehns ſind für die Zukunft verbothen.

Alle antichretiſchen Verpfändungen, kraft deren ein Vaſall ſeinem Gläubiger einzelne Lehnſtücke einräumet, um die Nutzungen davon ſtatt der jährlichen Intereſſen zu ziehen, es mögen nun ſolche unter dieſem Nahmen ſelbſt geſchloſſen, oder als Wiederkaufs-Contrakte eingekleidet werden, ſind für die Zukunft gänzlich verbothen.

Würden dergleichen Verpfändungen hinführo gleichwohl geſchehen; ſo ſollen ſie um ſo mehr für null und nichtig gehalten werden, da die Erfahrung der ältern Zeiten ſchon hinreichend beſtätiget hat, wie ſehr dadurch die Lehngüther deterioriret, und zugleich die Schuldner, wegen des von den Gläubigern auf ſolche Weiſe öfters gezogenen übermäßigen Zinſes, in Schaden gebracht worden ſind.

§. 139.

Wie es bey den bereits mit lehnherrlichem Conſenſe verſchehenen Contrakten dieſer Art für das Vergangene zu halten?

Was hingegen die bis hieher einmal eingegangenen Contrakte dieſer Art betrift; ſo ſollen ſolche in dem Falle bey Kräften bleiben, wenn vormals der lehnherrliche Conſens dazu ertheilet worden.

Damit indeſſen dieſer Gegenſtand mit einem Male überſehen werden könne; ſo hat Unſer Lehnhof ſogleich nach Publication des gegenwärtigen Mandats ein beſonderes Verzeichniß aller mit lehnherrlichem Conſenſe geſchloſſenen antichretiſchen Contrakte aus den Conſens-Akten auszuziehen, und darauf die Beſitzer derjenigen Güther, von welchen die dadurch abgekommenen Pertinenzſtücke abgeriſſen worden ſind, zu deren Einlöſung anzuweiſen.

Wünſchten vielleicht dergleichen Guthsbeſitzer zu Bezahlung des Pfand- oder Wiederkaufsſchillings ein Capital, unter Verpfändung des ganzen Lehns, aufzunehmen, ſo ſoll der Lehnhof ihnen dazu den lehnherrlichen Conſens in jedem Falle, und ſelbſt alsdann ohne vorherige Anfrage bey Uns ertheilen, wenn dabey über die §. 107. und 108. enthaltene Vorſchrift hinausgegangen werden müßte.

§. 140.

Wie mit den ohne lehnherrlichen Conſens geſchloſſenen

Sollten ſolche bereits geſchloſſene antichretiſche Verpfändungs- oder ſogenannte Wiederkaufs-Contrakte vorhanden ſeyn, in Abſicht welcher der lehnherrliche Conſens nicht ertheilet wäre; ſo verſteht es ſich zwar ohnehin, daß dieſelben nicht länger, als die Beſitzer, welche ſie eingegangen haben, nebſt

nebſt ihrer lehnsfähigen Deſcendenz, oder nach deren Abgange die Mitbelehnten, von welchen etwa eingewilliget worden iſt, am Leben ſind, ihre Gültigkeit behalten, gegen Uns oder Unſere Nachkommen aber nie angezogen werden können: damit jedoch nicht etwa durch dergleichen ohne lehnherrliche Einwilligung geſchloſſene Contrakte, welche auf dieſe Art ſehr leicht verborgen bleiben können, das Lehn verringert werden möge; ſo verordnen Wir hiermit: daß ſolche binnen drey Jahren von dem Tage dieſes Mandats an, ſowohl von den Vaſallen, als von den Inhabern der dadurch abgeriſſenen Lehnſtücke, bey Unſerm Lehnhofe angezeiget werden ſollen. Contrakten eben dieſer Art?

Geſchähe aber binnen gedachter Zeit von keinem beyder Theile dieſe Anzeige, ſo ſoll der Contrakt für null und nichtig gehalten, und wenn ſodann davon in der Folge bey Unſerm Lehnhofe etwas in Erfahrung gebracht wird, wider den Vaſallen, welcher denſelben verſchwiegen hat, nach Maasgabe der obigen Vorſchrift §. 48. Nr. 5. mit der Einziehung des antichretiſch-verpfändeten oder wiederkäuflich-veräuſſerten Pertinenz-Stücks verfahren werden.

Werden binnen dem gedachten Zeitraume Contrakte dieſer Art bey dem Lehnhofe angezeigt, ſo hat der letztere ſie nicht nur in den Lehns-Akten gehörig anzumerken, ſondern auch wegen Einlöſung der dadurch abgekommenen Pertinenz-Stücke eben ſo zu Werke zu gehen, wie es im vorigen §. vorgeſchrieben iſt.

Fünfte Abtheilung.

Von Abtragung und Erlöſchung vorhandener Lehnſchulden.

§. 141.

Wenn ein Vaſall, nach geſchehener Abtragung einer Lehnſchuld, wünſcht, daß ſolche in den Conſens-Akten gelöſcht werden möge; ſo iſt zu unterſcheiden: ob der Conſens auf beſtimmte, oder auf unbeſtimmte Zeit ertheilt iſt? Von dem Abtrage der Lehnſchulden und den darüber auszuſtellenden Caſſations-Scheinen.

War der Conſens auf unbeſtimmte Zeit ertheilt, ſo hat Unſer Lehnhof die abgetragene Poſt unter den Lehnſchulden ſofort zu löſchen, und dem Vaſallen einen Caſſations-Schein, nach dem Formulare Nr. 12. zu ertheilen, wenn entweder der Vaſall die Original-Conſens-Urkunde ſelbſt, mit einer Quittung, welche von dem Gläubiger, oder nach des letztern Abſterben, von einem andern geſetzmäßig an ſeine Stelle getretenen, und dazu auf gehörige Art ſich legitimirenden Beſitzer unterſchrieben wor- Nr. 12

 den,

den, überreicht, oder wenn auch derſelbe eine dergleichen Quittung allein, nebſt einem wegen der Conſens-Urkunde ausgeſtellten Mortifications-Scheine, beybringt.

Die Urſache, warum dieſes bey Capitalien, zu welchen der lehnherrliche Conſens auf unbeſtimmte Zeit gegeben worden, ohne alles Bedenken geſchehen kann, iſt: weil dergleichen Capitalien nach dem obigem 118ten §. und dem Vten Zuſatze zur Proceß-Ordnung Nr. 57. gültiger Weiſe nicht durch Ceſſion auf einen Andern gebracht werden können, als wenn dieſe Ceſſion mit lehnherrlichem Conſenſe verſehen iſt, und weil es folglich ſchlechterdings nicht möglich ſeyn würde, daß jemand aus dem Beſitze einer auf ihn nicht gerichteten Obligation, zu welcher der lehnherrliche Conſens auf unbeſtimmte Zeit ertheilt worden, einen gegründeten Anſpruch an den Eigenthümer des darin verpfändeten Lehns zu machen vermögte, wenn er nicht entweder durch Erbſchaftsrecht oder eine mit lehnherrlichem Conſenſe verſehene Ceſſion ſich dazu legitimiren kann.

Iſt hingegen der lehnherrliche Conſens nur auf beſtimmte Zeit ertheilet worden; ſo darf der Lehnhof einen Caſſations-Schein vor Erlöſchung der Conſens-Friſt nie anders, als entweder gegen Beybringung der Original-Conſens-Urkunde ſelbſt, nebſt einer von dem Gläubiger, oder doch von einem andern auf gehörige Art ſich dazu legitimirten Beſitzer ausgeſtellten Quittung, oder nach vorher erlaſſenen Ediktalien, ausfertigen.

Die Urſache davon liegt darin: weil nach dem vorangezogenen §. dieſes Mandats und Zuſatze zur Proceß-Ordnung die auf beſtimmte Zeit conſentirten Capitalien, ſo lange ſolche Zeit dauert, auch ohne beſondern lehnherrlichen Conſens gültig eediret werden dürfen, und weil es daher möglich wäre, daß die Conſens-Urkunde in der Zwiſchenzeit durch weitere Ceſſion an eine andere Perſon, als die, von welcher die Quittung ausgeſtellet iſt, gediehen, der letztern aber ſodann abhanden gekommen ſeyn könnte.

Sollte in beyden Fällen der Ausſteller der Quittung auſſerhalb der hieſigen Lande wohnen, oder ſonſt dem Lehnhofe ein Bedenken in Anſehung der Unterſchrift beygehen; ſo hängt es von ihm ab, vorher eine gerichtliche Bezeugung der Richtigkeit dieſer Unterſchrift zu fordern.

§. 142.

Abgetragene Lehnſchulden hören auf Lehnſchulden zu ſeyn.

Durch die geſchehene Abtragung einer Lehnſchuld — es mag das Lehn ein altes (antiquum) oder ein neues, (noviter acquiſitum) und die Schuld ſelbſt mag eine alte, oder neue, eine ausdrücklich conſentirte, oder eine nothwendige Lehnſchuld ſeyn — wird das Lehn von ſelbſt (eo ipſo) von dieſer Laſt befreyet. War es eine conſentirte Schuld; ſo wird von dem Augenblicke

blicke der Bezahlung an, ſowohl der lehnherrliche als der mitbelehnſchaftliche Conſens als nicht mehr vorhanden angeſehen.

Wenn daher ein ſolches Lehn in der Folge an die Mitbelehnten gelanget, oder Uns heimfällt; ſo ſind die Allodial-Erben des letztern Beſitzers auf die Wiedererſtattung des Aufwandes, welcher ihrem Erblaſſer oder deſſen Vorfahren durch die geſchehene Befreyung des Lehns von der Lehnſchuld erwachſen iſt, einigen Anſpruch zu machen nicht befugt.

Eben dieſes findet auch mit noch mehrerm Grunde dann ſtatt, wenn nur allein die ſuccedirenden Mitbelehnten oder ihre Vorfahren in die bezahlte Schuld ihre mitbelehnſchaftliche Einwilligung gegeben haben, der lehnherrliche Conſens aber gar nicht hinzugekommen iſt.

Sechſte Abtheilung.

Von der Vollſtreckung der Hülfe in das Lehn.

§. 143.

Wenn eine Lehnſchuld bey Unſerer hieſigen Regierung bis zur Execution ausgeklagt iſt; ſo wird die Hülfe zuerſt in die Einkünfte des Lehns, (fructus feudi) verfügt. Reichen aber dieſe in einem Zeitraume von zwey Jahren zur Befriedigung der Lehnsgläubiger nicht zu, dann kann auch ſolche in die Subſtanz ſelbſt, mittelſt Subhaſtation derſelben, geſchehen.

Wenn die Hülfsvollſtreckung in die Einkünfte, und wenn ſie in die Subſtanz des Lehns geſchieht?

Auf welche Art bey der Subhaſtation zu Werke zu gehen iſt, davon wird unten §. §. 200 — 205. das Weitere vorkommen.

§. 144.

Sollte bereits vorher ein Allodial-Gläubiger in die Einkünfte des Lehns eingewieſen worden ſeyn; ſo muß derſelbe nach der Proceß-Ordnung S. 177. §. 5. dem Lehnsgläubiger, welcher aus den Einkünften bezahlt zu werden bittet, nachſtehn, und es kann alsdann der Allodial-Gläubiger aus dieſen Einkünften nicht eher wieder etwas bekommen, als bis der Lehnsgläubiger ſeine gänzliche Befriedigung erhalten hat.

Wie es zu halten, wenn ſchon ein Allodial-Gläubiger in die Einkünfte des Lehns eingewieſen iſt?

Sogar können die Lehnsgläubiger verlangen, daß ehe von den Früchten des Lehns etwas an die Allodial-Gläubiger abgegeben wird, davon zuvor ſowohl die Zinſen der conſentirten Capitalien, wenn gleich dieſerhalb noch nicht geklagt worden iſt, als alle andere auf das Lehn gewieſenen jährliche Präſtationen, bezahlt werden.

§. 145.

Bey Ausklagung einer bloß mit mitbelehnſchaftlichem Conſenſe verſehenen Schuldverſchreibung darf nicht, ſo wie bey einer ordentlichen Lehnſchuld, die Hülfe vollſtreckt werden.

Da durch eine Schuldverſchreibung, in welche nur die Mitbelehnten allein eingewilliget haben, der lehnherrliche Conſens aber nicht ertheilt worden iſt, eine gültige Verpfändung des Lehns keinesweges hervorgebracht wird, (ſ. §. 101. und §. 102. Nr. 5.) ſo kann auch eine dergleichen Verſchreibung nicht durch die geſchehene Ausklagung der Forderung die Rechte einer wirklichen Lehnſchuld erhalten.

Wenn daher auf eine deshalb bey Unſerer Regierung angeſtellte rechtliche Klage die Sache bis zur Hülfsvollſtreckung gekommen iſt; ſo darf dieſelbe nicht, wie bey einer wirklichen Lehnſchuld (§. 143.) verfahren, ſondern ſie muß völlig ſo, als bey einer gewöhnlichen Allodial-Schuld, zu Werke gehn.

§. 146.

Wie es zu halten, wenn bey einer lehnherrlich conſentirten Schuld nicht alle Mitbelehnten eingewilligt haben?

Sollten nicht alle, ſondern nur einige Mitbelehnten, in eine mit lehnherrlichem Conſenſe verſehene Verpfändung eingewilligt haben, ſo iſt die Schuld zwar für eine Lehnſchuld zu halten; die dieſerhalb geſuchte Execution aber muß entweder bloß in die Einkünfte des Lehns vollſtreckt werden, oder es iſt doch, wenn der Gläubiger auf der Subhaſtation beſteht, den nicht eingewilligt habenden Mitbelehnten auf den Fall, wenn ſie die Succeſſions-Ordnung treffen würde, ihr Recht zur Lehnsfolge ausdrücklich vorzubehalten.

Selbſt die einer ſolchen Schuld wegen in die Einkünfte des Lehns vollſtreckte Execution iſt nicht länger kräftig, als ſo lange der Schuldner und deſſen lehnsfähige Deſcendenz, ingleichen die in der Succeſſion vorherſtehenden Mitbelehnten, welche conſentirt haben, und deren lehnsfähige, in der Succeſſion ebenfalls vorherſtehende Nachkommen, am Leben ſind. Von der Zeit hingegen, da die letzte dieſer Perſonen verſtorben iſt, müſſen die Mitbelehnten, welche nicht eingewilliget haben, wenn von ihnen bis dahin die Lehn gehörig befolgt worden, den vollkommenen Beſitz des Lehns erhalten, ohne daß der Gläubiger etwas von ihnen verlangen kann.

Siebente Abtheilung.

Von der Würderung des Lehns.

§. 147.

Durch wen die Würderung geſchiehet?

Wenn, nach §. 111. zum Behuf der Verpfändung eines Lehns, oder auch aus andern Urſachen, eine Würderung deſſelben vorgenommen werden ſoll; ſo muß jederzeit dazu von dem Lehnhofe eine eigene, aus einem oder

zweyen

zweyen ſeiner Glieder beſtehende Commiſſion an Ort und Stelle abgeordnet werden.

§. 148.

Bey Würderung der Felder, Wieſen, Gärten, Teiche, Triften, Holzungen, Gebäude und anderer dergleichen Pertinenz-Stücke müſſen nothwendig Sachverſtändige zugezogen werden. Von den dabey zu gebrauchenden Sachverſtändigen.

Die Wahl und Verpflichtung derſelben geſchieht in der Regel von dem Lehnhofe ſelbſt. Doch kann derſelbe auch beydes, nach Befinden der Umſtände, der Commiſſion übertragen.

Bey der Verpflichtung kann der Vaſall, wenn er will, ſelbſt gegenwärtig ſeyn, oder auch dazu einen Bevollmächtigten ſchicken. Es iſt ihm daher der dazu anberaumte Tag bekannt zu machen; meldet ſich aber an ſolchem niemand von ſeiner Seite, ſo geht die Verpflichtung dennoch vor ſich.

Die Beſtimmung der Anzahl der Sachverſtändigen hängt lediglich von dem Lehnhofe oder den Commiſſarien ab. Doch iſt es ſo einzurichten, daß ein Pertinenz-Stück nie von einem Sachverſtändigen allein, ſondern jederzeit wenigſtens von zweyen derſelben taxiret werde.

§. 149.

Kann die Commiſſion entweder in Anſehung des ganzen Lehns, oder in Abſicht einzelner Pertinenz-Stücke, ſich von dem Ertrage während der letztern 6 bis 10 Jahre, auf eine völlig zuverläſſige Art überzeugen, z. B. wenn Pachtbriefe auf dieſe Zeit, glaubwürdige Rechnungen u. d. g. vorhanden ſind; ſo muß die Taxe in der Regel nach dieſem Ertrage gemacht werden, und zwar in der Maaße, daß davon ein gemeines Jahr gezogen, darauf aber das Capital deſſelben, nach dem geringſten, zur Zeit der Taxation im Lande gewöhnlichen Intereſſen-Fuße ausgeworfen wird. Wenn die Würderung nach dem jährlichen Ertrage geſchieht?

Doch leidet dies alsdann eine Ausnahme, wenn eine gegründete Urſache vorhanden iſt, zu glauben, daß entweder auf der einen Seite das Lehn oder das Pertinenz-Stück während der Zeit, von welcher man den Ertrag weiß, nicht ſo genutzt worden wäre, wie es wohl hätte ſeyn ſollen, oder daß auf der andern Seite daſſelbe erſt in den letztern Jahren eine ſolche Art von Verbeſſerung — wie z. B. durch neue Anpflanzungen, durch Anlegung neuer Kunſtwerke u. d. g. — erhalten hätte, von welcher der Ertrag erſt in den folgenden Jahren zu erwarten ſteht.

Iſt der Ertrag des Lehns nicht wenigſtens auf die völligen 6 letztern Jahre bekannt, ſo darf eine Würderung nach dem Ertrage in keinem Falle vorgenommen werden.

§. 150.

Nach welchen Grundſätzen zu verfahren, wenn auf den jährlichen Ertrag keine Rückſicht genommen werden kann?

Wenn das Lehn nicht nach dem Ertrage gewürdert werden kann; ſo iſt ein jedes einzelne Pertinenz-Stück, bey welchem eine Würderung dieſer Art nicht ſtatt findet, von den Sachverſtändigen nach demjenigen Werthe zu tariren, welchen ſolches haben würde, wenn es, nebſt allen demſelben anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, an dem Orte, oder doch in der Gegend, wo es gelegen iſt, verkaufet werden ſollte.

Können die Sachverſtändigen über den Werth eines Pertinenz-Stücks ſich nicht vereinigen; ſo wird aus ihren verſchiedenen Taxen eine Mittel-Taxe gezogen, und dieſe für den wahren Werth angenommen.

§. 151.

In wie fern die Gebäude und ſolche Rechte, welche keinen Ertrag geben, in Anſchlag zu bringen ſind?

Die Wohngebäude, wie auch diejenigen Gerechtſamen und Prärogativen, welche keinen wirklichen Vortheil bringen, ſind äuſſerſt mäßig anzuſchlagen.

Wirthſchaftsgebäude dürfen um deswillen gar nicht in Anſchlag gebracht werden, weil nicht nur ohne dieſe Gebäude das Lehn keinen Ertrag geben kann, ſondern weil auch ſolche noch überdies durch deren nothwendige Unterhaltung dem Beſitzer Aufwand verurſachen.

§. 152.

Wie viel wegen der Abgaben und des andern nöthigen Aufwandes in Abzug zu bringen?

Die von dem Lehne zu leiſtenden Abgaben und der bey demſelben ſonſt erforderliche Aufwand, inſofern nicht ſchon bey der Taxe der einzelnen Pertinenz-Stücke darauf Rückſicht genommen worden, werden nach Maasgabe des 149ten §. zu einem Capitale angeſchlagen, und dieſes Capital wird ſodann von der Taxe des ganzen Lehns abgezogen.

§. 153.

Die Würderung muß in der Regel ganz an Ort und Stelle vollbracht werden.

Ehe die Würderung an Ort und Stelle völlig beendigt iſt, dürfen die Commiſſarien, ohne die erheblichſten und dringendſten, ſolchen Falls allezeit in den Akten zu bemerkenden Urſachen, ſich nicht wieder zurückbegeben. Dagegen haben aber auch dieſelben ſowohl die Sachverſtändigen zu möglichſtem Fleiße anzumahnen, als auch ſonſt dahin ernſtlichen Bedacht zu nehmen, damit nicht etwa durch unnöthige Dauer der Commiſſion dem Vaſallen überflüſſige Koſten verurſachet werden.

§. 154.

Die commiſſariſche Würderung wird dem Lehnhofe zur Genehmigung überreicht.

Wenn das ganze Würderungsgeſchäfte geendigt iſt; ſo überreicht die Commiſſion die gefertigte Taxe, nebſt den dieſerhalb geführten Akten, dem Lehnhofe zur Genehmigung.

Geht darauf dem letztern bey einem oder dem andern Punkte der Taxe ein Bedenken bey; ſo hängt es von ihm ab, ſolches vorher gehörig aufzuklären.

Dieſe Aufklärung kann zwar allenfalls auch durch anderweite Abordnung der Commiſſion bewirkt werden; ſie darf aber nie auf Unkoſten des Vaſallen geſchehen.

§. 155.

Von der Vorlegung der Taxe an den Vaſallen und Entſcheidung der von ihm dabey gemachten Einwendungen.

Iſt die commiſſariſche Taxe von dem Lehnhofe approbiret, oder rectificiret; ſo wird ſie dem Vaſallen vorgelegt, um von ihm zu vernehmen: ob er vielleicht dabey noch etwas Gegründetes einzuwenden haben mögte?

Macht hierauf der Vaſall einige Einwendungen, ſo hat der Lehnhof auf die erheblichen billige Rückſicht zu nehmen; die unerheblichen hingegen werden von demſelben verworfen.

Wenn der Vaſall ſich dadurch beſchwert erachten ſollte; ſo ſteht ihm frey, ſich dieſerwegen mittelſt Supplik an Uns zu wenden. Bey Unſerer Entſcheidung aber muß es dann ſein Verbleiben behalten; denn proceſſualiſche Weitläuftigkeiten können über dieſen Gegenſtand nie geſtattet werden.

Sollte der Lehnhof zu Aufklärung der Einwendungen des Vaſallen ſich zu anderweiter Abordnung einer Commiſſion bewogen finden; ſo geſchieht es nur in dem Falle auf Unkoſten des Vaſallen, wenn bey dieſer Abordnung die von ihm geſchehenen Einwendungen ſich als ungegründet darſtellen.

Vierter Abſchnitt.

Von Veräuſſerung des Lehns.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze und Vorſchriften dieſerhalb.

§. 156.

Zur Veräuſſerung eines Lehns iſt der mitbelehnſchaftliche und lehnherrliche Conſens nöthig.

Zu der Veräuſſerung eines Lehns iſt nicht nur Unſer lehnherrlicher Conſens, ſondern auch, wenn Mitbelehnten bey dem Lehne vorhanden ſind, die Einwilligung aller derjenigen unter ihnen erforderlich, welche die Lehn ordentlich befolgt haben.

Liegt das Lehn in Unſern hieſigen Landen; ſo iſt überdies noch Unſere landesherrliche Confirmation nothwendig.

Wenn unter den Beſitzern oder Mitbelehnten ſich Minderjährige befinden; ſo muß nicht nur die Einwilligung ihrer Vormünder, ſondern auch zugleich ein obrigkeitliches Veräuſſerungs-Dekret (Decretum de alienando) beygebracht werden.

Sollte ein Minderjähriger mehrern Obrigkeiten unterworfen ſeyn; ſo ertheilt das Veräuſſerungs-Dekret, nach Unſerm Patente vom 22. September 1785. jederzeit derjenige Richter, bey welchem die Vormundſchaft über den Minderjährigen geführt wird (judex geſtae adminiſtrationis).

§. 157.

Des Herzogs Durchl. wollen zum voraus beſtimmen, in welchen Fällen Sie Dero lehnherrlichen Conſens ertheilen werden.

Da auf der einen Seite es Uns, als Lehnherrn, mit Billigkeit nicht zugemuthet werden kann, daß Wir ohne Unterſchied in alle und jede Lehnsveräuſſerungen, zum Nachtheile des Obereigenthums (dominii directi) und des damit verknüpften Heimfallrechts, conſentiren, oder daß Wir von einem jeden Vaſallen, ſtatt ſeiner, einen andern wider Unſern Willen ſubſtituiren laſſen ſollen, auf der andern Seite es aber auch der Billigkeit gemäß iſt, daß Unſere getreuen Vaſallen, um mit Sicherheit ihre Maaßregeln nehmen zu können, von denjenigen Grundſätzen unterrichtet ſind, nach welchen dieſerhalb bey dem Lehnhofe zu Werke gegangen wird; ſo ſind Wir dadurch bewo-

bewogen worden, ſolche zur allgemeinen Richtſchnur zum voraus im Folgenden zu beſtimmen.

§. 158.

Bey allen 3 Arten der Erblehne (ſ. §. 65.) werden Wir, wenn Uns nur nicht etwa die Perſon des neuen Vaſallen ſelbſt anſtößig iſt, die Ertheilung Unſers lehnherrlichen Conſenſes in die Verkaufung des Lehns nie verweigern, es mag der Verkauf aus freyer Hand oder durch Subhaſtation geſchehen ſollen, und es mögen viel oder wenig Theilhaber ſeyn.

Beym Erblehne wird der lehnherrliche Conſens nie verweigert, ſobald nur der neue Vaſall nicht anſtößig iſt.

§. 159.

Wenn ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, noch wenigſtens auf 8 Augen ſteht, d. i. wenn mit Einſchluß aller Beſitzer und Mitbelehnten, ſo wie ihrer beyderſeitigen ſucceſſionsfähigen Deſcendenz, wenigſtens noch 4 Perſonen vorhanden ſind, die insgeſammt abgegangen ſeyn müſſen, ehe das Lehn heimfallen kann; ſo werden Wir, im Falle ſämmtliche Beſitzer und Mitbelehnten conſentirt haben, oder doch — wie z. B. wenn der Verkauf wegen einer Lehnſchuld geſchieht — zu conſentiren verbunden ſind, und nicht etwa die Perſon des Acquirenten ſelbſt Uns anſtößig iſt, ebenfalls Unſere lehnherrliche Einwilligung ohne einige Schwierigkeit ertheilen, der Verkauf des Lehns mag aus freyer Hand, oder durch Subhaſtation geſchehen ſollen.

Beym Mannlehne und dem Mann- und Weiberlehne muß das Lehn wenigſtens auf 8 Augen ſtehn.

§. 160.

Dieſes hindert aber keinesweges, daß nicht, wenn die Subhaſtation Schulden halber geſchieht, in Anſehung der Mitbelehnten, der Diſpoſition Unſerer Proceß-Ordnung, S. 178. §. 7., nachgegangen, und daher entweder der, nach Abzug der Lehnſchulden bleibende Ueberreſt vom Kaufgelde, in Rückſicht der Mitbelehnten, zu einem Lehnſtamme von eben der Qualität, wie das erkaufte Guth ſelbſt war, gemacht, oder daß der gedachte Ueberreſt zu Erkaufung eines Lehns von gleicher Qualität — bey welchem ſodann die vorigen Mitbelehnten zur geſammten Hand zu bringen ſind — angewendet werden muß.

Doch kommt dadurch ein ſolcher, bloß den Mitbelehnten conſtituirter Lehnſtamm mit Uns, als Lehnherrn, in keine Verbindung.

Was in dieſem Falle, bey einer wegen Schulden geſchehenen Subhaſtation, in Abſicht der Mitbelehnten zu beobachten?

§. 161.

Wenn ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, welches auf weniger als 8 Augen beruht, aus freyer Hand verkauft werden ſoll; ſo

Unter welchen Umſtänden der Verkauf

eines auf weniger als 8 Augen ſtehenden Mann- oder Mann- und Weiberlehns erlaubet werden wird.

ſo wird der lehnherrliche Conſens nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß entweder der, nach Abzug der Lehnſchulden, übrig bleibende Kaufgelderreſt zu einem Lehnſtamme gemacht, und ferner in der Qualität des verkauften Lehns, ohne Annehmung anderer, als der bey dem letztern vorhanden geweſenen Mitbelehnten, von Uns zu Lehn getragen, oder daß wenigſtens durch den neuen Kauf der Heimfall nicht entfernter gemacht werde, als er vorher war.

Sollte ein auf weniger als 8 Augen beruhendes Mannlehn, oder Mann- und Weiberlehn, wegen Lehnſchulden mittelſt der Subhaſtation verkauft werden müſſen, ſo werden Wir zwar ſolches nicht hindern; es muß aber alsdann ebenfalls der, nach Abzug der Lehnſchulden bleibende Ueberreſt des Kaufgeldes, in der nurgedachten Maaße, zum Lehnſtamme gemacht werden.

§. 162.

Erforderniſſe der Perſon des Käufers und ſeiner Mitbelehnten.

Was die Perſon des neuen Acquirenten und der von ihm zu präſentirenden Mitbelehnten betrift, ſo iſt nicht erforderlich, daß dieſelben gerade von dem Stande ihrer Vorgänger ſind, und daß daher z. B. Lehngüther, die zeither von Adelichen beſeſſen worden, auch in der Folge ſchlechterdings von niemand, als von Perſonen adelichen Standes, beſeſſen werden.

Doch behalten Wir Uns, bey allen Arten von Veräuſſerungen, ſie mögen aus freyer Hand, oder mittelſt Subhaſtation geſchehen, beſonders aber bey den mit Sitz und Stimme auf Unſern Landtagen verſehenen Rittergüthern, hiermit ausdrücklich vor: daß, wenn bey der Perſon des Käufers ein erheblicher Anſtand ſich finden ſollte, Wir Fug und Macht haben wollen, einen ſolchen Käufer zu recuſiren.

Iſt das zu veräuſſernde Guth ein Mannlehn; ſo muß zwar in der Regel der Käufer auch eine Mannsperſon ſeyn; indeſſen werden Wir vielleicht in einem oder dem andern Falle verſtatten, daß auch Perſonen weiblichen Geſchlechts dergleichen Güther acquiriren können, wenn ſie ſich der Bedingung unterwerfen, daß nur ihre männliche Deſcendenz ſuccediren ſolle, und daß ſie bloß männliche Mitbelehnten präſentiren wollen.

§. 163.

An eine myſtiſche Perſon darf ein Mann- auch Mann- und Weiberlehn in der Regel nicht verkauft werden.

An eine ſogenannte myſtiſche Perſon (perſonam myſticam), welche niemals ausſtirbt, als z. B. eine Gemeinde, eine Kirche, eine Stiftung, ein Inſtitut, oder was man ſonſt ein pium corpus zu nennen pflegt, darf, ohne Unſere ſpecielle Diſpenſation, ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, nie verkauft werden.

§. 164.

§. 164.

Wenn ein Vaſall ſein Lehn verkaufen will; ſo hat er den darüber, mit Einwilligung aller Mitbelehnten, welche die Lehn beſolgt haben, geſchloſſenen Kauf-Contrakt im Originale bey Unſerm Lehnhofe einzureichen, und um Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes, wie auch, wenn das Lehn in Unſern hieſigen Landen gelegen iſt, zugleich um deſſen landesherrliche Confirmation nachzuſuchen. Wie und wenn ein Vaſall den lehnherrlichen Conſens zur Veräuſſerung zu ſuchen hat?

Die Einreichung des Kauf-Contrakts muß aber nothwendig dann ſchon geſchehen, wenn alles noch in dem alten Stande ſich befindet (re adhuc integra). Mithin iſt dieſelbe noch vor Auszahlung der Kaufgelder, und beſonders vor Uebergabe des Lehns an den Käufer zu bewirken, als welche leztere nie vor Aushändigung der Conſens-Urkunde vorgenommen werden darf.

Sollte gleichwohl jemand wider dieſe Diſpoſition handeln; ſo hat der Verkäufer zu erwarten, daß gegen ihn nach der §. 48. ff. enthaltenen Vorſchrift werde verfahren werden, und der Käufer hat es ſich alsdann ſelbſt zuzuſchreiben, wenn der Kauf von Uns nicht genehmiget, mithin derſelbe nicht beliehen, ſondern in Abſicht der ſchon bezahlten Kaufgelder lediglich an den Verkäufer ſeinen Regreß zu nehmen angewieſen wird.

§. 165.

Wenn in ebendemſelben Contrakte zugleich fremde Lehnſtücke, oder Erbſtücke, mit veräuſſert werden, die Erbſtücke mögen nun in Immobilien, in dem Guths-Inventarium, in der auf dem Felde vorhandenen Aerndte, in Geräthſchaften, oder worin ſie nur ſonſt wollen, beſtehen; ſo iſt, der künftigen Verpfändung wegen, unumgänglich nothwendig, daß ſowohl der auf das hieſige Lehn, als der auf das fremde Lehn, und der auf die Erbſtücke kommende verhältnißmäßige Antheil des Kaufgeldes beſonders ausgeworfen werde. Wie es zu halten, wenn zugleich auch fremde Lehnſtücke oder Erbſtücke verkaufet werden?

§. 166.

Sollten die beym Lehne vorhandenen Mitbelehnten ſchon im voraus in alle Arten der Veräuſſerung, durch bündige, dem Lehnhofe bereits bekannte Reverſe conſentirt haben; ſo iſt zwar die Beybringung einer neuen Einwilligung derſelben nicht erforderlich, jedoch muß bey Ueberreichung des Kauf-Contrakts auf diejenigen Lehns-Akten ſich bezogen werden, in welchen dieſe Einwilligung anzutreffen iſt. Was zu beobachten, wenn die Mitbelehnten ſchon im voraus eingewilligt haben?

§. 167.

Worauf der Lehnhof Rückſicht zu nehmen hat, wenn lehnherrlicher Conſens zur Veräuſſerung geſucht wird?

Wenn ein über ein Lehn geſchloſſener Kauf-Contrakt bey dem Lehnhofe übergeben wird; ſo hat der letztere zu unterſuchen:

1.) ob die Perſon des Käufers ſo beſchaffen iſt, daß ſie füglich zum Vaſallen angenommen werden kann?

2.) ob das Lehn wieder in eben der Qualität verkauft worden iſt, welche es nach dem letztern Lehnbriefe hatte?

3.) ob die im Kauf-Contrakte angegebenen Pertinenz-Stücke des Lehns gerade eben dieſelben ſind, welche ſich in dem letztern Lehnbriefe befinden?

4.) ob, wenn etwa zugleich Allodial- oder fremde Lehnſtücke mit verkauft ſind, die Vorſchrift des 165ſten §. in Abſicht der Auswerfung des auf jedes kommenden verhältnißmäßigen Kaufgelder-Antheils, beobachtet worden?

5.) ob alle diejenigen Mitbelehnten, von welchen die Lehn befolgt worden iſt, in den Kauf conſentiret haben?

6.) ob der Käufer die auf dem Guthe haftenden Lehnſchulden übernommen hat, oder ob ſolche von den Kaufgeldern baar abgetragen werden ſollen? und

7.) auf wie viel Augen, wenn es ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn iſt, der Heimfall ſteht?

§. 168.

Was der Lehnhof bey einem ſich findenden Anſtande zu beobachten hat?

Würde vielleicht bey einem oder dem andern dieſer Punkte einiger Anſtand ſich äuſſern, ſo hat der Lehnhof ſolchen dem Vaſallen ſofort durch eine Reſolution bekannt zu machen, um den Mangel berichtigen zu können.

Iſt es nicht völlig notoriſch, daß das Lehn noch wenigſtens auf 8 Augen beruht; ſo muß der Lehnhof den Vaſallen anweiſen, das Leben derjenigen Perſonen auf eine beglaubte Art beyzubringen, in Anſehung welcher noch einiger Zweifel ſich äuſſert.

§. 169.

Wie es zu halten, wenn der Käufer nicht die Einwilligung aller Mitbelehnten verlangt?

Sollte ſich der Fall zutragen, daß zwar nicht alle Mitbelehnten ihre Einwilligung in den Kauf ertheilt hätten, daß aber doch der Käufer ſelbſt, nachdem ihm davon Eröffnung geſchehen, auf eine legale Art declarirte: wie er die diesfalſige Gefahr über ſich nehmen, den Conſens der widerſprechenden Mitbelehnten nicht verlangen, und ſich gefallen laſſen wolle, daß den letztern in der Conſens-Urkunde ihr Succeſſions-Recht vorbehalten würde;

ſo

ſo kann zwar der Kauf-Contrakt, mittelſt lehnherrlichen Conſenſes und — wenn das Lehn im Lande liegt — landesherrlicher Confirmation, beſtätiget werden; es iſt aber ſodann jener Vorbehalt des Succeſſions-Rechts der widerſprechenden Mitbelehnteu ausdrücklich und auf die bündigſte Weiſe in die Conſens- und Confirmations-Urkunde einzurücken.

§. 170.

Wenn alle dem Kauf-Contrakte entgegen geſtandenen Bedenklichkeiten gehoben ſind, oder wenn deren gleich Anfangs nicht vorhanden waren; ſo hat der Lehnhof die Conſens-Urkunde zu entwerfen, in ſolche, nachdem ſie vorher ins Reine geſchrieben worden, das Original des Kauf-Contrakts, nebſt allen dazu etwa ſonſt noch gehörigen Beylagen, einheften zu laſſen, und alsdann dieſe Urkunde zur Vollziehung an Uns einſenden. Von der Vollziehung ſolcher Urkunden, wodurch der lehnherrliche Conſens zur Veräuſſerung eines Lehns ertheilet wird?

Liegt das zu veräuſſernde Lehn in den hieſigen Landen; ſo wird mit der Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes zugleich auch die landesherrliche Confirmation verbunden.

In Anſehung aller der Urkunden, in welchen zu einer Veräuſſerung eines Lehns der lehnherrliche Conſens ertheilt wird — das Lehn mag wichtig oder gering ſeyn, ingleichen es mag in- oder auſſerhalb Unſerer hieſigen Lande liegen, und es mag daher die landesherrliche Confirmation damit verbunden ſeyn, oder nicht — behalten Wir Uns die eigenhändige Vollziehung ausdrücklich vor.

Doch findet in folgenden beyden Fällen deshalb eine Ausnahme ſtatt:

1.) bey den Themarſchen ſogenannten Canzley-Lehnen, und

2.) bey ſolchen vereinzelten Erblehngüthern, deren Beſitzer (nach §. 39. Nr. 7.) durch einen Lehnträger vertreten werden.

Denn bey den erſtern fertigt Unſer Lehnhof die Conſens-Urkunde ohne Anfrage ſelbſt aus, und in Abſicht der letztern werden nur die wegen des ganzen Lehns geſchloſſenen Kauf-Contrakte von Uns, diejenigen aber, welche wegen einzelner Antheile errichtet worden, von dem Lehnhofe, und zwar gleichfalls ohne Anfrage, confirmiret.

§. 171.

Die zeitherige Gewohnheit, nach welcher in den Conſens- und Confirmations-Urkunden die Kauf-Contrakte nicht in der Urſchrift eingeheftet, ſondern abſchriftlich ingroſſiret wurden, wird für die Zukunft gänzlich aufgehoben, und ſollen ſtatt deſſen dergleichen Urkunden hinführo auf einen um die Kauf-Contrakte geſchlagenen Bogen, welcher mit demſelben durch eine zugleich bey Ausdrückung des Siegels mit einzuſiegelnde Schnur zu ver- Die Original-Kauf-Contrakte werden jederzeit in die Conſens-Urkunden ſelbſt eingeheftet.

 binden

binden iſt, dergeſtalt geſchrieben werden, daß der Eingang unmittelbar vor dem Contrakte, die Conſens-Ertheilung und Confirmation aber gleich nach demſelben zu ſtehen kommt.

§. 172.

Aushändigung der Conſens-Urkunde an den Käufer.

Wenn Wir bey einer an Uns eingeſandten Conſens- und Confirmations-Urkunde kein Bedenken finden, und daher ſolche dem Lehnhofe vollzogen zurückſenden, oder auch der letztere in den §. 170. benannten beyden Fällen eine dergleichen Urkunde ſelbſt ausgefertiget hat; ſo muß er alsdann den Käufer zu Auslöſung und Einhändigung derſelben, nebſt Beylegung eines Verzeichniſſes der dieſerhalb von ihm zu entrichtenden taxmäßigen Lehnsgebühren, vorbeſcheiden, und ſodann an dem hierzu beſtimmten Tage ihm, oder ſeinem dazu ſich meldenden Bevollmächtigten, die Urkunde, gegen Erlegung der beſagten Gebühren, aushändigen.

Vorher aber iſt jederzeit von dem Originale des Kauf-Contrakts zu den Lehns-Akten eine beglaubte Abſchrift zu nehmen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Präſentation neuer Mitbelehnten, und den von ihnen ausgeſtellten Reverſen.

§. 173.

Der Käufer eines Lehns kann in der Regel 2 neue Mitbelehnten präſentiren.

Wenn in das erkaufte Lehn nach der Mitbelehnſchaft ſuccedirt wird — welches bey allen Mannlehnen, Mann- und Weiberlehnen und Erblehnen der 3ten Gattung der Fall iſt — ſo ſteht in der Regel dem Käufer, und zwar ohne Unterſchied, ob vor dem Kaufe noch Mitbelehnten vorhanden geweſen ſind, oder nicht, das Recht zu, binnen einem doppelten Sächſiſchen Jahre, von dem Tage der Aushändigung der Conſens-Urkunde an, zwey neue Mitbelehnten zu präſentiren.

§. 174.

Ausnahme von dieſer Regel.

Nur in nachſtehenden 3 Fällen findet eine Ausnahme von dieſer Regel ſtatt:

1.) Wenn der Käufer kein Fremder (Extraneus), ſondern ein Mittheilhaber, Mitbelehnter, oder Deſcendent des Verkäufers ſelbſt iſt.

In

In dieſem Falle können nicht eher neue Mitbelehnten präſentirt werden, als bis vorher die ſämmtlichen alten Mitbelehnten ihrer Mitbelehnſchaft auf das ganze Lehn ausdrücklich ſich begeben, und dem Käufer — der aber dann auch durch dieſen Kauf nothwendig alleiniger Beſitzer vom ganzen Lehne geworden ſeyn muß — die Präſentation neuer Mitbelehnten erlaubet haben. Iſt das letztre von den alten Mitbelehnten nicht geſchehen, ſo bleiben ſie ferner in der Mitbelehnſchaft.

2.) Wenn nur ſolche einzelne Stücke zu einem Guthe erkauft worden ſind, welche nicht als ein beſonderes Lehn betrachtet, ſondern als Pertinenzen mit dem Hauptlehnguthe verbunden, und zu demſelben geſchlagen werden ſollen.

In dieſem Falle muß der Käufer die Mitbelehnten des Guthes veranlaſſen, daß auch ſie, binnen dem ihm ſelbſt, vom Tage der Aushändigung der Conſens-Urkunde an, zur Lehnsmuthung vorgeſchriebenen Sächſiſchen Jahre, beym Lehnhofe ſich melden, und in Abſicht der neuen Pertinenzen um Bekennung der Mitbelehnſchaft nachſuchen. Sollten jedoch dieſelben auf die Mitbelehnſchaft an den neuen Pertinenzen insgeſammt Verzicht leiſten, ſo ſteht es dem Käufer frey, dazu neue Mitbelehnten zu präſentiren, wenn anders nur die erkauften Pertinenz-Stücke dem Hauptguthe nicht ſo einverleibet worden ſind, daß ſie entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Mühe davon wieder getrennt werden können.

3.) Wenn aus den §. 161. angegebenen Urſachen dem neuen Vaſallen, bey Ertheilung Unſerer lehnherrlichen Einwilligung in den Kauf, die ausdrückliche Bedingung gemacht worden iſt: daß er den wahrſcheinlichen Heimfall des erkauften Lehns wieder auf ſo viel Augen bringen müſſe, als ſolcher vorher geſtanden hatte.

In dieſem Falle kann der Käufer keine andern, als ſolche Mitbelehnten präſentiren, bey welchen die nurgedachte Bedingung erfüllet wird. Beruht daher z. B. der Heimfall eines Mannlehns auf 6 Augen, oder 3 Perſonen, und der Käufer ſelbſt hat nur einen Sohn; ſo darf er mehr nicht, als einen, mit keiner ſchon gebohrnen männlichen Deſcendenz verſehenen Mitbelehnten präſentiren.

§. 175.

Eigenſchaften der zu präſentirenden neuen Mitbelehnten.

Ein jeder neuer Acquirent kann die ihm zu präſentiren nachgelaſſenen Mitbelehnten, in ſofern ſie nur ſonſt die §. 162 vorgeſchriebenen Erforderniſſe neuer Vaſallen haben, nach ſeiner eigenen Willkühr wählen.

Auch

Auch können dieſelben, wenn das Lehn nicht ein bloßes Mannlehn iſt, eben ſo gut weiblichen, als männlichen Geſchlechts ſeyn.

Ferner iſt es gleichgültig: ob ſie verheyrathet, oder ledigen Standes, ingleichen ob ſie — den im vorigen §. Nr. 3. bemerkten einzigen Fall ausgenommen — mit viel, wenig, oder gar keiner ſucceſſionsfähigen Deſcendenz verſehen ſind?

§. 176.

Wie die beyden neuen Mitbelehnten unter einander ſuccediren?

Geht die Abſicht des neuen Acquirenten dahin: daß einer von den beyden neuen Mitbelehnten zuerſt, und nur dann, wenn derſelbe, nebſt ſeiner ſucceſſionsfähigen Deſcendenz, abgegangen ſeyn wird, der andere zur Lehnsfolge gelange; ſo muß er ſolches bey der Präſentation zugleich anzeigen.

Thut er dieſes nicht; ſo wird angenommen, daß beym Succeſſions-Falle ein jeder der beyden Mitbelehnten, oder nach ſeinem Abgange deſſen lehnsfähige Deſcendenz, die Hälfte des Lehns erhalten ſolle.

§. 177.

Wie dem Käufer die Annahme der neuen Mitbelehnten bekannt zu machen iſt, und wie dieſe hierauf die Lehn zu befolgen haben?

Findet der Lehnhof bey der Annahme der von einem neuen Acquirenten präſentirten Mitbelehnten kein Bedenken; ſo erſtattet er Uns berichtliche Anzeige davon.

Wenn Wir darauf demſelben Unſere beyfällige Entſchließung zugehen laſſen; ſo macht er ſolche dem neuen Acquirenten, mittelſt einer ihm auf eine legale Art zu inſinuirenden Reſolution bekannt, damit der letztere die neuen Mitbelehnten veranlaſſen könne, binnen einem Sächſiſchen Jahre, von dem Tage an, da ihm die gedachte Reſolution inſinuiret worden iſt, die Lehn zu muthen.

Geſchieht die Lehnsmuthung der neuen Mitbelehnten gleichwohl nicht vor Ablauf der jetzt vorgeſchriebenen Zeit; ſo iſt der Acquirent ſeines Präſentations-Rechts eben ſo gut verluſtig, als wenn er es binnen der ihm ſelbſt dazu beſtimmten Friſt nicht ausgeübt hätte.

§. 178.

Was dann ſtatt findet, wenn der Käufer ſtirbt, ohne neue Mitbelehnten präſentirt zu haben?

Sollte der neue Acquirent vor dem Ablaufe des §. 173. beſtimmten doppelten Sächſiſchen Jahres ſterben, ohne beyde Mitbelehnten präſentirt zu haben; ſo wollen Wir geſchehen laſſen, daß ſeine Deſcendenten, ohne Unterſchied des Geſchlechts und der Qualität des Lehns, das von ihm ganz oder zum Theil nicht ausgeübte Präſentations-Recht noch, binnen einem anderweiten, von deſſen Abſterben ſeinen Anfang nehmenden doppelten Sächſiſchen Jahre,

Jahre, in eben der Maaße ſollen exerciren können, als er es ſelbſt, wenn er gelebt hätte, zu thun berechtigt geweſen wäre.

§. 179.

Wenn Wir vielleicht einen präſentirten neuen Mitbelehnten aus erheblichen Urſachen nicht annehmen, ſondern Unſerm Lehnhofe befehlen ſollten, den Acquirenten zur Präſentation eines andern Mitbelehnten an deſſen Stelle anzuweiſen; ſo hat der Lehnhof die diesfalſige Reſolution dem Acquirenten auf eine legale Art inſinuiren zu laſſen.

Wie es zu halten, wenn ein präſentirter neuer Mitbelehnter von dem Lehnherrn nicht ſollte angenommen werden?

Von dem Tage dieſer Inſinuation an iſt alsdann dem letztern ein fernerweites doppeltes Sächſiſches Jahr zur Präſentirung eines andern Mitbelehnten verſtattet.

§. 180.

Außer dem Rechte, zwey neue Mitbelehnten zu präſentiren, hat ein neuer Acquirent eines Lehns ſchlechterdings keinen Vorzug vor dem Beſitzer eines alten Lehns.

Außer dem Rechte der Präſentation neuer Mitbelehnten hat ein neues Lehn keinen Vorzug vor einem alten.

Wenn daher einmal die Präſentation und Annahme der beyden neuen Mitbelehnten geſchehen, oder die dazu geſetzte Friſt fruchtlos verſtrichen iſt, ſo findet zwiſchen einem neuen Lehne (feudo novo) und einem alten Lehne (feudo antiquo) nicht der mindeſte Unterſchied, weder in Rückſicht auf Uns, noch in Bezug auf die Mitbelehnten — wenn ſie nicht etwa durch eigene Verträge ihrer Rechte, ganz oder zum Theil, ſelbſt ſich begeben haben — noch ſonſt in Abſicht auf jemand anders ſtatt.

Es ſuccediren mithin die Deſcendenten des neuen Acquirenten — in ſofern nicht derſelbe durch eine beſondere Diſpoſition etwas anders unter ihnen feſtſetzt — lediglich ſo in das neu acquirirte Lehn, als ſie darin ſuccedirt haben würden, wenn es ein altes Lehn von eben der Qualität geweſen wäre.

§. 181.

Sollten vielleicht die nicht lehnsfähigen Notherben des Acquirenten behaupten: daß ſie durch den von ihm geſchehenen Ankauf des Lehns im Pflichttheile verkürzt worden wären; ſo können ſie ihre auf die Erfüllung des Pflichttheils gerichteten Anſprüche nur gegen die lehnsfähigen Deſcendenten des Acquirenten geltend machen, auch bey diesfalſiger Vollſtreckung der Hülfe ſich bloß an die Einkünfte des Lehns halten; gegen die Mitbelehnten und den Lehnherrn aber — wenn nicht etwa die erſtern durch Reverſe ſich verbindlich gemacht haben — findet dieſerhalb kein Anſpruch ſtatt, und auf die Subſtanz des Lehns ſelbſt ſteht ihnen in keinem Falle einiges Recht zu.

Was ſtatt findet, wenn die nicht lehnsfähigen Notherben des Käufers durch den Kauf im Pflichttheile verkürzt zu ſeyn glauben?

§. 182.

Von den Reverſen der Mitbelehnten.

Da es ſehr oft zu geſchehen pflegt, daß die Käufer der Lehngüther von denjenigen Perſonen, welche ſie zu Mitbelehnten präſentiren, vorher Reverſe ſich ausſtellen laſſen, vermöge welcher dieſelben nicht nur ſchon zum voraus in alle Arten der Veräuſſerung und Verpfändung des Lehns ihre mitbelehnſchaftliche Einwilligung ertheilen, ſondern auch noch überdies ſich verbinden müſſen, daß in dem Falle, wenn nach Abſterben des Hauptbelehnten und ſeiner ſucceſſionsfähigen Deſcendenz, die Lehnsfolge an ſie kommen ſollte, ſie alsdann, gegen den Empfang einer beſtimmten — meiſt ſehr geringen — Geldſumme, das Lehn den Inteſtat- oder Teſtaments-Erben des letztern Beſitzers überlaſſen, und gleichwohl ſeine Erben und Nachkommen auf beſtändig bey dem Lehnhofe vertreten wollen; ſo können Wir nicht umhin, hierdurch zu erklären:

> daß alles dasjenige, was in dieſen Reverſen und andern ähnlichen Verträgen von einer Ueberlaſſung des Lehns an die Allodial-Erben des letztern Beſitzers enthalten iſt, oder ſeyn wird, nur allein zwiſchen den Haupt- und Mitbelehnten unter ſich gültig ſeyn, in Rückſicht auf Uns aber als gar nicht exiſtirend angeſehen, und daß daher, bey einem ſich ereignenden Succeſſions-Falle, von Unſerm Lehnhofe in allen Stücken völlig ſo, als wenn die Mitbelehnten oder ihre ſucceſſionsfähigen Deſcendenten die wirklichen und wahren Beſitzer des Lehns wären, zu Werke gegangen, mithin wenn dereinſt die Mitbelehnten und deren ſucceſſionsfähige Deſcendenten abſterben, das Lehn als heimgefallen betrachtet werden ſoll.

Dies alles findet ſelbſt alsdann ſtatt, wenn ein ſolcher Revers bey dieſer oder jener Gelegenheit zu der Kenntniß des Lehnhofs gekommen ſeyn ſollte; wie z. B. wenn derſelbe von dem Hauptbelehnten zum Beweiſe des in die Verpfändung des Lehns zum voraus ſchon ertheilten Conſenſes gebraucht worden wäre.

Sogar in dem Falle greift die vorſtehende Diſpoſition Platz, wenn der lehnherrliche Conſens und die landesherrliche Confirmation des Reverſes bey dem Lehnhofe ausgewirkt worden ſeyn ſollte.

Dritte Abtheilung.

Von der wiederkäuflichen Veräuſſerung des Lehns.

§. 183.

Unter der wiederkäuflichen Veräuſſerung des Lehns wird hier lediglich ein über das ganze Lehn geſchloſſener Wiederkaufs-Contrakt verſtanden; und ein ſolcher Wiederkauf kann nur in den Fällen errichtet werden, in welchen, nach §. 156 — 159. ein Erbkauf-Contrakt zuläſſig iſt. Von welcher Art des Wiederkaufs-Contrakts hier die Rede iſt?

So viel diejenigen Wiederkaufs-Contrakte betrift, die bloß über einzelne Pertinenzen des Lehns geſchloſſen werden — als unter welchem Nahmen vormals ſehr häufig die antichretiſchen Verpfändungen des Lehns verſteckt zu werden pflegten — enthalten die §. §. 138 — 140. bereits diesfalls die nöthigen Vorſchriften.

§. 184.

Die Beſtimmung der Wiedereinlöſungszeit hängt allein von der Willkühr der Contrahenten ab, und es kann daher ſolche nach ihrem Gutbefinden auf eine kurze oder lange Reihe von Jahren feſtgeſetzt werden. Von der Zeit der Wiedereinlöſung.

Eben ſo iſt auch den Contrahenten erlaubt, in dem Wiederkaufs-Contrakte feſtzuſetzen, daß, wenn binnen einer gewiſſen Anzahl von Jahren die Wiedereinlöſung nicht geſchehen werde, alsdann der Wiederkauf von ſelbſt (eo ipſo) auf eine fernere Anzahl von Jahren prolongirt ſeyn ſolle.

Iſt aber eine Wiedereinlöſungsfriſt in dem Wiederkaufs-Contrakte ganz und gar nicht beſtimmt worden; ſo ſoll dafür ein Zeitraum von 30 Jahren, von dem Tage des Contrakts an, in der Maaße angenommen werden, daß, wenn binnen demſelben die Wiedereinlöſung nicht erfolgt, ſodann der Wiederkauf von ſelbſt ſich in einen Erbkauf verwandelt.

§. 185.

Ein Wiederkauf muß, eben ſo wie ein Erbkauf-Contrakt, unter der Einwilligung ſämmtlicher Mitbelehnten geſchloſſen, ſodann zur Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes, wie auch, wenn das Lehn in Unſern hieſigen Landen gelegen iſt, der landesherrlichen Confirmation, bey Unſerm Lehnhofe eingereicht, und darauf von letzterm zur Vollziehung der Conſens-Urkunde an Uns eingeſendet werden. Von dem erforderlichen mitbelehnſchaftlichen und lehnherrlichen Conſenſe.

§. 186.

Von der Präſentation neuer Mitbelehnten.

Der Wiederkäufer hat nicht nur das Recht, binnen einem doppelten Sächſiſchen Jahre, von dem Tage der Auslöſung der Conſens-Urkunde an, zwey neue Mitbelehnten zu präſentiren, ſondern es findet auch überhaupt alles das ſtatt, was oben §. §. 173 — 179. beym Erbkaufe, in Abſicht der Mitbelehnten-Präſentation, vorgeſchrieben worden. Die von dem Wiederkäufer präſentirten neuen Mitbelehnten werden jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen und beliehen, daß ihre Mitbelehnſchaft bloß ſo lange dauere, als das Lehn während der Wiedereinlöſungszeit nicht eingelößt worden iſt, und daß daher, ſobald dieſe Einlöſung zur gehörigen Zeit geſchieht, ihr ganzes Mitbelehnſchaftsrecht von ſelbſt ceſſire.

§. 187.

Während der Einlöſungszeit ruhen die Rechte des Wiederverkäufers und der alten Mitbelehnten.

Bis zu der Wiedereinlöſung ruhen die Rechte, ſowohl des Wiederverkäufers, als der alten Mitbelehnten völlig.

Es iſt daher auch von ihnen erſt nach der Wiedereinlöſung die Lehn zu befolgen; bis dahin aber geſchieht ſolches eben ſo wenig von dem Wiederverkäufer, als von ſeinen Mitbelehnten.

§. 188.

Verpfändung des Lehns während dieſer Zeit.

So lange die Wiedereinlöſungszeit dauert, kann das Lehn von dem Wiederkäufer anders nicht verpfändet werden, als mit ausdrücklicher Einwilligung des Wiederverkäufers und ſeiner Mitbelehnten, oder ihrer lehnsfähigen Nachkommenſchaft.

Doch iſt es hinreichend, wenn dieſe Einwilligung ſogleich bey Schlieſſung des Wiederkaufs im voraus ertheilt wird.

§. 189.

Unter welcher Bedingung die neuen Mitbelehnten dem Wiederkäufer ſuccediren?

Stirbt der Wiederkäufer ohne lehnsfähige Deſcendenz, ſo ſuccediren zwar die neuen Mitbelehnten in das Lehn; ſie behalten aber, ſo lange die Wiedereinlöſungszeit dauert, immer die Verbindlichkeit auf ſich, ſolches dem Wiederverkäufer oder ſeiner ſucceſſionsfähigen Deſcendenz, oder nach deren Abgange ſeinen Mitbelehnten, oder nach deren Erlöſchung, Uns ſelbſt oder Unſern Nachkommen, unter den in dem Wiederkaufs-Contrakte enthaltenen Bedingungen, wieder abtreten zu müſſen.

§. 190.

§. 190.

Wenn entweder die, nach dem Abgange des Wiederkäufers und ſeiner lehnsfähigen Nachkommenſchaft, ſuccedirenden Mitbelehnten deſſelben, nebſt ihrer lehnsfähigen Deſcendenz abgehen, oder ſchon zur Zeit der Erlöſchung der Nachkommenſchaft des Wiederkäufers keine Mitbelehnten deſſelben mehr vorhanden ſind; ſo fällt zwar das Lehn Uns und Unſern Nachkommen heim; aber Wir und Sie behalten die Verbindlichkeit, ſolches, ſo lange die Wiedereinlöſungszeit dauert, dem Wiederverkäufer oder ſeiner ſucceſſionsfähigen Deſcendenz, oder nach deren Abgange ſeinen Mitbelehnten, unter den in dem Wiederkaufe enthaltenen Bedingungen, wieder abzutreten. In wie fern nach dem Abgange des Wiederkäufers ein Heimfall ſtatt findet?

Wie es alsdann mit der Wiedereinlöſungs-Summe zu halten, davon ſ. unten §. 194.

§. 191.

Sollte der Wiederkäufer, unter Einwilligung ſeiner Mitbelehnten, ſein Recht wieder an jemand anders käuflich überlaſſen wollen; ſo ſteht ſolches demſelben in dem Falle frey, wenn nach §. §. 158. und 159. kein Bedenken geweſen wäre, ihm, dafern er es nicht bloß wiederkäuflich, ſondern eigenthümlich beſeſſen hätte, den Verkauf zu geſtatten. In wie fern der Wiederkäufer ſein Recht wieder an einen andern abtreten kann?

Doch muß alsdann nicht nur dieſer Abtretungs-Contrakt bey Unſerm Lehnhofe zur Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes, und wenn das Lehn in den hieſigen Landen liegt, zugleich der landesherrlichen Confirmation, im Originale eingereichet, ſondern auch vom Tage der Aushändigung der diesfallſigen Urkunde an, binnen einem Sächſiſchen Jahre, die Lehn von dem neuen Jnhaber des Lehns gemuthet werden.

Dem letztern ſteht es ebenfalls frey, binnen einem doppelten Sächſiſchen Jahre zwey neue Mitbelehnten, ſtatt der abgegangenen vorigen, zu präſentiren; ſie müſſen aber gleichergeſtalt der oben §. 186. enthaltenen Bedingung ſich unterwerfen.

§. 192.

Stirbt vor Endigung der Wiedereinlöſungszeit der Wiederverkäufer, nebſt ſeiner lehnsfähigen Deſcendenz; ſo erhalten an ſeiner Stelle deſſen Mitbelehnten das Wiedereinlöſungsrecht. Wie es zu halten, wenn der Wiederverkäufer oder ſeine Mitbelehnten während der Wiedereinlöſungszeit abſterben?

Wenn auch dieſe Mitbelehnten ohne lehnsfähige Succeſſion ausſterben; ſo fällt das Wiedereinlöſungsrecht Uns und Unſern Nachkommen zu.

§. 193.

Wird in der Folge der Wiederkauf in einen Erbkauf verwandelt; ſo geſchieht es entweder durch einen beſondern Contrakt; oder aus dem Grunde, Was dann ſtatt findet, wenn der

Wiederkauf in einen Erbkauf verwandelt wird?

weil nach dem Wiederkaufs-Contrakte ſelbſt, mit der fruchtlos geſchehenen Verſtreichung der Einlöſungszeit, der Wiederkauf ſofort ſich in einen Erbkauf verwandelt; oder weil, bey einem ohne beſtimmte Wiedereinlöſungszeit geſchloſſenen Wiederkauſe, die oben §. 184. feſtgeſetzte Friſt von 30 Jahren fruchtlos verſtrichen iſt.

In dem erſtern Falle iſt nothwendig, daß der neue Contrakt bey Unſerm Lehnhofe zur Conſens-Ertheilung, und wenn das Lehn in den hieſigen Landen ſich befindet, zur Confirmation eingereicht werde.

In den beyden letztern Fällen iſt der Beſitzer nur verbunden, dem Lehnhofe, binnen einem Sächſiſchen Jahre, von dem Tage an, wo der Wiederkauf ſich in einen Erbkauf verwandelt hat, die geſchehene Verwandlung anzuzeigen.

Eine beſondere Lehnsmuthung und Beleihung iſt in keinem dieſer 3 Fälle erforderlich.

§. 194.

Was dann, wenn die Wiedereinlöſung geſchieht?

Erfolgt die Wiedereinlöſung zur rechten Zeit; ſo tritt nicht nur der Wiederverkäufer nebſt ſeinen Mitbelehnten, oder die von beyden nachgelaſſene ſucceſſionsfähige Deſcendenz — deren Rechte nach §. 187. zeither geruhet hatten — in ſolche wieder ein, ſondern auch der Lehnherr erhält gerade diejenigen Rechte wieder, welche ihm in Abſicht des Lehns vor dem Wiederkaufe zuſtanden.

Sollte die Wiedereinlöſung erſt zu der Zeit erfolgen, wenn das wiederkäuflich veräußerte Guth, nach dem Abſterben des Wiederkäufers, wie auch ſeiner lehnsfähigen Nachkommen und Mitbelehnten, an den Lehnherrn gefallen wäre; ſo wird — wenn nicht deshalb in dem Wiederkaufs-Contrakte ſelbſt etwas anders feſtgeſetzt iſt — die Wiederkaufs-Summe von dem Lehnherrn an die Allodial-Erben des letztern wiederkäuflichen Beſitzers verabfolgt.

So wie nun aber die Rechte des Wiederverkäufers und ſeiner Mitbelehnten durch die Wiedereinlöſung aufs neue aufleben; eben ſo iſt dies auch der Fall mit ihren Verbindlichkeiten. Dieſelben müſſen daher alsdann binnen einem Sächſiſchen Jahre von der Wiedereinlöſung an, unter Beyfügung einer hinlänglichen Beſcheinigung, daß die letztere wirklich geſchehen ſey, die Lehn muthen, auch wenn ſie die Nachkommen des Wiederverkäufers oder ſeiner Mitbelehnten ſind, ihr Succeſſions-Recht gebührend beſcheinigen, und darauf der anderweiten Belehnung gewarten.

Daß bey der Wiedereinlöſung die Rechte der Mitbelehnten des Wiederkäufers zugleich mit den Rechten des letztern ſelbſt gänzlich aufhören, verſteht ſich von ſelbſt.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von dem Tauſche, den Erbverträgen und andern in Anſehung des Lehns geſchloſſenen Contrakten.

§. 195.

Wenn ein Lehnſtück gegen ein anderes Lehnſtück, oder auch gegen ein Erbſtück, ganz oder zum Theil, vertauſcht wird, ſo kann ſolches eben ſo, wie es oben §. 156. beym Kaufe vorgeſchrieben iſt, nicht anders, als mit Einwilligung der Mitbelehnten — dafern nämlich dergleichen bey einem der vertauſchten Lehnſtücke vorhanden ſind — wie auch, mit lehnherrlichem Conſenſe, und wenn die vertauſchten Stücke ganz oder zum Theil in den hieſigen Landen ſich befinden, unter Unſerer landesherrlichen Confirmation geſchehen.

Zu Vertauſchung des Lehns iſt der mitbelehnſchaftliche und lehnherrliche Conſens nöthig.

§. 196.

Wird ein Tauſch-Contrakt bey Unſerm Lehnhofe zur Conſens-Ertheilung eingereicht, ſo hat derſelbe ſowohl den Werth und die Qualität der beyderſeits zu vertauſchenden Stücke, als auch alle übrigen in jedem einzelnen Falle concurrirenden Umſtände, genau zu unterſuchen, und dadurch zu ergründen: ob der Tauſch Unſerm lehnherrlichen Intereſſe zum Nachtheil gereiche, oder ob etwa ſonſt dabey einiges Bedenken obwalte, oder ob keines von beyden der Fall ſey?

Vorſchriften diesfalls für den Lehnhof.

Findet der Lehnhof weder auf die eine noch die andere Art einigen Anſtand; ſo geht er dann völlig ſo zu Werke, wie es oben §. §. 164. 170. 171. und 172. beym Kauſe vorgeſchrieben iſt.

§. 197.

Wenn zu einem über ein oder mehrere Lehnſtücke geſchloſſenen Tauſch-Contrakte Unſer lehnherrlicher Conſens ertheilt wird; ſo muß derjenige, welcher durch den Tauſch ein neues Lehnſtück erhalten hat, dieſerhalb binnen einem Sächſiſchen Jahre von dem Tage der ihm geſchehenen Aushändigung der Conſens-Urkunde an, nebſt allen ſeinen Mitbelehnten, die Lehn muthen und mit dem vertauſchten Stücke ſich beleihen laſſen.

Von der Lehnsmuthung beym Tauſche.

Daß bey dem Tauſche eine Präſentation neuer Mitbelehnten nicht ſtatt finden könne, verſteht ſich um ſo mehr von ſelbſt, da das ertauſchte Lehn- oder Erbſtück bloß an die Stelle des vertauſchten Lehnſtücks tritt.

§. 198.

In wie fern bey Erbvertheilungen und andern wegen des Lehns geſchloſſenen Verträgen, mitbelehnſchaftlicher und lehnherrlicher Conſens erforderlich iſt?

Wenn andere Verträge über Lehnſtücke geſchloſſen werden; ſo iſt ebenfalls ſowohl die Einwilligung der vorhandenen Mitbelehnten, als die Auswirkung des lehnherrlichen Conſenſes, und — wenn die dabey concurrirenden Lehnſtücke in Unſern hieſigen Landen liegen — der landesherrlichen Confirmation erforderlich. Geſchieht dadurch eine wirkliche Veränderung in Abſicht der Beſitzer des Lehns; ſo findet alles dasjenige, nach Verſchiedenheit der Fälle, ſtatt, was in dem Vorhergehenden wegen der Kauf- und Tauſch-Contrakte verordnet worden.

Bey Erbvertheilungen bedarf es in dem Falle keiner mitbelehnſchaftlichen Einwilligung, wenn darin keine über die Lebensdauer der ſucceſſionsfähigen Nachkommenſchaft des Beſitzers hinausgehende oder ſonſt die Rechte der Mitbelehnten einſchränkende Verordnung vorhanden iſt.

§. 199.

Diesfallſige Vorſchriften für den Lehnhof.

Wenn eine Erbvertheilung oder ein anderer das Lehn angehender Vertrag bey Unſerm Lehnhofe zur Conſens-Ertheilung übergeben wird; ſo hat derſelbe zuvörderſt alle Umſtände genau zu unterſuchen.

Findet er hierbey, daß in dem Vertrage eine Diſpoſition über die Subſtanz des Lehns ſelbſt enthalten iſt; ſo muß er Uns die Sache, mittelſt gutachtlichen Berichts, zur weitern Entſchließung, auch nach Befinden zur Vollziehung der Conſens- und Confirmations-Urkunde, vorlegen.

Iſt aber in dem Vertrage über die Subſtanz des Lehns nicht diſponiret worden; ſo ſtehet dem Lehnhofe frey, die Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes, ſo wie auch — wenn die Lehnſtücke, die ſolcher angeht, ganz oder zum Theil in den hieſigen Landen liegen — der obrigkeitlichen Confirmation, ohne vorherige Berichtserſtattung, ſelbſt zu bewirken.

Fünfte Abtheilung.

Von der Subhaſtation des Lehns.

§. 200.

Die Subhaſtation iſt entweder willkührlich, oder nothwendig.

Die Subhaſtation eines Lehns kann auf doppelte Art geſchehen:

1.) willkührlicher oder freywilliger Weiſe (voluntarie) d. i. auf eigenes Verlangen des Beſitzers, und

2.) nothwendiger Weiſe (neceſſarie) d. i. wegen ausgeklagter Lehnſchulden.

§. 201.

In Anſehung der willkührlichen oder voluntariſchen Subhaſtationen findet alles das ſtatt, was oben §. §. 156 — 163. von Veräuſſerungen überhaupt verordnet worden. Willkührliche Subhaſtationen erfordern mitbelehnſchaftliche und lehnherrliche Einwilligung.

Es muß daher der Beſitzer eines Lehns, welcher ſolches freywillig ſubhaſtiren laſſen will, nicht nur den Conſens aller der Mitbelehnten beybringen, von welchen die Lehn befolgt worden iſt, ſondern er iſt auch verbunden, bey dem Lehnhofe um Erlaubniß dazu nachzuſuchen.

Wird ein ſolches Geſuch bey dem Lehnhofe angebracht, ſo hat derſelbe nach genauer Erwägung aller Umſtände, und beſonders nach vorher von der Zahl der Perſonen, auf welchen der Heimfall beruht, eingezogener zuverläſſiger Kenntniß, das Geſuch Uns berichtlich anzuzeigen.

§. 202.

Ertheilen Wir hierauf die Erlaubniß zur Subhaſtation; ſo muß unterſchieden werden: ob das in Frage ſtehende Lehn in Unſern hieſigen Landen, oder auſſerhalb derſelben lieget? Wie es bey einer verſtatteten willkührlichen Subhaſtation zu halten, wenn das Lehn außer Landes liegt?

Iſt das Lehn außer Landes gelegen; ſo ertheilt der Lehnhof dem Impetranten über die geſchehene Verſtattung der voluntariſchen Subhaſtation ein ſchriftliches Zeugniß, in welchem zugleich enthalten iſt: daß der künftige Erſteher den Adjudications-Schein zu Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes bey dem Lehnhofe einreichen ſolle.

Wird alsdann dieſer Adjudications-Schein bey ihm übergeben; ſo entwirft der Lehnhof die Conſens-Urkunde, ſchickt Uns ſolche zur Vollziehung ein, und beſcheidet demnächſt den neuen Beſitzer zu Auslöſung derſelben vor.

§. 203.

Iſt das Lehn im Lande gelegen; ſo fertigt der Lehnhof das voluntariſche Subhaſtations-Patent, unter nahmentlicher Angebung aller Pertinenz-Stücke, auch unter Bemerkung der von den ſämmtlichen Mitbelehnten ertheilten Einwilligung, ſelbſt aus, und geht übrigens in der Sache völlig ſo zu Werke, wie es Unſere Proceß-Ordnung S. 162. ff. wegen der von der Regierung vorzunehmenden Subhaſtationen vorſchreibt. Wie, wenn das Lehn im Lande liegt?

Sobald die Adjudication erfolgt iſt, zeigt Uns der Lehnhof die Perſon des Erſtehers berichtlich an, und fügt die in Abſicht der geſchehenen Adjudication zu ertheilende Conſens- und Confirmations-Urkunde, nachdem vorher der Original-Adjudications-Schein in dieſelbe eingeheftet worden, zur

Vollziehung bey. Wenn Wir nun bey der Perſon des Erſtehers kein Bedenken finden, und dieſe Urkunde dem Lehnhofe vollzogen zurückſchicken; ſo händigt er ſolche darauf dem Erſteher aus.

§. 204.

Was bey einer nothwendigen Subhaſtation ſtatt findet, wenn das Lehn auſſer Landes liegt?

In Anſehung der nothwendigen Subhaſtationen iſt ebenfalls zu unterſcheiden: ob das Lehn in Unſern hieſigen Landen, oder außerhalb derſelben gelegen iſt?

Liegt das Lehn außer Landes; ſo iſt es um ſo mehr der auswärtigen Obrigkeit, welche die Subhaſtation deſſelben vornimmt, zuzutrauen, daß ſie, vor ihrer Verfügung, Unſerm Lehnhofe davon Meldung thun, und unter Anzeigung der die Subhaſtation nothwendig machenden Umſtände, ſeine Einwilligung verlangen werde, indem ſonſt die Gültigkeit der ganzen Subhaſtation würde in Zweifel gezogen werden können.

Geſchieht von der auswärtigen Obrigkeit eine ſolche Anzeige bey Unſerm Lehnhofe; ſo unterſucht derſelbe zuvörderſt die angegebenen Umſtände, beſonders aber, ob die Schulden, weswegen das Lehn ſubhaſtiret werden ſoll, mit lehnherrlichem Conſenſe verſehen ſind, oder nicht? und erſtattet Uns ſodann davon gutachtlichen Bericht. Wenn Wir nun bey der Subhaſtation kein Bedenken finden; ſo macht der Lehnhof Unſere Entſchließung der auswärtigen Obrigkeit mit dem Antrage bekannt: daß ſie den künftigen Erſteher anweiſen möge, den erhaltenen Adjudications-Schein bey ihm zur Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes einzureichen.

Bewirkt hierauf der Erſteher ſolches; ſo verfährt der Lehnhof gerade ſo, wie es §. 202. bey der voluntariſchen Subhaſtation der auſſer Landes gelegenen Lehne vorgeſchrieben worden.

Sollte von einem oder dem andern auswärtigen Richter dasjenige wider Verhoffen nicht beobachtet werden, was in dergleichen Fällen die Rechte erfordern; ſo hat der Lehnhof, wenn er davon Nachricht erhält, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche ihm, nach den vorhandenen Umſtänden, zur Aufrechthaltung Unſerer lehnherrlichen Gerechtſame zweckmäßig ſcheinen.

§. 205.

Was, wenn es im Lande liegt?

Liegt das Lehn, in Anſehung deſſen eine nothwendige Subhaſtation ſtatt finden ſoll, im Lande; ſo geht der Lehnhof völlig ſo zu Werke, wie es §. §. 201. und 203. in Abſicht der voluntariſchen Subhaſtation eines im Lande gelegenen Lehns verordnet worden; nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Einwilligung der Mitbelehnten in die Subhaſtation ſelbſt nicht ſchlechterdings erforderlich iſt.

Es ſind nämlich alsdann folgende drey Fälle möglich: Entweder iſt von den ſämmtlichen Mitbelehnten in die Lehnſchuld, weswegen der Verkauf geſchiehet, eingewilligt worden; oder es ſind dieſelben in die gedachte Schuld nach dieſem Mandat zu willigen verbunden; oder ſie haben nicht in die Schuld gewilliget, und ſind auch in ſolche zu willigen nach dieſem Mandate nicht gehalten.

Im erſtern Falle wird in dem Subhaſtations-Patente bemerkt: daß die ſämmtlichen Mitbelehnten in die Schuld, weshalb die Subhaſtation geſchiehet, eingewilliget haben.

In dem zweyten Falle wird darin erwähnt: daß die Schuld, weshalb die Subhaſtation geſchiehet, eine nothwendige Lehnſchuld iſt.

In dem dritten Falle wird nach der Vorſchrift des 146ten §. denjenigen Mitbelehnten, welche nicht eingewilliget haben, ſowohl in dem Subhaſtations-Patente, als auch in dem Adjudications-Scheine, auf den Fall, wenn dereinſt die Succeſſions-Ordnung ſie oder ihre ſucceſſionsfähige Nachkommenſchaft treffen ſollte, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten.

§. 206.

Wie es bey allen Arten der Subhaſtation, ohne Unterſchied, mit der Lehnsmuthung zu halten?

Binnen einem Sächſiſchen Jahre von dem Tage an, wo dem Erſteher die Urkunde über den in die Adjudication ertheilten lehnherrlichen Conſens ausgehändiget worden, iſt er ſodann, nach der obigen Vorſchrift des 11ten §. verbunden, bey Unſerm Lehnhofe die Lehn zu muthen, es mag das Lehn innerhalb, oder außerhalb Landes gelegen, und die Subhaſtation mag willkührlich oder nothwendig geweſen ſeyn.

§. 207.

Wie wegen Präſentation neuer Mitbelehnten?

Wegen der Art und Weiſe der Mitbelehnten-Präſentation findet alles dasjenige ſtatt, was dieſerhalb oben §. 173. wie auch §. §. 175—179. verordnet iſt, nur mit der einzigen Einſchränkung: daß in dem Falle, wenn bey der nothwendigen Subhaſtation einem oder dem andern der vorigen Mitbelehnten ſein Recht auf den künftigen Succeſſions-Fall vorzubehalten geweſen ſeyn ſollte, die zu präſentirenden neuen Mitbelehnten in keiner andern Maaße, als unter eben dieſem Vorbehalte, angenommen werden können.

Das doppelte Sächſiſche Jahr, binnen welchem in jedem Falle die Präſentation der neuen Mitbelehnten geſchehen muß, fängt ſich von dem Tage der Aushändigung des Adjudications-Scheins an.

Sechſte Abtheilung.

Von der Vereinzelung des Lehns.

§. 208.

Obliegenheiten des Vaſallen, der ſein Lehn vereinzeln zu können wünſcht.

Sollte der Beſitzer eines Lehnguths dafür halten, daß es dem Guthe zuträglich wäre, wenn die dabey befindlichen Grundſtücke und andere Pertinenzen, gegen Auflegung eines verhältnißmäßigen Erbzinſes, oder einer andern jährlichen Abgabe, ganz oder zum Theil, als Erbzinsguth ausgegeben, oder vereinzelt und zerſchlagen würden; ſo muß er vor allen Dingen dieſerhalb, unter Einwilligung der Mitbelehnten, welche die Lehn befolgt haben, einen umſtändlichen Plan bey Unſerm Lehnhofe überreichen, und durch ſolchen darthun, daß aus der beabſichtigten Einrichtung nicht nur für ihn und ſeine Deſcendenz, ſondern auch für alle künftigen Beſitzer des Lehns, ein weſentlicher Vortheil entſtehen, und daß dieſer Vortheil ſelbſt alsdann noch fortdauern werde, wenn das Lehn dereinſt an Uns oder Unſere Nachkommen heimfallen ſollte.

§. 209.

Vorſchriften für den Lehnhof dieſerhalb.

Wenn ein ſolcher Vereinzelungs-Plan bey dem Lehnhofe überreicht wird; ſo hat derſelbe zuvörderſt ſolchen genau zu unterſuchen, überall die nöthigen Sachkenntniſſe einzuziehen, allenfalls von dem Beſitzer ſelbſt die erforderlichen Erläuterungen ſich geben zu laſſen, und wenn er die beabſichtigte Zerſchlagung wirklich Unſerm lehnherrlichen Intereſſe vortheilhaft findet, durch einen umſtändlichen gutachtlichen Bericht Unſere Reſolution einzuholen.

§. 210.

Bey geſchehender Verſtattung der Vereinzelung dauert gleichwohl das Lehnsverhältniß fort.

Sollten Wir hierauf die vorgeſchlagene Einrichtung zu genehmigen Uns entſchließen — in welchem Falle Wir dem Beſitzer des Lehnguths eine von Uns vollzogene Erlaubniß-Urkunde ausfertigen laſſen werden — ſo dauert gleichwohl das Lehnsverhältniß (nexus feudalis) zwiſchen Uns und dem Vaſallen unverändert fort. Denn bloß die aufgelegten Erbzinſen oder andern jährlichen Abgaben, ingleichen die etwa noch beſonders ſtipulirten Kaufgelder, treten ſodann an die Stelle der zerſchlagenen Pertinenzen, und machen zuſammen genommen eben ſo, wie ehemals die Pertinenzen ſelbſt, ein Ganzes aus, gehn auch bey einem dereinſtigen Heimfalle, in eben der Maaße auf Uns oder Unſere Nachkommen über, als bey einem ſolchen Falle

das

das Lehn, wenn es in ſeiner vorigen Verfaſſung geblieben wäre, auf Uns gekommen ſeyn würde.

Aus dieſem Grunde iſt auch nach erfolgter lehnherrlichen Genehmigung des Zerſchlagungs-Plans eine neue Lehnsmuthung nicht erforderlich.

§. 211.

Alle, über ein Lehn, ohne Unſere und der Mitbelehnten Einwilligung geſchloſſenen, oder noch zu ſchließenden Vereinzelungs- oder Erbzins-Contrakte werden, wie es ohnehin Rechtens iſt, hierdurch ausdrücklich für unkräftig, null und nichtig erklärt. Ohne mitbelehnſchaftlichen und lehnherrlichen Conſens iſt jede Vereinzelung null.

Siebente Abtheilung.

Von der Subinfeudation.

§. 212.

Da eine Subinfeudation, deren Wirkung über die Lebenszeit des ſubinfeudirenden Vaſallen und ſeiner lehnsfähigen Deſcendenz hinausgehen ſoll, ſie mag das ganze Lehn, oder nur einen Theil davon betreffen, immer eine Art der Veräuſſerung des Lehns iſt; ſo darf ſolche nicht anders, als mit Einwilligung der ſämmtlichen Mitbelehnten und mit lehnherrlichem Conſenſe, wie auch, wenn das Lehnſtück in Unſern hieſigen Landen liegt, mit landesherrlicher Confirmation des Subinfeudations-Vertrags geſchehen. Die Subinfeudation erfordert mitbelehnſchaftliche und lehnherrliche Einwilligung.

Es findet daher dieſerwegen alles das ſtatt, was oben §. 156. ff. vom Verkaufe des Lehns vorgeſchrieben iſt.

§. 213.

Sollten vielleicht bereits in den vergangenen Zeiten Subinfeudationen hieſiger Lehnſtücke geſchehen ſeyn, ohne daß ſie von Uns oder Unſern Vorfahren, durch Ausfertigung beſonderer Conſens- und landesherrlichen Confirmations-Urkunden, oder doch durch Erwähnung derſelben in den Lehnbriefen ſelbſt, beſtätigt worden; ſo werden ſolche, ſowohl in Anſehung Unſerer und Unſerer Nachkommen, als der Mitbelehnten und deren Deſcendenz, hiermit für unkräftig und ungültig erklärt. Nullität aller dem entgegen vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Subinfeudationen.

Achte Abtheilung.

Vom Lehnſtamme.

§. 214.

Was unter einem wirklichen Lehnſtamme zu verſtehen?

Unter einem Lehnſtamme (feudo in pecunia) wird, nach ſeiner eigentlichen und wahren Bedeutung, ein ſolches Capital verſtanden, welches die Stelle eines wirklichen Lehns vertritt, wovon mithin das Obereigenthum (dominium directum) dem Lehnherrn, das nützliche Eigenthum (dominium utile) aber dem Vaſallen zuſteht, und in welches alſo, nach Verhältniß ſeiner Qualität, entweder wie in ein Mannlehn, oder wie in ein Mann- und Weiberlehn (denn die Erblehns-Qualität kann bey Lehnſtämmen wohl nicht leicht vorkommen) ſuccedirt wird.

§. 215.

Was wegen der Lehnsbefolgung, Qualität, Succeſſion, Verpfändung und Veräuſſerung bey den Lehnſtämmen ſtatt findet?

Alles, was daher wegen der Lehnsbefolgung ꝛc. im ganzen Iten Abſchnitte verordnet worden, iſt auch auf die Lehnſtämme anwendbar.

Eben ſo findet wegen ihrer Qualität, ingleichen wegen der Succeſſion in dieſelben alles dasjenige ſtatt, was dieſer Gegenſtände halber im IIten Abſchnitte vorgeſchrieben worden.

Daß eine Veräuſſerung eines Lehnſtammes nicht geſchehen könne, ergiebt ſich ſogleich aus ſeinem Begriffe ſelbſt, indem er ein bereits in Gelde beſtehendes Lehn iſt.

Eine Verpfändung eines Lehnſtammes iſt in der Regel um deswillen nicht zuläſſig, weil ſie faſt immer eine wirkliche Verminderung des Lehnſtammes zur Folge haben würde, und es kann daher auch der Lehnhof, ohne Unſern ausdrücklichen Befehl, ſolche nie erlauben, am wenigſten aber ohne den letztern den lehnherrlichen Conſens in dieſelbe ertheilen.

§. 216.

Verſicherung des Lehnſtamms-Capitals.

Da auf die Sicherheit des Lehnſtamms-Capitals nothwendig geſehen werden muß; ſo ſoll ein jeder Uns zu Lehn gehender Lehnſtamm nie anders, als mit Vorwiſſen und Einwilligung Unſers Lehnhofs, und nie anders, als entweder bey einer Unſerer öffentlichen Caſſen, oder mittelſt einer auf inländiſche Grundſtücke in gehöriger Form conſtituirten Hypothek, untergebracht werden.

In der dieſerhalb von dem Schuldner auszuſtellenden Obligation muß allezeit deutlich bemerkt ſeyn: daß das Capital ein Lehnſtamm iſt, und daß der

der Schuldner bloß die jährlichen Zinſen an den jedesmaligen Percipienten abzutragen, das Capital ſelbſt aber, bey Strafe doppelter Zahlung, nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung des Lehnhofs auszuzahlen hat.

Die über Lehnſtamms-Capitale ausgeſtellten Obligationen ſind allezeit im Original bey Unſerm Lehnhofe zu deponiren.

§. 217.

Von den Lehnſtämmen im uneigentlichen Verſtande.

Außer dieſen wirklichen Lehnſtämmen giebt es auch noch andere Capitalien, welche bloß im uneigentlichen Verſtande Lehnſtämme genannt zu werden pflegen.

Es trägt ſich nämlich bisweilen zu, daß ein Hauptbelehnter, nach den mit ſeinen Mitbelehnten geſchloſſenen Verträgen, bey Veräuſſerung des Lehns, um deswillen eine Summe Geldes an die Stelle des Lehns ſetzen muß, damit ſeine Mitbelehnten dereinſt eben ſo in dieſe Geldſumme ſuccediren können, als ſie in das Lehn ſelbſt würden ſuccedirt haben, wenn es nicht veräuſſert worden wäre.

Da aber dergleichen uneigentliche Lehnſtämme nur allein die Beſitzer und Mitbelehnten unter ſich angehn, keinesweges aber in einem wirklichen Lehnsverhältniſſe (nexu feudali) mit Uns ſich befinden; ſo können auch ſolche unter die Gegenſtände dieſes Lehns-Mandats nicht gezogen werden, ſondern es bleibt den Intereſſenten lediglich ſelbſt überlaſſen, wie ſie ſich dieſerhalb wegen künftiger Fälle vorſehen, und was ſie deswegen für zweckdienliche Einrichtungen unter ſich zu treffen für gut finden werden.

Neunte Abtheilung.

Vom Einſtandsrechte.

§. 218.

Wenn und wie beym Kaufe und der voluntariſchen Subhaſtation das Einſtandsrecht von dem Lehnherrn ausgeübet wird?

Auf den Fall, wenn ein Lehn aus freyer Hand verkauft, oder voluntariſch ſubhaſtirt wird, behalten Wir zwar Uns und Unſern Nachkommen das Recht vor, ſolches, gegen Erfüllung eben derjenigen Bedingungen, welche der Käufer oder Erſteher verſprochen hat, ſelbſt annehmen und alſo das Uns als Lehnherrn zuſtehende Einſtandsrecht (jus protimiseos) ausüben zu können; Wir fügen jedoch dabey die ausdrückliche Verſicherung hinzu: daß, wenn Wir oder Unſere Nachkommen, in einem oder dem andern Falle, dieſes thun wollen, die diesfalſige Abſicht ſogleich dem Lehnhofe zu erkennen gegeben werden ſoll, wenn er die über den geſchloſſenen Kauf, oder den ausgefer-

gefertigten Adjudications-Schein abgefaßte Conſens-Urkunde, nach der oben §. §. 170. 203. und 205. enthaltenen Vorſchrift, zur Vollziehung einſendet.

§. 219.

Wenn und wie von den Mitbelehnten?

Da der Verkauf aus freyer Hand und die voluntariſche Subhaſtation eines Lehns, nach §. §. 156. 167. und 201. ohnehin nie anders, als mit Einwilligung der Mitbelehnten geſchehen kann, dieſe letztern aber nicht befugt ſind, einem Verkaufe ſich wieder entgegen zu ſetzen, in welchen ſie ſchon gewilligt haben; ſo kann den Mitbelehnten in keinem, als nur dem einzigen Falle ein Einſtandsrecht eingeräumet werden, wenn ſie zwar in einem dem Hauptbelehnten ausgeſtellten, und lehnherrlich confirmirten Reverſe, oder ſonſt auf eine andere Art, die mitbelehnſchaftliche Einwilligung zum künftigen Verkaufe des Lehns ertheilt, jedoch dabey zugleich das Vorkaufsrecht ſich ausdrücklich vorbehalten haben.

Würde nun dieſer Fall wirklich eintreten, ſo hat der Lehnhof — welcher das diesfalls von den Mitbelehnten ausgeſtellte Dokument, bey Erwägung des Geſuchs um Confirmation des Kaufs, oder um Anordnung der voluntariſchen Subhaſtation, nach der Vorſchrift der §. §. 167. und 201. eingeſehen haben muß — demjenigen Mitbelehnten, welcher ſich das Vorkaufsrecht vorbehalten hat, mittelſt einer an ihn abzulaſſenden, und ihm auf eine legale Art zu inſinuirenden Reſolution, wenn es ein Kauf iſt, den Kauf-Contrakt in Abſchriſt zuzufertigen, und ihm eine gewiſſe, nach Verſchiedenheit der Umſtände, in der oben §. 20. vorgeſchriebenen Maaße zu beſtimmende Friſt zur Ausübung des Vorkaufsrechts, gegen Leiſtung völlig gleicher Conditionen, zu ſetzen; wenn es aber eine voluntariſche Subhaſtation iſt, demſelben von dem Licitations-Termine Nachricht zu geben.

Exercirt nun bey einem Kaufe der Mitbelehnte das Vorkaufsrecht, binnen der beſtimmten Friſt, durch baare Deponirung der ganzen Kauf-Summe oder doch desjenigen Theils derſelben, welcher nach dem Kauf-Contrakte ſogleich baar zu bezahlen iſt — wobey er im erſtern Falle die Lehnſchulden übernehmen und ſolche ſtatt baaren Geldes ſich zurechnen laſſen kann — ſo iſt vom Lehnhofe das Nöthige, ſowohl dem Käufer als dem Verkäufer bekannt zu machen. Läßt er aber dieſe Friſt fruchtlos verſtreichen; ſo hat der Lehnhof ohne Anſtand die Conſens-Urkunde wegen des Kaufs — in der Vorausſetzung, daß ſonſt dabey kein Bedenken obwaltet — zur Vollziehung an Uns einzuſenden.

Bey der voluntariſchen Subhaſtation hingegen kann der Mitbelehnte, da es denſelben frey ſteht, in dem ihm bekannt gemachten Licitations-Termine ſelbſt mitzubiethen, ein weiteres Einſtandsrecht nicht ausüben.

§. 220.

§. 220.

Wenn das Lehn wegen Lehnſchulden ſubhaſtirt wird, wollen Wir zwar einiges Einſtandsrecht nicht ausüben: damit Wir aber doch allenfalls ſelbſt mit licitiren laſſen können; ſo hat der Lehnhof allezeit vor Ausfertigung des Subhaſtations-Patents Uns berichtliche Anzeige zu thun.

Wie es bey einer nothwendigen Subhaſtation in Abſicht des Lehnherrn und der Mitbelehnten zu halten?

Den Mitbelehnten kommt bey einer wegen Lehnſchulden geſchehenen Subhaſtation ebenfalls kein Einſtandsrecht zu; doch bleibt ihnen, in Gemäßheit der Proceß-Ordnung S. 179. §. 8. bis zum Licitations-Termine frey, die Lehnſchulden zu bezahlen und dadurch die Veräuſſerung des Lehns zu hindern. Wenn aber das Lehn einmal ſub haſta erſtanden worden iſt, ſo können die Mitbelehnten auch dieſes Recht nicht weiter ausüben. Sollten ſie die Lehnſchulden bezahlen; ſo wird ihnen alsdann wenigſtens eben ſo viel conſentirt, als ſie abgetragen haben.

§. 221.

Da die Kinder und Enkel des Beſitzers ſeine Handlungen (facta) zu präſtiren verbunden ſind, ſo können ſie zwar weder bey einem aus freyer Hand geſchloſſenen Kaufe, noch bey der Subhaſtation des Lehns, ein Einſtands- oder Vorkaufsrecht exerciren; jedoch ſoll ihnen bey einer wegen Lehnſchulden geſchehenen Subhaſtation, eben ſo, wie es in der Proceß-Ordnung S. 179. §. 8. in Anſehung der Mitbelehnten diſponirt iſt, verſtattet ſeyn, vor dem Licitations-Termine die Lehnſchulden zu bezahlen, und dadurch die Subhaſtation zu hindern.

Was den Deſcendenten ſtatt des ihnen in keinem Falle zuſtehenden Einſtandsrecht zu thun erlaubt iſt?

Retten dieſelben auf dieſe Art das Lehn von der Subhaſtation; ſo findet dann nicht nur in Anſehung der Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes eben das ſtatt, was deshalb im vorigen §. wegen der Mitbelehnten verordnet worden, ſondern es ſind auch die noch vorhandenen Mitbelehnten verbunden, ihre Einwilligung zu einer eben ſo großen Summe neuer Lehnſchulden zu ertheilen, als diejenige war, welche die Kinder und Enkel abgetragen haben.

§. 222.

Sollten mehrere Mitbelehnten zugleich in dem oben §. 219. beſtimmten Falle ſich befinden, oder mehrere zugleich durch Bezahlung der Lehnſchulden die Subhaſtation des Lehns verhindern wollen, oder ſollten vielleicht dabey die Mitbelehnten mit den Deſcendenten des Schuldners ſelbſt concurriren; ſo ſchließen, unter mehreren Mitbelehnten, die nähern immer die entferntern aus, und bey der Verhinderung der Subhaſtation durch Bezahlung

Wie es zu halten, wenn mehrere Mitbelehnten oder Deſcendenten concurriren?

der Lehnſchulden werden alle Mitbelehnten von den Deſcendenten des Schuldners ausgeſchloſſen.

§. 223.

Außer den hier beſtimmten Fällen findet nie beym Lehne ein Einſtandsrecht ſtatt.

Außer den Fällen, in welchen nach den obigen Vorſchriften der §. §. 218. und 219. ein Einſtandsrecht ausgeübet werden kann, findet ſonſt in keinem Falle, er mag Nahmen haben wie er will, ein Einſtands- oder Vorkaufsrecht (jus protimiseos vel retractus) beym Lehne ſtatt.

Zehnte Abtheilung.

Vom Revocations-Rechte.

§. 224.

Das Revocations-Recht ſteht den Mitbelehnten zu, die nicht in die Veräuſſerung gewilligt haben.

Das Revocations-Recht ſteht den Mitbelehnten in allen den Fällen zu, wo ein Lehn, ganz oder zum Theile, ohne ihren Conſens veräuſſert, oder wegen einer Schuld, in die ſie nicht eingewilliget hatten, verkauft worden iſt, es mag ihnen dieſes Recht bereits bey der Veräuſſerung — ſo wie ſolches z. B. §. §. 169. und 205. vorgeſchrieben iſt — ausdrücklich vorbehalten worden ſeyn, oder nicht.

Wenn ſie aber das nurgedachte Recht ausüben wollen, muß es in der in dem Folgenden näher beſtimmten Maaße geſchehen.

§. 225.

Binnen welcher Zeit die Revocations-Klage einzureichen?

Die Revocations-Klage (actio revocatoria) iſt, bey Strafe des Verluſts derſelben, binnen 10 Jahren von dem Tage an einzureichen, wo das Lehn, dafern es nicht veräuſſert worden wäre, auf die ſolches revocirenden Mitbelehnten gefallen ſeyn würde. Die Diſpoſition der Lehnrechte, nach welcher dieſe Aktion 30 Jahre dauert, wird hierdurch aufgehoben.

§. 226.

Wie es zu halten, wenn mehrern Mitbelehnten ein Revocations-Recht zuſtehet?

Wenn mehrern Mitbelehnten von verſchiedenem Grade ein Revocations-Recht zuſteht; ſo kann, im Falle der nächſte ſolches nicht exerciren will, der entferntere keinesweges an ſeine Stelle treten, ſondern er muß damit ſo lange warten, bis an ihn ſelbſt, oder ſeine Deſcendenten, die Succeſſions-Ordnung gelangt.

§. 227.

§. 227.

In welcher Maaße die das Lehn revocirenden Mitbelehnten ſolches erhalten?

Wenn einem Mitbelehnten das Recht der Revocation entweder gutwillig eingeräumt, oder rechtskräftig zuerkannt worden; ſo bekommt er das Lehn völlig in der Maaße, wie er es erhalten haben würde, wenn es nicht veräuſſert worden wäre, mithin zwar ohne Reſtitution einigen Kaufgeldes, jedoch ſo, daß er alles das ſich abrechnen laſſen muß, was zur Zeit der Veräuſſerung, ſowohl an nothwendigen, als an den von ſeinen Vorfahren wirklich conſentirten Lehnſchulden, darauf gehaftet hat.

Hätte der revocirende Mitbebelehnte, bey unterbliebener Veräuſſerung des Lehns, nicht in das ganze Lehn, ſondern nur in einen Antheil, z. B. die Hälfte, den Drittel u. ſ. w. ſuccedirt, diejenigen Mitbelehnten aber, welchen das Uebrige zugefallen ſeyn würde, haben in den Kauf oder die Schuld gewilliget; ſo erhält der erſtere auch mehr nicht von dem Lehne, als jenen Antheil, und mithin z. B. nur die Hälfte, einen Drittel u. ſ. w. In Rückſicht des Uebrigen hingegen bleiben die Käufer oder ihre ſucceſſionsfähigen Deſcendenten ferner in dem Beſitze.

Der das Lehn ganz oder zum Theile revocirende Mitbelehnte bekommt daſſelbe, oder den ihm davon gebührenden Antheil, nebſt allen von dem Tage an, wo ihn die Succeſſion getroffen hat, fällig gewordenen Einkünften, nach Abzug der von eben dieſem Tage an aufgelaufenen Intereſſen der obenbemerkten Lehnſchulden, oder des von den letztern auf ihn kommenden verhältnißmäßigen Antheils.

In Abſicht der etwa nöthigen Trennung des Lehns vom Erbe findet bey einer Revocation alles das ſtatt, was überhaupt deswegen oben §. §. 83 — 94 vorgeſchrieben iſt.

§. 228.

Den Deſcendenten ſteht nie ein Revocations-Recht zu.

Die Deſcendenten, welche die Handlungen (facta) und Verträge ihrer Vorfahren zu halten ſchuldig ſind, können in keinem Falle ein Revocations-Recht ausüben.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Lehnhofe.

§. 229.

Die zum Lehnhofe gehörigen Geſchäfte ſind der Regierung übertragen.

Da Wir die Ausübung aller zum Lehnhofe gehörigen Befugniſſe und die Beobachtung der damit verbundenen Incumbenzen Unſerer hieſigen Regierung aufgetragen haben; ſo iſt ſich in allen Lehnsangelegenheiten lediglich an dieſelbe zu wenden.

§. 230.

Welches die Geſchäfte ſind, die für die Regierung, als Lehnhof, gehören?

Damit aber nicht etwa Zweifel entſtehen möge, was für Geſchäfte eigentlich für die Regierung, als Lehnhof, gehören; ſo verordnen Wir hiermit, daß derſelben in dieſer Qualität folgende Gegenſtände unterworfen ſeyn ſollen:

1.) Alles, was die Lehnsbefolgung betrift, z. B. die Lehnsmuthungen, Indulte, Beleihungen, Ausfertigungen der Lehnsſcheine und Lehnbriefe, Condonations-Geſuche u. d. g.

2.) alle fiskaliſche Klagen, die auf Einziehung des Lehns gerichtet ſind, das Lehn mag in Unſern hieſigen Landen, oder außer denſelben gelegen ſeyn;

3.) alle diejenigen rechtlichen Anſprüche, welche Unſere Vaſallen gegen Uns ſelbſt oder Unſere Nachkommen, des Lehns halber, zu haben vermeinen ſollten;

doch ſteht denſelben in dieſem Falle die Wahl zu, ob ſie ihre Klagen bey Unſerm Lehnhofe, oder bey Unſerm gemeinſchaftlichen Hofgerichte zu Jena anſtellen wollen, und in beyden Fällen wird von Unſerer hieſigen Cammer die Stelle des Beklagten verſehen;

4.) alles, was die Succeſſion ins Lehn, und mithin auch die Trennung des Lehns vom Erbe angeht, das Lehn mag im Lande, oder außerhalb deſſelben gelegen ſeyn, und die Sache mag bloß in gütlichen Verhandlungen, oder in einem wirklichen Succeſſions-Proceſſe beſtehen;

5.) alle Conſens-Ertheilungen, ſowohl in die Verpfändung und Veräuſſerung des Lehns, als in andere das Lehn betreffende Verträge; und

6.) alles

6.) alles, was überhaupt auf Beförderung Unſers lehnherrlichen Intereſſe abzweckt.

§. 231.

In den vor dem Lehnhofe anhängigen Rechtsſachen hat derſelbe ſich lediglich nach der Proceß-Ordnung zu richten; beſonders aber dasjenige, was darin wegen Inſinuation der Citationen S. 3. — 11. nach Unterſchied der Fälle, vorgeſchrieben iſt, genau zu beobachten.

In Rechtsſachen hat der Lehnhof ſich nach der Proceß-Ordnung zu richten.

Wenn daher vielleicht die ordentliche Obrigkeit eines, weder in den hieſigen Landen wohnhaften, noch in ſolchen angeſeſſenen Vaſallen, ſich weigern ſollte, die Citation demſelben zu inſinuiren; ſo kann ihn der Lehnhof, unter einem zweckmäßigen Präjudiz, oder auch bey Verluſt ſeines Lehns oder ſeiner Mitbelehnſchaft, edictaliter vorladen.

§. 232.

Da nach der Vorſchrift der Landes-Ordnung P. II. Cap. I. Tit. I. §. Sonſten haben ꝛc. ſowohl die Vaſallen ſelbſt, deren Lehngüther in den hieſigen Landen liegen, als auch ihre Mitbelehnten, ſie mögen ihre weſentliche Wohnung (domicilium) in den hieſigen Landen haben, oder nicht, in allen Perſonal- und Real-Sachen vor Unſerer hieſigen Regierung zu ſtehen, und allda Recht zu nehmen verbunden ſind, und wenn ſie vor derſelben zu erſcheinen ſich weigern, bey Verluſt ihres Lehns oder ihrer Mitbelehnſchaft vorbeſchieden werden können; ſo laſſen Wir es nochmals dabey bewenden.

In wie fern die Haupt- und Mitbelehnten bey der Regierung Recht zu nehmen verbunden ſind.

§. 233.

Die Lehns- und Conſens-Akten ſind von dem jedesmaligen Lehns-Sekretär, als welchem die Aufſicht über das Lehns-Archiv obliegt, in gehöriger Ordnung zu halten.

Von Einrichtung der Lehns- und Conſens-Akten.

Beſonders aber hat derſelbe die in dem Archive befindlichen, und meiſt aus den ältern Akten und Urkunden ſelbſt gezogenen genealogiſchen Tabellen der Vaſallen von Fällen zu Fällen gehörig zu continuiren, auch die bey den Conſens-Akten anzutreffenden Lehnſchulden-Verzeichniſſe ſorgfältig fortzuführen, und darin alle in Anſehung des Werths der Lehngüther zur Kenntniß des Lehnhofs kommenden Veränderungen, ingleichen die Prolongationen oder Caſſationen der ſchon vorhandenen lehnherrlichen Conſenſe, ſo wie die von Zeit zu Zeit ertheilt werdenden neuen lehnherrlichen Conſenſe, auf das genaueſte nachzutragen, damit Unſer Lehnhof ſich im Stande befinden möge, bey einer jeden in Lehnsangelegenheiten zu faſſenden Reſolution, ſowohl die Verwandtſchaft der Vaſallen und ihrer Mitbelehnten, als auch den Werth

der Lehngüther, nebſt den darauf haftenden conſentirten Schulden, ſofort mit einem Blicke überſehen, und alſo eine geſchwinde Entſchließung faſſen zu können, indem aus dem Verzuge der Reſolutionen in Lehnsſachen, ſehr leicht entweder für die Vaſallen, oder für den Lehnherrn Nachtheil entſtehen kann.

§. 234.

In wie fern die Vorlegung der Lehns- und Conſens-Akten ſtatt findet?

Weil in den bey Unſerm Lehnhofe geführten Lehns- und Conſens-Akten gar vielfältig ſowohl die an Uns erſtatteten Berichte, als die darauf dem Lehnhofe ertheilten Inſtruktionen und Anweiſungen enthalten ſind; ſo findet in der Regel die Vorlegung dieſer Akten nicht ſtatt.

Dagegen ſind den Vaſallen, auf ihr Verlangen, von allen in den gedachten Akten ſich befindenden Lehnsmuthungs- und andern Schreiben, von allen Kauf- Verpfändungs- und andern Urkunden, von allen Muth- Condonations- Lehns- und Caſſations-Scheinen, wie auch von allen Reſolutionen, Lehns-Citationen und Lehnbriefen, ſobald ſolche nahmhaft gemacht werden, vidimirte Abſchriften zuzufertigen.

Sollten hie und da ganz beſondere Umſtände vorkommen, weswegen ein Vaſall gegründete Urſachen hätte, zu wünſchen, daß ihm eines oder das andere Faſcikel von Lehns- oder Conſens-Akten wirklich vorgelegt werden mögte; ſo ſteht zwar dem Lehnhofe frey, in dergleichen außerordentlichen einzelnen Fällen eine Ausnahme von der Regel zu machen; doch ſind alsdann zuvor die in den vorzulegenden Akten befindlichen, zur Einſicht nicht qualificirten Akten-Stücke einzuſiegeln.

§. 235.

Von den Lehns- und Conſens-Gebühren.

Obgleich wegen der Lehns- und Conſens-Gebühren bereits in Unſerer Regierungs-Sporteltaxe, unter den dahin gehörigen Rubriken, das Nöthige enthalten iſt; ſo haben Wir jedoch, zu mehrerer Bequemlichkeit Unſerer Vaſallen, eine vollſtändige Lehns-Sporteltaxe dieſem Mandate ſelbſt in der Beylage Nr. 13. hinzufügen laſſen.

Nr. 13.

Wenn außer den gewöhnlichen Lehns-Expeditionen, bey einzelnen Fällen auch andere gemeine Expeditionen, als Termine, Berichte, Commiſſionen u. d. g. vorkommen; ſo wird wegen deren Liquidirung völlig ſo verfahren, wie ſolches in der Regierungs-Sporteltaxe am gehörigen Orte vorgeſchrieben iſt.

Bey-

Beylagen.

Nr. 1.

Muthſchein.

Nachdem bey dem Herzoglichen Sächſiſchen Lehnhofe allhier, der (Nahme deſſen, von dem die Hauptlehn oder Mitbelehnſchaft gemuthet worden) wegen (Fall, weshalb ſolches geſchehen iſt) an (Lehn, in Anſehung deſſen es geſchehen iſt) die Lehn gebührend gemuthet hat; ſo wird demſelben darüber dieſer Muthſchein ertheilt.

Friedenſtein, den

Herzogl. Sächſ. Canzley daſ.

Nr. 2.

Vigilanz-Schein.

Nachdem bey dem Herzoglichen Sächſiſchen Lehnhofe allhier, der (Nahme deſſen, von dem die Hauptlehn oder Mitbelehnſchaft gemuthet worden) wegen (Fall, weswegen ſolches geſchehen iſt) an dem im Concurs befangenen Lehnguthe (Nahme deſſelben) die Lehn gebührend gemuthet hat; ſo wird demſelben darüber dieſer Vigilanz-Schein ertheilt.

Friedenſtein, den

Herzogl. Sächſ. Canzley daſ.

Nr. 3.

Citation zum Lehns-Termine.

Nachdem von dem Durchlauchtigſten Herzog und Herrn, Herrn Ernſt, Herzoge zu Sachſen ꝛc. gnädigſt anbefohlen worden, daß alle diejenigen Vaſallen, welche die Lehn zeither gebührend gemuthet haben, nunmehr beliehen wer-

werden ſollen, und hierzu der (Tag des Lehns-Termins) beſtimmt worden; ſo wird (Nahme des Vorzubeſcheidenden) hierdurch beſchieden, an dem nurbemeldeten Tage, um 9 Uhr Vormittags, vor dem Herzoglichen Lehnhofe allhier,

in Perſon (bey allen volljährigen Mannsperſonen, welche den Lehns- oder Erbhuldigungseid noch nicht perſönlich abgelegt haben)

in Perſon, und zugleich mit einer von den ſämmtlichen Beſitzern des Lehns, nach Vorſchrift des Lehns-Mandats, ausgeſtellten Vollmacht verſehen, (bey Lehnträgern)

in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten, welcher mit einer, nach Vorſchrift des Lehns-Mandats eingerichteten Vollmacht verſehen iſt, (bey ſolchen volljährigen Mannsperſonen, welche dem Lehnherrn ſchon den Lehns- oder Erbhuldigungseid perſönlich abgelegt haben, wie auch bey Vormündern)

durch einen Bevollmächtigten, welcher mit einer, nach Vorſchrift des Lehns-Mandats eingerichteten Vollmacht verſehen iſt, (bey Perſonen weiblichen Geſchlechts)

zu erſcheinen, ſich gebührend anzumelden, die in der beyliegenden Liquidation verzeichneten Lehnsgebühren zu entrichten, und ſodann

nach geleiſteter Lehnspflicht (bey denen, von welchen dieſe Pflicht dem Lehnherrn noch nicht geleiſtet worden, wenn ſie entweder die Erbhuldigungspflicht ehemals ſchon geleiſtet haben, oder doch ſolche, weil das Lehn außer Landes liegt, zu leiſten nicht verbunden ſind)

nach geleiſteter Lehns- und Erbhuldigungspflicht (wenn das Lehn im Lande liegt, und beyde Pflichten dem Lehnherrn noch nicht geleiſtet worden ſind)

nach vorher in die Seele der ſämmtlichen Beſitzer geleiſteten Lehnspflicht, oder Erbhuldigungs- und Lehnspflicht (bey Lehnträgern)

nach geſchehenem Angelöbniſſe auf die bereits geleiſtete Lehnspflicht (bey denen, die ſchon vormals die Lehnspflicht abgelegt hatten)

nach geſchehenem Angelöbniſſe auf die Lehnspflicht, oder Erbhuldigungs- und Lehnspflicht (bey Vormündern)

der wirklichen Beleihung mit (Nahme des Lehns) zu gewarten.

Friedenſtein, den

Herzogl. Sächſ. Canzley daſ.

Nr. 4.

Lehnspflicht.

Ihr ſollet (in übergebener Vollmacht Eures Principalen in ſeine Seele) geloben und ſchwören, daß dem Durchlauchtigſten Herzoge und Herrn, Herrn Ernſt, Herzoge zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefür-

gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein und Tonna, unſerm gnädigſten Herzoge und Herrn, ingleichen Seiner Herzoglichen Durchlaucht männlichen Leibeslehnserben, nach Recht und Ordnung der Erſtgeburth; und wenn Ihro Herzoglichen Durchlaucht gänzlicher Stamm abſterben würde — welches jedoch die göttliche Allmacht abzuwenden geruhe — alsdann Seiner Herzoglichen Durchlaucht Herrn Bruder, Herrn Auguſt Hochfürſtlichen Durchlaucht, und Dero männlichen Leibeslehnserben; nach Dero und Dero männlichen Leibeslehnserben tödtlichem Hintritte aber Dero Herren Vettern Gothaiſcher Linie; und nach Deren ſowohl als Ihrer männlichen Leibeslehnserben Abgange, Dero Herren Vettern Weimariſcher Linie; wenn aber auch Dieſelben nicht mehr vorhanden wären, ſodann denjenigen, an welchen in den Churfürſtlichen, Herzoglichen und Landgräflichen Häuſern, Sachſen und Heſſen, nach Maasgabe der geſchloſſenen Erbvertheilungen und Erbverbrüderungen, darüber vollzogenen Verträge, und darauf erhaltenen geſammten Kaiſerlichen Belehnungen, die Succeſſion und Folge dieſer Lande kommen und fallen wird, Ihr (Er) getreu, gewärtig und gehorſam ſeyn, desgleichen daß Ihr (Er) Eures (ſeines) Durchlauchtigſten Lehnherrn Ehre und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil hingegen abwenden wollet (wolle); inſonderheit aber, daß, wenn Ihr erführet, (Er erführe) daß etwas Ihro jetztregierenden Herzoglichen Durchlaucht an Leib, Ehre, Würde und Stande zum Nachtheile, oder Ihren Herzogthümern, Herrſchaften, Landen und Leuten zum Schaden, von Jemand ſolle vorgenommen werden, Ihr (Er) ſolches Ihro Herzoglichen Durchlaucht ſofort getreulich offenbaren, auch ſowohl für Euch ſelbſt, als durch die Eurigen, (ſowohl für ſich ſelbſt als durch die Seinigen) alles ſorgfältig zu verhüten ſuchen, vorzüglich aber ſelbſt wiſſentlich nichts vornehmen wollet (wolle), was Ihro Herzoglichen Durchlaucht zum Schaden, zur Schmach und zum Nachtheile gereichen könnte; und endlich daß Ihr (Er) der Lehn, ſo oft ſie zu Falle kommen wird, gebührliche Folge leiſten, auch ſonſt überhaupt alles dasjenige thun und laſſen wollet (wolle), was getreuen Lehnleuten gegen ihren Lehnherrn von Gottes- Rechts- und Gewohnheitswegen zu thun und zu laſſen gebühret.

Eid,

wenn ſolcher in Perſon abgelegt wird.

Alles dasjenige, was mir gegenwärtig vorgeleſen worden, ich auch durchgehends wohl verſtanden, und worauf ich jetzt angelobet habe, das will

ich ſtet, feſt und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; ſo wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn und Heiland. Amen.

Eid,

welchen die Bevollmächtigten ablegen.

Alles dasjenige, was mir gegenwärtig vorgeleſen worden, ich auch durchgehends wohl verſtanden, und worauf ich jetzt, in Vollmacht meines Principalen, angelobet habe, das will er ſtet, feſt und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; ſo wahr ihm Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn und Heiland. Amen.

Nr. 5.

Erbhuldigungspflicht.

Ihr ſollet (in übergebener Vollmacht Eures Principalen, in ſeine Seele) geloben und ſchwören, daß dem Durchlauchtigſten Herzoge und Herrn, Herrn **Ernſt**, Herzoge zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, gefürſtetem Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein und Tonna, unſerm gnädigſten Herzoge und Herrn, ingleichen Seiner Herzoglichen Durchlaucht männlichen Leibeslehnserben, nach Recht und Ordnung der Erſtgeburth; und wenn Ihro Herzoglichen Durchlaucht männlicher Stamm gänzlich abſterben würde — welches jedoch die göttliche Allmacht abzuwenden geruhe — alsdann Seiner Herzoglichen Durchlaucht Herrn Bruder, Herrn Auguſt Hochfürſtlichen Durchlaucht; und Dero männlichen Leibeslehnserben; nach Dero und Dero männlichen Leibeslehnserben tödtlichem Hintritte aber, Dero Herrn Vettern Gothaiſcher Linie; und nach Deren ſowohl als Ihrer männlichen Leibeslehnserben Abgange, Dero Herren Vettern Weimariſcher Linie; wenn aber auch Dieſelben nicht mehr vorhanden wären, ſodann denjenigen, an welche in den Churfürſtlichen, Herzoglichen und Landgräflichen Häuſern, Sachſen und Heſſen, nach Maaßgabe der geſchloſſenen Erbvertheilungen und Erbverbrüderungen, darüber vollzogenen Verträge, und darauf erhaltenen geſammten Kaiſerl. Belehnungen, die Succeſſion und Folge dieſer Lande kommen und fallen wird, Ihr (Er) unterthänig, gehorſam, getreu, hold und gewärtig ſeyn,

ſeyn, Dieſelben als Eure (ſeine) Erblandesfürſten und Herren ehren und erkennen, Ihren Schaden und Nachtheil abwenden, Nutzen und Vortheil aber zu befördern ſuchen wollet (wolle); desgleichen, daß Ihr (Er) nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That ſeyn wollet (wolle), wo wider Ihro Durchlauchtigkeiten gehandelt und gerathſchlaget würde; inſonderheit aber, daß, wenn Ihr erführet (Er erführe), daß etwas Ihro jeztregierenden Herzoglichen Durchlaucht an Leib, Ehre, Würde und Stande zum Nachtheile, oder Ihren Herzogthümern, Herrſchaften, Landen und Leuten zum Schaden von Jemand ſolle vorgenommen werden, Ihr (Er) ſolches Ihro Herzoglichen Durchlaucht ſofort getreulich offenbaren, auch ſowohl für Euch ſelbſt, als durch die Eurigen (ſowohl für ſich ſelbſt, als durch die Seinigen) alles ſorgfältig zu verhüten ſuchen, vorzüglich aber ſelbſt wiſſentlich nichts vornehmen wollet (wolle), was Ihro Herzoglichen Durchlaucht zum Schaden, zur Schmach und zum Nachtheile gereichen könnte; und endlich, daß Ihr (Er) überhaupt alles thun und laſſen wollet (wolle), was einem getreuen Unterthan gegen ſeinen Landesfürſten von Gottes-Rechts-und Gewohnheitswegen zu thun und zu laſſen gebühret.

Eid,

wenn ſolcher in Perſon abgelegt wird.

Alles dasjenige, was mir gegenwärtig vorgeleſen worden, ich auch durchgehends wohl verſtanden, und worauf ich jezt angelobet habe, das will ich ſtet, feſt und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn und Heiland. Amen.

Eid,

welchen die Gevollmächtigten ablegen.

Alles dasjenige, was mir gegenwärtig vorgeleſen worden, ich auch durchgehends wohl verſtanden, und worauf ich jezt, in Vollmacht meines Principalen, angelobet habe, das will er ſtet, feſt und unverbrüchlich halten. So wahr ihm Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn und Heiland. Amen.

Nr. 6.

Indult-Schein.

Nachdem von dem Herzoglichen Sächſiſchen Lehnhofe allhier reſolviret worden, daß dem (Nahme des Vaſallen) der gebetene Indult zu perſönlicher Ablegung der Lehnspflicht (der Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) auf (Zeit, auf welche der Indult gegeben wird) ertheilet, und ihm binnen dieſer Zeit, nach eigenem Gefallen, ſich dazu anzumelden verſtattet ſeyn ſoll; ſo iſt demſelben darüber gegenwärtiger Indult-Schein ausgefertiget worden.

Friedenſtein, den

Herzogl. Sächſ. Canzley daſ.

Nr. 7.

Special-Lehnsvollmacht.

Ich Endesunterſchriebener (Ich Endesunterſchriebene, unter Autorität und Vollwort meines gerichtlich beſtätigten Vormundes) ertheile hiermit dem (Vor- und Zunahmen, ingleichen Charakter des Bevollmächtigten) volle Macht und Gewalt, vor dem Herzoglichen Sächſiſchen Lehnhofe zum Friedenſtein, in dem auf den (Terminstag) anberaumten Lehnstermine, ſtatt meiner zu erſcheinen, die Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) in meine Seele zu ſchwören, (auf die Lehnspflicht [Erbhuldigungs- und Lehnspflicht] in meine Seele anzugeloben) und darauf der wirklichen Beleihung mit der durch (Fall, weswegen die Beleihung geſchehen ſoll) auf mich verfällten Lehn (gebrochenen geſammten Hand) an (Lehn, womit die Beleihung geſchehen ſoll) zu empfangen, auch alles ſonſt hierbey Erforderliche zu beſorgen. Hiernächſt ertheile ich gedachtem meinen Bevollmächtigten die Gewalt, im Behinderungsfalle einen Aftergevollmächtigten zu ſubſtituiren, die demſelben gegebene Aftervollmacht aber auch jederzeit nach Gefallen zurückzunehmen und zu widerrufen. Endlich mache ich mich anheiſchig, alles dasjenige, was mein Gevollmächtigter, oder mein Aftergevollmächtigter, in oberwähntem Lehnstermine für mich beſorgen wird, zu genehmigen, auch ſowohl den einen als den andern durchgehends ſchadlos zu halten.

Urkundlich habe ich dieſe Vollmacht (nebſt meinem Vormunde) eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

Nr. 8.

Nr. 8.

General ⸗ Lehnsvollmacht.

Nachdem ich aus verſchiedenen wichtigen Urſachen behindert bin, die bey dem Herzoglichen Sachſen ⸗ Gothaiſchen Lehnhofe zum Friedenſtein habenden Lehnsangelegenheiten ſelbſt wahrzunehmen, und daher dieſerhalb den (Nahme des Bevollmächtigten) zu meinen General ⸗ Lehnsbevollmächtigten auserſehen habe; ſo gebe ich demſelbem hiermit (unter Autorität und Vollwort meines gerichtlich beſtätigten Vormundes) volle Macht und Gewalt, in Anſehung aller meiner ſchon beſitzenden, oder noch zu erwarten habenden Herzoglichen Sachſen ⸗ Gothaiſchen Lehne, bey dem nurgedachten Herzoglichen Lehnhofe die Lehn zu muthen und um Beleihung nachzuſuchen; den Erbhuldigungs ⸗ und Lehnseid in meine Seele abzulegen, oder auch, ſo viel den letztern betrift, wenn er ſchon wirklich einmal geleiſtet ſeyn ſollte, auf denſelben in meine Seele anzugeloben; die Beleihung zu empfangen; Indult zu ſuchen; auf die mir vorzulegenden Concepte der Lehnbriefe ſich zu erklären; die Lehnbriefe ſelbſt auszulöſen; alle wegen der von dem Herzoglichen Sachſen ⸗ Gothaiſchen Lehnhofe abhangenden Lehne, welche ich beſitze oder noch beſitzen werde, auszuſtellenden Verpfändungs ⸗ Veräuſſerungs ⸗ und andere Urkunden zu unterſchreiben; in Abſicht derjenigen Herzoglichen Sachſen ⸗ Gothaiſchen Lehne, an welchen mir die Mitbelehnſchaft zuſteht, meinen Conſens zur Verpfändung oder Veräuſſerung zu ertheilen; meinen Nahmen, ſo oft es in Lehnsangelegenheiten nöthig ſeyn wird, zu unterzeichnen; und überhaupt alles das zu thun, was ich ſelbſt, wenn ich gegenwärtig wäre, zu thun im Stande ſeyn würde.

Desgleichen ertheile ich gedachtem meinen General ⸗ Lehnsbevollmächtigten hierdurch die Gewalt: im Behinderungsfalle einen oder mehrere Aftergevollmächtigten zu ſubſtituiren, aber auch die ihnen gegebenen Aftervollmachten, ſo oft es ihm gefällig iſt, zurückzunehmen und zu widerrufen; wobey ich mich zugleich anheiſchig mache, alles dasjenige, was mein General ⸗ Lehnsbevollmächtigter, ſo wie auch meine Afterbevollmächtigten, in meinen bey dem Herzoglichen Sachſen ⸗ Gothaiſchen Lehnhofe zum Friedenſtein habenden Lehnsangelegenheiten für mich thun und handeln werden, zu genehmigen, und dieſelben deswegen durchgehends ſchadlos zu halten.

Urkundlich habe ich dieſe General ⸗ Lehnsvollmacht (nebſt meinem Vormunde) eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

Nr. 9.

Lehnſchein.

Bey dem Herzoglichen Sächſiſchen Lehnhofe allhier iſt (Nahme der Beliehenen) wegen (Fall, weshalb die Belehnung geſchehen iſt)

nach perſönlich geleiſteter Lehnspflicht, (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht,)

nachdem er die Lehnspflicht in Perſon geleiſtet hat, die Ablegung der Erbhuldigungspflicht aber, wegen vormals ſchon geſchehener perſönlichen Leiſtung derſelben, nicht erforderlich geweſen,

nachdem ſie die Lehnspflicht (die Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) durch ihren Bevollmächtigten (durch ihren Lehnträger) den (Nahme deſſelben) in ihre Seele hat (haben) ablegen laſſen,

nachdem er auf die ſchon bereits geleiſtete Lehnspflicht perſönlich angelobet hat,

nachdem er (ſie) durch ſeinen (ihren) Bevollmächtigten, den (Nahme deſſelben) auf die Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) in ſeinem (ihrem) Nahmen hat angeloben laſſen,

nachdem er (ſie) durch ſeinen (ihren) Gevollmächtigten den (Nahme deſſelben) auf die vormals ſchon abgelegte Lehnspflicht in ſeinem (ihrem) Nahmen hat angeloben laſſen,

mit (Lehn oder Mitbelehnſchaft, weswegen die Beleihung geſchehen) heute wirklich beliehen worden. Es wird daher demſelben (derſelben) hierdurch der gegenwärtige Lehnſchein ertheilt.

Friedenſtein, den

Herzogl. Sächſ. Canzley daſ.

Erſte

Erſte Anmerkung.

Wenn der beliehene Vaſall die Lehnspflicht, oder die Erbhuldigungs- und Lehnspflicht noch gar nicht abgelegt, ſondern dazu Indult erhalten hat; ſo wird die folgende Clauſel noch beygefügt:

Es hat aber derſelbe binnen der ihm vom (Tag, von welchem der Indult angeht) verſtatteten Friſt von (Dauer der Friſt) ſich noch perſönlich zu Leiſtung der Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) zu melden, widrigenfalls ihm hierdurch nichts bekennet ſeyn ſoll.

Zweyte Anmerkung.

Bey einem Vormunde wird, wenn ſeine Pflegbefohlnen männlichen Geſchlechts ſind, nachſtehende Clauſel hinzugeſetzt:

Es haben aber ſeine Pflegbefohlnen dereinſt, in der Zwiſchenzeit von der Erfüllung des 16ten Jahres an, bis nach dem Ablaufe eines Sächſiſchen Jahres von Zurücklegung des 21ſten Jahres, ſich noch zu perſönlicher Ablegung der Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) zu melden, widrigenfalls ihnen hierdurch nichts bekennet ſeyn ſoll.

Wenn aber die Pflegbefohlnen weiblichen Geſchlechts ſind, ſo heißt es:

Es haben aber ſeine Pflegbefohlnen dereinſt, in der Zwiſchenzeit von der Erfüllung des 16ten Jahres an, bis nach dem Ablaufe eines Sächſiſchen Jahres von Zurücklegung des 21ſten Jahres, die Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) noch wirklich durch einen Bevollmächtigten in ihre Seele abſchwören zu laſſen, widrigenfalls ihnen hierdurch nichts bekennet ſeyn ſoll.

Nr. 10.

Pflichtſchein.

Nachdem bey dem Herzoglichen Sächſiſchen Lehnhofe allhier der (Nahme des Vaſallen) die Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) heute in Perſon abgelegt hat; ſo wird ihm darüber dieſer Pflichtſchein ertheilet.

Friedenſtein, den

Herzogl. Sächſ. Canzley daſ.

Nr. 11.
Condonations = Schein.

Dem Durchlauchtigſten Herzoge und Herrn, Herrn Ernſt, Herzoge zu Sachſen ꝛc. iſt unterthänigſt vorgetragen worden, wasmaßen der (Nahme des Vaſallen) um Condonation des durch (Verſehen, welches von ihm zu Schulden gebracht worden) begangenen Lehnsfehlers nachgeſuchet hat.

Nachdem nun Ihro Herzogliche Durchlaucht dieſen Lehnsfehler, gegen eine Emende von (Summe) (ohne Erlegung einer Emende) aus Gnaden zu verzeihen, die Entſchließung gefaßt haben; ſo wird demſelben darüber der gegenwärtige Condonations = Schein ertheilet.

Friedenſtein, den

Herzogl. Sächſ. Canzley daſ.

Nr. 12.
Caſſations = Schein.

Nachdem der (Nahme des Vaſallen) den unter dem (Datum des Conſenſes) in die Aufnahme eines Capitals von (Summe des Anlehns) ertheilten lehnherrlichen Conſens bey dem Herzoglichen Sächſiſchen Lehnhofe allhier, zur Caſſation überreicht [die geſchehene Abtragung des auf ſeinem Lehnguthe zu N. N. zeither, beſage des unter dem (Datum des Conſenſes) ertheilten lehnherrlichen Conſenſes verſichert geſtandenen Capitals von (Summe deſſelben) gehörig dargethan] hat, auch hierauf dieſer Conſens wirklich caſſiret und die Lehnſchuld in den Conſens = Akten gelöſchet worden; ſo wird demſelben darüber der gegenwärtige Caſſations = Schein ertheilet.

Friedenſtein, den

(L. S.) Herzogl. Sächſ. Canzley daſ.

Nr. 13.

Lehns-Sporteltaxe.

	thl.	gl	pf.
Beleihungs-*Actus*			
auf jeden Fall, und jedes Lehn, von jedem zu beleihenden Vaſallen, er ſey ein wirklicher Mitbeſitzer, oder ein Mitbelehnter:			
dem Lehns-Sekretär	1	6	—
ebendemſelben für das Protokoll	—	8	—
— für Rubrik- und Heftgebühren	—	2	—
— für die Liquidation	—	1	—
dem Canzleydiener Anmeldgebühren	—	6	—
für den Lehnſchein	1	—	—
Caſſations-Schein einer Hypothek	1	—	—
und überdies nachſtehende Praecipua, als			
6 gl. für das Mundum			
6 - Siegelgebühr			
2 - Rubrik- und Heftgebühr.			
Ceſſion zu conſentiren:			
wenn es mittelſt einer beſondern Urkunde geſchieht, eben ſo viel als für den Conſens in eine Obligation auf beſtimmte Zeit; wenn es aber in einer Conſens-Prolongations-Urkunde zugleich mit geſchieht, ſo wird, außer den Gebühren für dieſe letztern, nichts beſonders bezahlt.			
Citation	—	6	—
Condonations-Schein wegen begangener Lehnsfehler	1	—	—
Conſens in einen Kauf- Tauſch- oder andern Contrakt, oder auch in eine Verpfändung des Lehns, auf beſtimmte Zeit:			
wenn bey einer Veräußerung, der Werth des zu veräuſſernden Lehns, oder Antheils, und bey einer Verpfändung die zu conſentirende Schuld nicht über 500 Mfl. iſt	1	—	—

	thl.	gl.	pf.
wenn einer oder die andere zwar über 500 Mfl. aber nicht über 1000 Mfl. iſt	2	—	—
und ſodann von jeden 500 Mfl. ferner . .	1	—	—

jedoch werden ſowohl die Vidimirungs-Gebühren, welche der Lehns-Sekretär von der zu den Akten zu nehmenden Abſchrift des Contrakts oder der Obligation erhält, als auch nachſtehende Praecipua beſonders bezahlt, nemlich

— Rthl. 6 gl. — pf. Siegelgebühr

— : 2 : — : vom Blatte des Mundi, und zwar ſowohl der Confirmations-Urkunde ſelbſt, als der zu den Akten zu nehmenden Abſchrift des Contrakts oder der Obligation.

Bey ſolchen Urkunden, in welchen eine Verpfändung des Lehns geſchieht, kommen noch hinzu:

— Rthl. 8 gl. — pf. dem Lehns-Sekretär für Eintragung der Lehnſchuld in das Lehnſchulden-Verzeichniß,

— : 2 : — : Rubrik- und Heftgebühren,

— : 2 : — : Relat. nuncii.

Anmerkungen.

1.) Für einen zu einer Verpfändung auf unbeſtimmte Zeit ertheilten lehnherrlichen Conſens wird von allen vorſtehenden Gebühren ohne Ausnahme das Doppelte bezahlet.

2.) Für die, bey den im Lande liegenden Lehngüthern, zugleich, nebſt der Ertheilung des lehnherrlichen Conſenſes, geſchehende landesherrliche Confirmation, wird in keinem Falle etwas Beſonders angeſetzt.

3.) Wenn bey der Conſens-Ertheilung in einen Contrakt, der Werth des zu veräuſſernden Lehns, oder Antheils, aus dem Contrakte ſelbſt nicht erſehen werden kann; ſo hängt es von dem Lehnhofe ab, entweder den letzten bey den Akten befindlichen Kaufpreis oder Anſchlag dafür anzunehmen, oder die Beſcheinigung des wirklichen Werthes zu verlangen.

	thl.	gl.	pf.
Erbhuldigungseid, mit Einſchluß von 12 gl. für den Lehns-Sekretär	1	12	—
Lehnseid,			
wenn er im allgemeinen Lehnstermine abgelegt wird .	—	—	—
wenn er außer demſelben einen Vaſallen, auf deſſen Anſuchen, beſonders abgenommen wird, mit Einſchluß von 12 gl. für den Lehns-Sekretär . . .	1	12	—
Indult-Schein	1	—	—
und überdies noch 2 gl. pro relat. nunc.			
Lehnbrief,			
bey deſſen Aushändigung — eher aber nicht — erhält der Lehns-Sekretär:			
von jedem Bogen des auf Pergament geſchriebenen Mundi	1	8	—
von jedem Bogen dieſes Mundi, für das zu den Akten gefertigte Concept . . .	—	8	—
Siegelgebühr	—	12	—
für die Capſel	—	6	—
für die Schnur	—	6	—
für die Regiſtratur wegen der Aushändigung .	—	6	—

Anmerkung.

Für das Pergament wird, wegen des ſteigenden und fallenden Preiſes jederzeit dasjenige angeſetzt, was es wirklich gekoſtet hat, und zur diesfallſigen Beſcheinigung allemal die Quittung hinzugefügt.

Lehnsſchein, ſ. Beleihungs-Actus.

Lehns-

	thl	gl.	pf.
Lehnstaxe, dieſelbe iſt zwar bey jedem Lehne verſchieden, bleibt aber nach der einmal bey dem Lehne hergebrachten Obſervanz unveränderlich, und wird bloß von den Hauptbelehnten bezahlt. Bey einem gemeinſchaftlichen Lehne (wenn anders kein entgegengeſetztes Herkommen obwaltet) wird ſolche nur von jedem Theilhaber pro rata ſeines Antheils entrichtet.			
Liquidation der Lehnsgebühren . . .	—	1	—
Muthſchein	1	—	—
Pflichtſchein über den außer dem Lehnstermine abgelegten Lehnseid	1	—	—
Prolongation eines Conſenſes, wenn ſie auf beſtimmte Zeit geſchieht, ſo viel als für einen neuen Conſens auf beſtimmte Zeit, wenn ſie auf unbeſtimmte Zeit geſchieht, ſo viel als für einen neuen Conſens auf unbeſtimmte Zeit.			
Protokoll über die geſchehene Beleihung . . .	—	8	—
Reſolution . . . . . . und überdies 2 gl. pro rel. nunc	—	8	—
Vigilanz-Schein	1	—	—

Beylagen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Resolution

und überdies 2 gl. per rel. mehr

[illegible]

Ernst II., Sachsen-Gotha-Altenburg, Herzog, 1745-1804 [Sonstige] / Ernst /
Reyher, Johanna Christiana,

Herzoglich Sachsen-Gothaisches Lehns-Mandat vom 6ten Januar 1800

Gotha 1800

4 Feud. 34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10355130-4
VD18 14610272